### Archivgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

Allgemeine Mitteilungen

Nr. 31

### Archivgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

### Allgemeine Mitteilungen

Nr. 31

	d	Juni 1992
Inha	alt	Seite
L	Baier, Dr. Helmut	
	Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft	
	der Archive und Bibliotheken in der evangelischen	
	Virgha für die Jahre 1986 - 1993	1
	NANGE	
2.	Kleingünther, Irmtraud	
	Kleingünther, Irmtraud Tättigkeitsbericht April 1989 - Mai 1992  Kuhr, Hermann	13
	(U) MATERIAL TO	1
3.	Kuhr, Hermann	}
	Tätigkeitsbericht des Leiters des Verbandes kirch-	1
	Kuhr, Hermann Tätigkeitsbericht des Leiters des Verbandes kirch- licher Archive für die Jahre 1989 bis 1992 Kuhr, Hermann/Otte, Dr. Hans	25
	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	
4.		
	Protokoll der Sitzung des Verbands der Archive in der	
	Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in	
	der evangelischen Kirche am 05.05.1992 in Arnoldshain	29
2		
5.		
	Bericht über die Veranstaltungen des Verbandes	
	kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken auf der	24
	Mitgliederversammlung in Arnoldshain	31
6.	Eger, Dr. Wolfgang	1
	Ein Modell zentraler Archivpflege	33

7.	Meyer, Dr. Dietrich	
	Kirchliche Archivpflege im Rheinland	41
8.	Otte, Dr. Hans	
	Das Archivpflegesystem in der Evluth. Landes-	
	kirche Hannovers	
	Uberlegungen zu seiner Struktur und Praxis	47
Y.	Elmer, Dr. Hermann	
	Die Archivpflege in der Evang, Landeskirche	
	in Württemberg	55
10.	Jenner, Dr. Harald	
	Gemeinsame Archivbetrenung diakonischer	
	Einrichtungen	59
11.	Jingensen, M. inr. utr. Werner	
	Der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Archiven	61
12.	Siegele-Wenschkewitz, Dr. Leonore	
	Probleme kirchlicher Zeitgeschichtsforschung	77
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

### Baler, Dr. Helmut/Nürnberg

### Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche für die Jahre 1986 - 1992

Auch die zweite Antsperlode der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche geht zu Ende. Es gilt wieder einmal, Rückschau zu halten auf eine erneut sehr fruchtbare und ertragreiche Zeltspanne. Satzungsgemäß hat bereits vor drei Jahren in Arnoldshain die vorhergehende Mitgliederversammlung stattgefunden. Da der Bericht über die erste Halbzeit dieser Amtsperiode erstattet wurde und vorliegt, kann ich darauf Bezug nehmen und mich auf die zweite Hälfte von 1989 bis 1992 beschränken.

Es bleibt für mich in der Vielfalt des manchmal Ärgerlichen und Bedrückenden dieser Jahre doch erfreulich festzustellen, daß sich die Organisationsform zum Vorteit der Arbeit auf dem kirchlichen Archivund Bibliothekssektor insgesamt ausgewirkt hat und in vielen Bereichen und den meisten Landeskirchen
zu einer Stabilisierung der Arbeit beigetragen hat. Die Arbeitsteilung mit der Verlagerung der sachlichen
Bewältigung der anstehenden Probleme auf die betden Verhände hat ihre Wirkung nicht vertoren, wie Sie
ebenso aus den nachfolgenden Berichten der Verbandsteiter entnehmen können: Eine weitere Intensivierung der Bibliotheks- und Archivarbeit ist offenkundig. Diese Tatsache hat uns in den zurückliegenden
Jahren manche Mutlosigkeit kaschleren helfen. Daß dies so gebileben ist, ist dem unermitdlichen Einsatz
der gewählten Vertreter alter Gremien und ihrem nie erfahmenden Bewußtsein um die emirme und sich
steigernde Wichtigkeit dieses Teils kirchlicher Verkündigung zu verdanken.

Eine überaus begrüßenswerte Reihe von Kirchen haben diese mülievolle, aber ebenso wichtige Arbeit in der Zwischenzeit zu würdigen gewußt und sie als einen wertvellen Teil ihrer gesamten Existenz schätzen gelernt. Wenige ledoch haben weiterhin mit Gleichgültigkeit und erschreckender Igmiranz reagiert. Archiven und Bibliotheken bleibt in diesem Bereich die undankhare und oft genug demittigende Aufgabe, weiterhin Pionier auf fast verlorenem Posten und Rufer in der Wüste zugleich zu sein, um Sensibilität und Durchblick zu schärfen. Es ist doch sehr bedauerlich, daß Wohl und Wehe, Einsatz und Arbeitserfolg sulcher öffentlichkeitswirksamen Dienstleistungseinrichtungen, wie sie unsere Bibliotheken und Archive an hervorragender Stelle darstellen, oft genug von persimiliehen, daher nicht immer sachbezogenenen Entscheidungen abhängig bleiben. Den schweren, manchmal auf Jahrzehnte hinaus nicht wiedergutzumachenden Gefahren für die betroffene Institution und damit ebenso für die Kirche mag sich nur der meh entziehen, der Inzwischen betriebsblind geworden ist. Mit Bestürzung sehen wir, daß Teile der Gesellschaft nun auch darauf auf ihre eigene Welse reagieren. Diejenigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aber, die inzwischen solche deprimierenden Entwicklungen überwunden haben, bleihen ganz entschieden und vermehrt aufgerufen, ihre volle Unterstützung solchen Kolleginnen und Kollegen nicht nur nicht zu versagen, sondern erst recht mit vollem Einsatz hinter sie zu treten. Diesen eindringlichen Appell bitte ich zu hören und nicht zu zerreden. Denn es darf nicht angeben, daß die Verluste von unersetzlichem Archivund wertvollstem Bibliotheksgut durch schlende Voraussetzungen, durch bewußte Geringschätzung, Spott und gleichgültigen Umgang weiter hingemommen werden, Ich wiederhole daher: Wenn sich Kirchen zu Recht insolge eines geschärsten Gewissens für die Öffentlichkeit verantwortlich sühlen und ihre Stimme erheben, wo dies noch vor Jahrzehnten undenkbar gewesen wäre, so haben sie auch die Pflicht, in den ihr anvertrauten Bereichen ihrer eigenen Geschlehte und des allen Menschen zugehörigen Kulturund manifest gewordenen Glaubensgutes die Seibstverwaltung so zu üben, daß mit wirksamen Maßnahmen in ihrem ureigensten Interesse, aber auch in dem der Ihnen anvertrauten Menschen, dieses Gut für unsere Nachkommen geschützt und benutzt werden kann.

Es bleibt überaus bedauerlich, daß sich dieses Bewußtsein längst nicht überall durchgesetzt hat, daß Entscheidungen wielerorts über die Betroffenen hinweg gefällt werden; das Vertrauen in sachliche Entscheidungen wird damit nicht gefürdert. All dies rechtfertigt auch zukünftig unser eindringliches und vielen begreitlicherweise unbequemes Mahnen und Handeln in Kirche und Öffentlichkeit im Interesse des uns anvertrauten zeitlich gebundenen aber zeitlosen Kulturgutes mit immensen Wirkungen auf unsere Zeit. Der Wert dieser Arbeit für die Kirchen wird fernerhin eher zunehmen denn stagnieren, das Geschlichtsbewußtsein der weitlichen Gesellschaft und die Wertschätzung, die diesem seit Jahren mit zunehmender Tendenz entgegengebracht wird, beweist es zur Genüge.

Nur wer weiß, wo er herkommt, kann entscheiden, wo er hingeht, und weiß, wo er sich derzeit befindet. Ich kann mich der klassischen Formulierung bedienen: Das Urteit der Geschichte, dem sich auch die Kirchen nicht entziehen können, weil alle Geschichte von Gott ausgeht, wird in diesem Fall entscheiden.

Die politischen Freignisse des Jahres 1989 wirkten sich bald auch auf die Arbeitsgemeinschaft aus. Unmittelbar nach Ötfnung der Grenzen und dem absehbaren Niedergang der ehemaligen DDR und der
Überwindung der damit verbundenen widernatürlichen Trennung konnte es nicht ausbleiben, daß die damals bestehenden beiden kirchlichen Arbeitsgemeinschaften sich zu gemeinsamen Gesprächen über eine
künftige Zusammenarbeit trafen. Dies geschah am 6. März 1990 in Berlin. Ob dies ein historischer Tag
gewesen ist, wird die Zukunft erweisen!

Jedenfalls wurde Übereinstimmung erzielt, daß die kirchliche Archiv- und Bibliotheksarbeit wieder von einer gesamtdeutschen kirchlichen Arbeitsgemeinschaft getragen werden sollte. Die hierfür erforderlichen weiteren Gespräche fanden am 8. Mal 1990 in Berlin-Ost statt, entsprechende Kommissionen zur Vorbereitung dieser Einheit wurden, paritätisch besetzt, eingerichtet, welche die Vereinigung durch Beitrit his Herbst 1990 vorbereiten sollten.

Nachdem im Oktober 1990 die staatliche Einhelt wiederhergestellt war, war es nur natürlich, daß sich auch die Kirchenspaltung im Gefolge politischer Verhältnisse wieder zurückbildete und damit überregionale kirchliche Einrichtungen das ebenso überflüssige wie kostenintensive Doppelleben auf ein sachgerechtes und vertretbares Maß reduzierten.

Dem trugen die beiden Arbeitsgemeinschaften dadurch Rechnung, daß sie nach entsprechenden Sitzungen der Kommissionen am 8. und 9. November 1990 in Eisenach eine gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Ziel der Vereinigung beider Arbeitsgemeinschaften abhielten. Mit Billigung des Kirchenamtes der EKD und der Konferenz der Kirchenteitungen wurde folgendes Verfahren beschlossen:

Die kirchlichen Archive und Bibliotheken aus dem Bereich des Kirchenbundes sollen der Arbeitsgemeinschaft beitreten, so daß diese Arbeitsgemeinschaft als Institutionenverband künftig für den gesamten Bereich von EKD und Kirchenbund zuständig ist. Vorstand und Verbandsleitungen der Arbeitsgemeinschaft werden um Mitglieder aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft (Kirchenbund) erweitert. Die Satzung ist dementsprechend zu verändern. Die bisherige Arbeitsgemeinschaft (Kirchenbund) kann als regionale Einrichtung beibehalten werden, solange dafür ein Bedürfnis besteht. Dies wurde in einer "Gemeinsamen Erklärung" allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Zugleich wurde für den 17. Dezember 1990 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Bebra eingeladen, auf der die mitwendigen Satzungsänderungen beschlossen wurden. Diese neue Satzung ist dann am 15. Juli 1991 in Kraft getreten, nachdem die einzelnen Träger ihre Zustimmung erteilt hatten, und im Amisblatt der EKD verkündet worden.

Ich möchte an dieser Stelle einige Ausführungen wiedertwien, die ich in Behra gemacht habe, weil sie mir leider auch heute noch relevant erscheinen: In die aus reinem Herzen kommende Freude mischten sich aber bald auch Töne, die zeigten, daß uns nicht nur eine Todesmauer aus Beton und Gefängnisstacheldraht getrennt hatte, sondern inzwischen auch in den Köpfen vieler Menschen Gräben aufgerissen waren, deren Tiefe und schlere Unüberwindlichkeit zutlefst schmerzen. Es waren trotz aller menschlichen Einheitsbeschwörungsformein Gräben der geistigen Einfremdung, an denen wir noch lange gegenseitiges Leid praktizieren werden, in verschiedene Richtungen auseinanderlaufende Wege, manchmal schlere Sackgassen, an denen auch die Kirchen und wir kräftig mitgebaut haben. Die Trauer über Mißverständnisse und Irritationen, die durch künstliche Pflege am Leben erhalten bleiben können, darf die weitere Arbeit nicht mehr überschatten, weit sie denen abträglich ist, denen sie zugute kommen soll, ich appelliere daher an das Verantwortungsgefühl, jeder, der guten Willens ist, sollte die beiderseits dargehotenen Hände vorbehaltlos und ohne Hintergedanken ergreifen. Beide Seiten hatten ein Mit- und Füreinander in sachlicher, verständiger Atmosphäre gewünscht. Daß ich über den Verlauf der bisherigen Gemeinsamkeit nicht recht befriedigt bin, verhehte ich nicht.

Wir haben unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in Behra damit begonnen, uns einen Überblick über die Verhältnisse in den Bibliotheken und Archiven zu verschaffen; darüber ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden. Zugleich haben wir unseren Rat dort zu Verfügung gestellt, wo er gewünscht wurde. So habe ich selbst für die mecklenburgische und die sächsische Landeskirche gutachtliche Stellungnahmen abgegeben wie auch der kurhessisch-waldeckischen und der thüringischen Landeskirche einen entsprechenden Besuch abgestattet.

Besombers am Herzen lag und liegt uns die Fürt- und Weiterbildung, Insbesondere der Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern. Dazu war es zunächst mitwendig, die erforderlichen Geldmittel im Haushalt zur Verfügung zu haben. Dankenswerterweise hat sich die EKD unserem Anliegen nicht verschlossen, sondern es sachgerecht unterstützt, so daß solche Veranstaltungen im Rahmen der beiden Verhände durchgeführt wenden künnen. Die ersten Versuche waren Jedisch nicht nur ermutigend, wir hälten uns einen regeten Zulauf gewinsicht, wenn es sehon kaum mit Kosten für die entsendenden Träger verbunden war. Ohne eigene Aktivitäten wird kein Ziel erreicht, das gilt auch im Archiv- und Bibliothekswesen der Kirchen und der Finrichtungen!

Ein welteres Anliegen zu verfolgen, hat bistang sehr viel Zeit erfordert, nämlich in der Frage der Anerkennung veranzukommen. Die Argumente über den Aushildungsstand im Bereich der ehemaligen DDR
sind allgemein bekannt und oft genug in den zuständigen staatlichen Gremien verhandelt worden. Der
Stand der Amerkennung welst inzwischen einen unterschledlichen Erfolg aus, Interessant ist jedisch, daß
alles, was bislang geschehen und erreicht wenden ist, mehr oder weniger aufgrund unserer eigenen Initiative erfolgt ist, nicht etwa veranfallt von den zuständigen Minksterten der neuen Bundesländer.

Effreulich ist, daß sich die Buml-Länker-Arbeitsproppe Bibliothekswesen unserer Argumentation inzwischen angesichinssen und empfoliten hat, die im Bereich der evangelischen Kirche erworhenen Berufsabsehildsse mit dem staatlichen "Assistenten an Bibliotheken" gleichzusteilen, also nicht mehr nur als gleichwertig zu behandeln. Weit aber bekanntlich Kulturhaheit der Länder besteht, hat jedes Bundesland diese Einpfehlung umzusetzen; das Land Berlin hat den Anfang gemacht. Diese Gleichsteilung kann nur dann vom jeweiligen zuständigen Ministerium, in der Regel dem innenministerium, ausgesprochen werden, wenn der oder die Betroffene dies selbst beantragt. Das, glaube ich, ist den Betroffenen zuzumuten. Der Verhand der Bibliotheken hat seine betroffenen Mitglieder inzwischen von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt.

Schwieriger scheint es sich im Bereich Archivwesen zu gestalten, wn in der Kultusministerkonferenz, in der auch die Vertreter der neuen Bundesfänder sitzen, diese Fragen zunächst überhaupt nicht voll gesehen wurden. Hier hat die Arbeitsgruppe "Anerkennung der in der ehemaligen DDR erwerbenen Bitdungsabschiltsse" inzwischen in einer Sitzung Anfang Februar dieses Jahres in Putsdam abschließend beraien und empfehlen:

"Die Kultusministerkonserenz empsiehlt nach Anhörung von Fachvertretern des Archivbereichs, Inhabern des Abschlusses 'Diplomarchivar' der Humboldt-Universität zu Berlin, die mindestens 2 Jahre einschlitzig berustätig waren, den Absolventen des Vorbereitungsdienstes sür den hüheren Archivdienst (Zweites Staatsexamen) in dem Teil Deutschlands, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3.10.1990 galt, gleichzustellen, Inhaber des Abschlusses 'Diplomarchivar', die bislung keine einschlätigige Beruststiligkeit

nachweisen (Bertysanfunger) sollen den Vorbereitungsdienst für den hithe ren Archivdienst absolvieren."

Die Absolventen der Fachbachschule Franz-Mehrling (3)\( \frac{1}{2}\) bir ges Studium) werden den Absolventen der westlichen Fachbachschulen gleichgestellt, wenn sich ein 3\( \frac{1}{2}\) bir ges Berufspraktikum angeschlossen hat. Nicht zuständig erklärte sich die Arbeitsgruppe für eine Anerkennung des Abschlusses als Archivassistent. Für ebenso nicht zuständig erklärte sich diese Arbeitsgruppe, soweit es die Anerkennung von Abschlussen im kirchenelgenen Bereich betrifft. Für mich ist diese Haltung insoweit unverständlich, weil in den zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer auch Vertreier tätig sind, die eine solche Aushildung selbst durchgeführt batten.

Mit dieser Entscheidung habe ich mich nicht zufriedengegeben. Seit die Frage der Anerkennung akut gewurden ist, habe ich im Vorstand des Vereins Deutscher Archivare, in dem ich die Kirchenarchivare vertreie und der das zuständige Fachgrennium für die KMK darstellt, siets auf entsprechenke Behandtung der
im kirchlichen Bereich erwurbenen Abschlüsse gedrungen und dabei die volle Unterstützung des VDA
erhalten. Diese Frage wird also weiter mit der KMK verhandelt werden nitssen.

Sabald dies endgültig geklärt sein wird, wird die Arbeitsgemeinschaft an die EKD herantreten, um diese Regelungen dann vollinhaltlich auch für den gesamtkirchlichen Bereich zu übernehmen.

Es freut mich sehr, auch in diesem Rechenschaftsbericht feststelten zu k\u00e4nnen, da\u00e4 die Milarbeit unserer Archivare und Bibliothekare in nationalen und internationalen Bereichen kirchlicher und nichtkirchlicher Bibliotheks- und Archivarbeit welterhin gefragt ist, zweifelsohne Wertschätzung einer sich st\u00e4ndig stelgernden hohen Berufserfahrung trotz aller uns auferlegten Widerw\u00e4ntigkeiten. Die verantwortlichen Kirchen und sanstigen Tr\u00e4ger sollten dies in einer Zelt des schwindenden Einflusses der Kirche im gesamten Leben geb\u00fchrend beachten und nicht abtun. Auch die gewaltige \u00d6/fentlichkeitsarbeit, die gerade unsere Einrichtungen leisten, tragen immens viel zur Kenntnis des kirchlichen Auftrages bei, gerade in den Krelsen, welche die Kirche sonst nicht mehr erreicht.

In diesem Zusammenhang habe ich mit ebensolicher Freuck zu erwähnen, daß die seit längerem gewünschte Assozilerung des Symodaltates der Bühmischen Brüder in Prag an unsere Arheitsgemeinschaft
1990 erfolgt ist und auch wir nun gefurdert sind, diese Beziehungen auszuhauen, nicht zuletzt im eigenen
Interesse, weil sich unsere Kolleginnen und Kultegen durt sehrt aunge mustergültig der Reitung und
Bewahrung der deutschen Überlieferung bis 1945 angemannen haben.

Einen welteren Meltenstein in der Geschichte unserer Arbeitsgemeinschaft hikkete der 6. Internationale Kirchenarchivtag, der vom 15. - 22. September 1991 auf Einladung der Waldenser-Kirche in Rom abgehalten werden ist. Dank tatkräftiger Unterstützung durch die Kollegen und Kolleginnen unserer deutschen Archivlandschaft und ganz besinders aufgrund entsprechender finanzielter Unterstützung durch Landeskirchen und Organisationen konnte dieser Kirchenarchivtag zu einem welteren großen Erfolg

÷

werden. Die Zeichen des haffnungsvullen Dlalugs zwischen Kirchen, Kunfessionen und nicht zuletzt unter Kulleginnen und Kollegen über alle Grenzen hinweg haben sich fast zu einer Seibstverständlichkeit
emtwickelt. Die Audienz bei Papst Johannes Paul II, und dessen richtungsweisende Ausführungen zu
Auftrag und Leisung der Kirchenarchive werden ebenso unvergefüllich hielben wie seine einkutigen
Ausführungen zur zukünfligen ükumenlschen Zusammenarbeil der Kullegen betider genßer Kirchen. Als
hielbende Frucht hat sich der bereits in Budapest 1987 avisierte Internatiunale Verband kirchlicher Archive gegrifinket, dessen endgültige Satzung durch den in Rom eingessetzten Gründungsrat in Kürze vorgelegt werden kann.

Daß sich lurchqualifizierte Referenten aus Italien, Poien, Norwegen, den Niederlanden, der Tschechisfowakel, Schwicken, dem Valikan und der Bundessepablik Deutschland trotz vielfältiger anderweitiger Verpflichtungen zur Verfügung gestellt halten, hat das seht je bestehende Bestreben der Arbeitsgemeinschaft verdeutlicht, mit den Kirchenbistorikern in enger Arbeitsbeziehung zu stellen, weil beite aufeinander angewiesen sind.

Diese Aspekte wissenschaftlichen Austausches in gegenseitiger (ikumenischer Haltung und grenzüberschreitenter menschlicher wie fachlicher Beziehung, werden auch für die kommenden fniernationalen Archistage verpflichtend seh, nach Inkraftreien der Satzung dann auf internationale
Schulicen verteilt. In diesem Sinne werden sich die Kirchenarchivare 1995 in Frag zu ihrem
7. Internationalen Kirchenarchiviag wiecker zusammenfinden, der in den nächsten Monaten Intensis vorbereitet werden muti.

In unsere Arbeitsgenuchnschaft sind neben Archivaren und Bibliothekaren auch die zuständigen Referenten hzw. Dezenenten in einer eigenen Gruppe eingebunden, auch wenn ich für diesen Bereich eine mich gestelgerte Aufmerksamkeit würschen michtie. Zum ersten Mal fand 1989 in Celle eine gemeinsame Tagung für Kirchenjuristen und Kirchenarchivare statt, die von allen Tellnehmern begrüßt und als gelungen bezeichnet wurde. Der artige Tagungen soilten auch in Zukunft abgehalten werden.

Hine Frucht der so intensivierten Mitarbeit der Juristen hilden die seit 1990 Jährlich unternummenen zweitägigen Referentenfren in verschiekenen Landeskirchen, auf demen uns alle wesentlich berührenden Fragen von einem Gremnum behandelt werden, auf dessen Rückhalt wir nur hauen können. Ich hoffe sehr, daß auch der nach uns kommende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und insbesondere die Juristengunpe solche Aktivitäten fortführt und stelgern kann.

Finer grußen Anzalul stnnvoller und wielutiger Unternehmungen hat sich demnach die Arbeitsgemeinsichaft in der zurückliegenden Amisperiode unterzogen und sich den erkannten Anfonderungen gestellt, soweit es in ihren Kräften lag. Mit Freute kann ich am Ende dieser Jahre feststellen, daß Bibliothekare und Archivare die überaus gedeibliche Zusanmenarbeit problemius fortgesetzt haben. Ich danke al-

ten Beteiligten für dieses uns sehr am Herzen liegende Verhalten und rufe die neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen auf, sich aktiv zu beteiligen, weil es auch um ihre Sache geht. Auch die Beziehungen zu unseren kathalischen Kollegen haben sich erfreulich welterentwickelt; es wird in herzlicher Weise Ökumene praktiziert. Der Vorstand hat am 3. November 1989 in Bremen, am 19. Februar 1990 in Friedberg, am 8. März 1990 in Berlin und am 8.9. November 1990 in Eisenach, am 7. Februar 1991 in Friedberg und am 7.78. November 1991 in Friedberg und am 7. November 1991 in Friedberg getagt. Auf diesen 2. Strangen, die seit 1991 um die Vorstandsmitglieder aus den neuen Bundesländern erweitert waren, wurden u. a. Finanzen und Haushaltspläne, Neuaufnahmen, Publikationen sowie Arheitspapiere und Vurhaben beitagemeinschaft beitaten und verabschiedet. Im Mittelpunkt standen stets Probleme der unserer Arbeitsgemeinschaft beigetretenen Einrichtungen aus den Kirchen der neuen Bundesländer und die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Nicht aufgeführt werden künnen der neuen Bundesländer und die hierfür erforderlichen Zeitonate zu erfedigen waren. Allein der Vursitzende hat in der Zeit von 1986 - 1992 über 1000 Schreiben ausgehen lassen, eine Steigerung um satte 30 % gegenüber der vurlachgen Berichtsporiode.

Alte diese Arbeit war nur mitglich, weil sich im Vustand die im tetzten Bericht hervurgebuibene sinnvolle Arbeitstellung erneut bewährt hat. Chine weltere Verlagerungen dieser Arbeiten wird aher zukünflig keine Ausweltung der Verbandsaktivitäten mehr mitglich sein, ohwohl diese dringend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird sich auch die Tätigkelt des "Regionalverhankes-Oss" einglischern müssen, soil es nicht bei einem unfruchtharen Nebenehander bleiben.

Ich danke allen Mitglieden des Vorstandes und in den Verhänken für ihre autopierungsvolle, ehrenamiliche Tätigkeit, die vielen oh ihrer ständigen Arheitsüherlastung, welche oh der vielfach tauben Ohren ihrer Dienstvurgesetzten die Grenzen des gesundheitlich Vertreibaren überschritten hat, nicht leicht gefallen ist. Ich danke allen auch für die vertrauensvolle Mitarheit über alle motwendigen Dissense in Sachfragen hinaus, die mir stets ein Gefühl der Kollegialität und der Verantwortung für unsere gemeinsamen Ziele wermitteit hat. Und nicht zuletzt danke ich allen unseren Mitgliedern für die treue Mitarheit, die sie im Rahmen ihres Auftrages geleistet haben.

Inshesondere habe ich auch in diesem Bericht wieder die Geschäftsstelle in Hannuver zu erwälmen, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dankenswerterweise übernummen haite. So sult am Ende dieses Rechenschaftsberichtes der Überblick über die Finanzlage unserer gesamtdeutschen Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 1989 - 1991 gegeben werden.

Die Finanziage der Arbeitsgemeinschaft hat erfreulicherweise auch für diesen Berichiszelfraum zu keinen Surgen Anlaß gegeben. Der Haushalt konnte jedes Jahr ausgeglichen werden. Unser besunkerer Dank gilt

der EKD, die durch ihre Zuschilsse unsere Arbeit wesentlich gefördert hat. Die Haushaltsanschläge betrugen in den Jahren

1991 35,000,00 DM 1991 60,000,00 DM und 1992 63,500,00 DM

Das sprunghafte Ansteigen der Anschläge ab 1991 findet seine Ursache für 1991 in der Planung und Durchführung des 6. Internationalen Kirchenarchivtages in Rom und für 1992 in dem erhöhten Finanzbedarf durch die Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften Ost und West; infolge der Vereinigung wird augenblicklich die Fort- und Welterbildung der Archivare und Bibliothekare aus dem Bereich der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft Ost unsere vordringliche Aufgabe sein. Der Mehrbedarf gegenüber den Vorjahren steht für die Dorchführung entsprechender Kurse bereit.

Die EKD hat unsere Arbeit in den letzten Jahren durch Zuschüsse wie folgt unterstützt:

1990 27,500,00 DM 1991 27,500,00 DM 1992 52,500,00 DM,

Der erhähte Jährtliche Bedarf wird voraussichtlich für etwa fünf weitere Jahre zu dem vorgenannten Zweck notwendig sein. Danach werden wir wieder mit einem geringeren Zuschuß der EKD auskommen müssen, denn es wird nicht möglich sein, zusätzliche Kostenbelastungen infolge der Vereinigung im Umfang des bisherigen Zuschnitts der Arbeit im Bereich der östlichen Gliedkirchen additiv zu den hisherigen Kosten in der Zukunft einzusetzen.

Die einzelnen Rechnungsjahre schlossen Jewells mit einem Bestand nichtverbrauchter Mittel ab, weil sich die Publikationen der Arbeitsgemeinschaft in den Jeweiligen Haushaltsjahren noch nicht realisieren ließen. Aus diesen Beträgen wurde mit Genehmigung des Kirchenamtes der EKD eine zweckgebundene Rücklage für Verüffentlichungen gebildet, die durch andere nicht verbrauchte Mittel verstärkt wurde.

Den nächstgrößeren Einnahmeposten stellen die Teilnehmerbeiträge zu den großen Lehrgängen und Fachtagungen beider Verbände dar:

1990 15.573,50 DM (Ist) 1991 9.425,00 DM (Ist) 1992 6,500,00 DM (Sall)

Diese Beiträge ermöglichen im Grunde genommen erst die sich auf die praktische Tätigkeit der Teilnehmer so günstig auswirkenden Lehrgänge im Bibliotheks- und Archivwesen. Ein Verzicht auf diese wei-

terbildenden Kurse würde sich für die Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche ausgesprochen negativ auswirken. Die Arbeitsgemeinschaft muß so nicht mehr alle anfallenden Kosten (Honorare und Reisekosten der Referenten, Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen, Arbeitsmaterial u. ä.) tragen. Sie künnte die Kurse nicht aus eigener Kraft (inanzieren, obwohl sie dazu einen satzungsgemäßen Auftrag hat.

Die Einnahmen aus Veröffentlichungen sind verhältnismäßig gering. Sie liegen gewöhnlich nur in den Jahren etwas höher, in denen Veröffentlichungen erschienen sind. Diese Einnahmen betrugen

1989 2,229,78 DM 1990 3,600,89 DM und 1991 1,092,55 DM.

Durch die günstige Anlage unseres jewells vorhandenen Bankguthabens war es möglich,

1989 2.933,27 DM, 1990 2.834,84 DM und 1991 6.484.17 DM

durch zinsgünstige Festgeldanlagen zu erwirtschaften.

Bei den Ausgaben sind besonders folgende Positionen zu erwähnen:

Die Kosten für die Durchführung von Lehrgängen beider Verbände betrugen

1990 19.331,04 DM wid 1991 12.869.63 DM.

eine Aufrechnung der Ausgaben mit den entsprechenden Einnahmen ergeben

1990 3.757,54 DM und 1991 3.444,63 DM

als effektive Zuschüsse der Arbeitsgemeinschaft.

Im Jahre 1989 fanden keine Lehrgänge statt. Für die 1989 durchgeführte Mitgliederversammlung haben wir 5.608,90 DM ausgegeben. Die Tagung mit den leitenden Kirchenjuristen in Celle kostete 4.719,06 DM; dieser Ausgabe stand ein Zuschuß der Klosterkammer Hannover in Höhe von 2.000,00 DM unter den Einnahmen gegenüber.

Im Rechnungsjahr 1991 schlagen besonders die Kosten für den Internationalen Kirchenarchivtag in Rom mit 189,737,50 DM zu Buche. Diesen Ausgaben stehen aber insgesamt bei den Einnahmen zweckgebun-

dene Zuschilsse der Giledkirchen, der Deutschen Dischnifskunferenz, des Gustav-Adalf-Werkes und des Dakonischen Werkes in Rüfte von 115.700,000 pegenüber. Die Tagungstellnehmer frachten 68.Strick DM auf. Filmen welteren pröfferen Posten hei den Ausgahen stellen die Kosten für die Publikationen dar. Es wurden folgenste Vorhalten abgeschlossen;

34.705.00 DM Referate des S. Internationalen Kirchenarchistages in Budapest 2007

Kirchliche An hiv- und Verwahnugspraxis (Referate der Kirchen-

invistentingung in Celle)

9.RS4,29 DM

5.460,000 DM

22.889.15 DM Abschlage wooden and folgende Verhaben geleistet: Verzeichnis der Miltankirchenfnicher

Neumiflage des Arblietheksführers

Die nachwelend außeführten Publikationen werden zur Zeit geplant:

Referate des 6. Internationalen Kirchenarchjetages

35.000.00 DM 15.000.00 DM 11.000.000 DM 8.155.46 DM Handbuch der Kassation (Archiv aktuell 4) Neumyfage des Bibliotheksfilltrers Nemanflage

### 99.155,46 DM

Das Projekt der Zeitschriftenaufsatzerfassung bei der Nordelbischen Kirchenhiblischek in Hamburg wird wegen the gestlegenen Kosten seil 1989 Jährlich mit 6.000,000 unterstützt. Vorther waren es 4.0XX),(X) DM jillulich. Das TEDV-Itrojekt Bibliedbeken" wird seh 1990 Jährlich mit rund Z.XXXXII DM gefürdert. Im Jahr 1992 sailen dafür zusätzlich etwa 6,800,00 DM aus den nicht verhrauchten Mitteln des Vorjahres zur Verfügung gestelli werden, wenn das Kirchenami der EKD zustimmi.

tens des Oberrechnungsamtes der FKD bescheinigt wurde. Der Prüfungsbericht dieses Amtes für das Inspexamt kann gesagt werden, daß die Haushaltslage geundnet und zufrieckenstellend ist, was auch sei-Rechnungsjalır 1940 liegi mech nichi vor.

≐

Damit verabschieder sich der bisherige Vorstand von Ihnen und wünsein dem neuen Krait und Mut, die Verhaben zu bewältigen, die auf Verhand ond Verbandsleitungen zukommen werden.

Kleingünther, Irmtraud/Stuttgart

## Tätigkeitsbericht April 1989 - Mai 1992

Zunächst einige äußere Daten zur Verhandsleitung selbst:

Seit den Nachwahlen 1989 gehörten ihr an: Herr IV. Fiels, Frau Freytag, Herr Masurek, Frau Neuhaus, Herr Stephan und ich und seit der Vereinigung mit dem Verstand der AG für Kirchliches Bibliethekswesen in der ehemaligen DDR Herr Dr. Laminski und Frau Seidel; 1991 trat Frau Schulz un die Sielle von Frau Seidel. Ständige Gäste bei den Sitzungen waren der Beauftragte des Kirchenbundes für das kirchliche Bibliethekswesen, Herr Dr. von Rabenau, sowie die Deteglerten beim Conseil International, Frau Dr. Dumke und Herr Dr. Krämer. - Die Verbandsleitung tagte jährlich dreimal, und zwar in Frankfurd/Main, Stuttgart, Hannover, Eisenach und Kassel.

In 5 Abschnitten mitchte ich nun über die Arbeit der letzten 3 fahre berichten.

1. Sie wurde ein guies Stück geprägt von den Aufgaben, die uns durch die Vereinigung mit der Arbeitsgemeinschaft der ehemaligen DDR gestellt waren, Ich beginne daher mit diesem Bereich. Auf der I. gemeinsamen Verbandssitzung im April 1991 wurden die Aufgabenschwerpunkte anliand eines von Dr. von Rabenau vorgelegten Papiters "Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kirchlichen Archiv- und Bibliotheksarbeit" gesetzt. Eine gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Hurbildungstagung war bereits im Mal verabredte worden, diese fand nut großem Erfolg im April 1991 in Wittenberg statt. Das frühere Mittellungsblatt der AG Ost verschnicht mit den ItkB, sie wurden 1990 und 1991 gemeinsam von Dr. Freis und Dr. Laminski herausgegeben. Die beiden bisher getrenm praktizierten innerkirchlichen Leihverkehrssysteme - im Osten durch die Institution des Berliner Zentralkatologs etwas anders organisiert als im Westen - öffneten sich gegenseitigt; auch die AKThB ist diesem Gesanitsystem angeschlossen. Zur Handlahung ist auf die 11kB 1/1990, S. 5 binzuwelsen.

Überlegungen grundsätzlicher Art erforderten die Frogen der Zukunft kirchlicher bihlistlickarlicher Austhildung und des Kirchlichen Zentralkatalogs in Ost-Berlin. Der Kirchenhund in der ehemaligen DDR hatte das Fachpersonal der kirchlichen Biblistlicken ganz überwiegend in einem selbst entwickelten und durchgeführten Studiengang mit dem innerkirchlich anerkannten Berufsabschluß "Bibliothekar/in im kirchlichen Dienst" ausgebildet. (Wir werden heute nachmittag vom Herrn Dr. von Rabenau Näheres hierüber hitren.) Angesichts der Möglichkelten der Kirchen im Westen bzw. Im vereinten Deutschland, auf die Absolventen der staatlichen Ausbildungsgänge zurückzugreifen, und mit Rücksicht auf die zahlenmäßig weitaus größere Kliemel, die eine professionell durchgeführte Ausbildung mit qualifiziertem Abschluß als nicht leistbar erscheinen läßt, beschluß

<u>+</u>

die Verbandsleitung, auf die Installierung einer solchen Aushildung zu verzichten. (Zu welteren (Ihertergungen auf dem Sektor Aushildung komme ich in anderem Zusammenhang mich zurück.)

"Diblimbekefachabelter" ist auch die Gielehstellung mit dem "Dibliotheksassistenten" gegeben. Mes hat auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Biblissbekten die Bund-Länder-Ar-Fifuspreken verlief das Bemülken um die staatliche Anerkennung des vom Kirchenbund eingerichteren Aushlebungsganges. Auf dem Weg über die nachträgliche Gleichstellung mit dem beltsprijper Biblistickswesen den Bundesländen empfoliten; das Land Berlin hat dem bereits zugestimmi; den übrigen I. anken wird empfohlen, die von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen persimiteh einzureichenden Anträge ebenfalls positiv zu entschelden.

hunder mit bisher ther 500,000 Thelnachwelsen, stellte uns vor die Frage der Einbindung in das Kunzept cines zuklinfligen kirchlichen Gesannkalalugs. Aufgaben und Arbeit des Bertiner Katalugs fast an the Adresse der Jetzt zustämligen FKD, in dem er sich für die konifaulerliche Welterführung ausspricht his zu einem gewissen Abschluß der Einarbeltung historischer Bibliotheksbestände und wird Ikrr Dr. von Rabenau beute nachmittag wustellen. Der Verhand hat 1991 ein Gutachten verhis zu einer nuiglichen Zusammenführung von Katalogdaten kirchlicher Biblietheken in einem 1:10V-Chesamikatalug; er befürwertet die Veröffentlichung des dann abgeschlassenen konventhmelten Kalalogs auf Microffelte sowle die sofortige Anhindung des Zentralkatalogs an eine der grüße-Die Frage der Zukunft des Bertliner Zentralkatalogs, einer Finrichtung des Sekretariats des Kirchenren lamkskirchlichen ockr F.KD-eigenen Bibliothek mit ekr dafür mowendigen Ausstattung bibliographischer Nachschlagewerke und der motwendigen Frwederung des Fachpersonals. Als lettles Vorhalsen unter Punkt 1 ist die Auswertung der Bedarfserhehung (s. Anlage) und die darani hasivrenku "Empfehlungen zur Bibliotheksfürderung in den üstlichen (illedkirchen". Diese watch gestern ausführlich behamfelt.

gung statt. 1989 4 Tage in Armskishain mit gemischter Thematik, 1990 5 Tage in Bad Urach und Stuttent ther "neue hiblingraphische Verfahren", 1991 4 Tage in Wittenberg zum Thema "Das alte Die Fortbildung hat wicker einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit gebildet. Jäbrlich fand eine Ta-Buch". Die nächste Tagung über EDV-Anwendungen Ander ab mergen in diesem Hause statt.

٦i

1931. 1992 Hef bzw. läufi meili die 3-stufige Kurssequenz für biblinthekarisch nicht ausgehildete Mitarbelterinnen und Mitarbelter mit 25 - 30 Tellnehmern; für den ab Herbst 1992 beginnenden Lehrgang liegen inzwischen 29 Annickungen vor; er soll in 2 Paralletkurse gespalten werden. Tellnchmerschaft und Echtkräfte sind ükungenisch zusammengeseizt. Defizite stantlicher bibliothekarischer Fachhuchschulstutlengänge im Hinblick auf die Aufgaben in Kirchenhibiliotheken sind früher schun und verstärkt durch Überlegungen zur Studienveform aus

- 15

cinen ersten Verstaß untermannen, in die Studkenreferruptäne der Fachhachschulen einbezogen zu Uberarbeitet werden sollen, beantwortet. Diese Fragen sollten unter allen kirchliehen Kolleginnen spezialbibilisthekarischer Perspektive sowie durch die Beschäftigung mit der Konzeption der früheren Kirchenbundaushlidung in den Blick genemmen werden. Der Verhand hat im verigen Jahr werden. Ein enisprechendes Schreiben an die FHB Stuttgart wurde mit der Bekundung einigen inieresses an weiterem Kontakt in der in etwa 2 Jahren zu erwartenden Phase, wenn die Studiengänge and Kollegen diskutiert werden; eine mögliche Konsaquenz könnte das Angebat von Praktikumstellen in kirchlichen Biblinibeken seln.

nommen. Die vor 3 Jahren gebildete EDV-Kommission unter Vorsliz von Herrn Stephan bildete kurz darauf mit dem entsprechenden Gremium die AKTNB eine gemeinsame Kommission, deren Beskeutung und Umfang der EDV-Arbeit des Verhandes hahen gegenüber 1989 weiterlün zuge-Vursitz ebenfalls Herrn Stephan übertragen wurde.

~;

ten eine stark zunchmerate Rolle, ca. 25 einzelne Dibliotheken wandten sieh an die Konunission · Der Beratung dient auch das "EDV-Info", Beiheft zu den IIkB, seit 1989 erschlenen Helt 5 · 9, al-Die Beratungsarbeit spielte in der Phase der beginnenden EDV-Installierungen in vielen Biblietheum Becatung; in einem Fall wurde von Herrn Siephan auch schon eine Scholung durchgelührt. ciniger Verfasser ist nach wie vor Herr Stephan. 1989/90 bereitete die EDV-Kommission u. g. den EKD-Rahmenvertrag über BIS-lok mit der Firma DABIS wir, er wurde am 19.10.1990 abgeschlissen. Intensiv waren die Bemilhungen im Bereich der Kooperation der Mitgliedseinrichtungen zwecks Datentausch, Unterstützung hei der retrospekiven Katalugisterung und Erleichterung der Ikl.V durch gezielten Bestamknachweis über den Computer. Herr Osterloh von der Ev. Fachhachschule Hannaver, Mitglieder der EIVV-Kammission, hat auf der Grundlage von dem System Allegro In- und Expartparameterdateien erstellt, mit deren Der Verhinderung von isolierten Lösungen diente auch ein Dezernententrelfen, das in Abstimmung mi Dr. Linnewedel im Mai 1990 bei der EKD in Hanmwer statifand; die durt gehaltenen Vorträge Hiffe in gewissen Grenzun Datentransfer von und nach BIS-Luk, CICADE und Allegro miglich ist. sind im EDV-Info Nr. 7 (1990) abgodruckt.

tenverarbeitung) zusammenzuarbeiten, erhielt aber ahlehmenden Bescheid, da der Verwaltungsrat the KiGSt keine neue Aufgaben genehnigen wollte. Die Zusammenarheit war angestreht wurden, um die personeilen und technischen Kapazitäten der Verhandskonnnission zu erweitern. Es ist hesunders gravierend, daß auch ein 2. Verstuß mit diesem Ziel jedenfalls für das laufende Jahr gescheltert ist, nämlich der durch die Arbeitsgemeinschaft gestellte Antrag an die EKD auf Zeitausgleich in Form von 2 halben Stellen sowie auf eine verbesserte technische Ausstattung der Kommission and auf die Ermüglichung gezielter Schulung der Kommissionsmitglieder zwecks ver-Der Verhand hat sich auch bemüht, mit der KiGSI (Kirchliche Gemeinschaftsstelle für Da-

stlikter Professkonalisterung. Bei einer Ablehnung dieses Antrages auch für 1993 ist die Fortsetzung der bisherilgen Kommissionsarbeit gefährdet, was einen gravierenden Verlust für die kirchtiche Hiblinibeksarbeit darstellen würde besonders in der gegenwärtigen Phase der EDV-Einführungen Phaseital seien nach erwähnt 2 Anwendertreffen in der BIS-luk- und der Allegro-C-Anwendung sowie Kontakte zum DBI und zur UB Heidelberg.

## . Veröffentlichungen

Die "Intramationen für kirchliche Bibliotheken" erschlenen 1989, 1990 und 1991 in Jewells nur nuch einem, allerdings umfangreichen Heft. Es wurde zunehmend schwieriger, die Artikel zum geplanten Zeitpunkt zu erhalten. Die Verteilung der Redaktion, Schreib- und Versandarbeiten auf Verschlichene Orte (Ditsechlent, Neuendettelsau und Hamburg) boten technische und finanzielle Vorteile, die allerdings durch eine aufwendigere Redaktionsarbeit, die welterhin bei Dr. Freis, ab Mitte 1990 zusammen mit Dr. Laminski lag, weitgemacht wurden.

Die lang erwartete 4. Ausgabe des "Biblietteksführers der evangelischen Kirchen" wurde 1991/92 von Ik-tra Masurek und Frau Freylag durch eine Fragebogenaktion und ungezählte Tetefonate vorbereitet und in Hamburg fertiggestellt; Der Versand erfolgt in Kürze, Mehr als 200 Bibliotheken sind aufgenommen wurden, ca. 1/4 mehr als in der 3. Ausgabe. Das Projekt wurde mit Bedacht erst dann in Angeitt genommen, als die Chance zu einer gesamtdeutschen Ausgabe bestand. Die Aufser beständ 1 500 Stürk

Zur Zeit wird ein Sammelband vurbereitet mit Beiträgen über Kirchenbiblistbeken in der ehemaligen 1918; die Bearbeitung liegt bei 19r. von Rabenau.

Der Verband hat sich ferner zwei Aufgabenfeitlern zugewendet, die litterseits Berührungspunkte laben, nämlich Problemen bibliothekarischer Sacherschließung und der Kommunikation mit der kirchlichen religionspädagogischen Dokumentation, speziell dem Comentus-Institut in Münster.

5. Der Verband bemühle sich ein Stück erfolgreich, den Kontakt zum religinnspädagogischen Dokumentationswessen, konkret zum Comenius-Institut, aufzubauen. Drohende, z. T. realisierte Auseinanderennwicklung der EDV-Technik in beiden Bereichen bezeichnen hier die Prohiemlage. Herr Osterieh leistete durch die Programmierungsarbeit in Sachen Datentransfer wichtige Flonierarbeit. Es fant ein RAK-Kurs für Dokumentationsstellenmitarbeiter unter Mitwirkung des Verbandes statt.

Die Verhandsleitung hat sich in den leizten Jahren verstärkt um Sacherschileflungsfragen bemüht. Es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz von Dr. Freis gebildet, die sich mit Forderungen und Bedingungen der Sacherschiltellung im Umfeld der bibliothekarischen EDV-Landschaft befaßt hat. Der Gegenstand enipuppte sich als schwierig, da zwar einerschis verbundfübige Lisungen gesucht werden, andererseits aber die divergierenden Erwartungen von Allgemeinbibliotheken. Spezialbi-

blinibeken, speziell kirchlichen Spezialbiblinibeken und kirchlichen Dokumentaliunsstellen vurgst einen Kunsens über Methoden und Zielvurstellungen nicht erlaubt haben. Hier bleiht eine wichtige Aufgabe für die Zukunft bestehen, wenn die Gefabr einer prinzipiellen Zweigheisigkeit innerhalb kirchlicher Bibliotheken vermieden werden soll. Die Verbandstellung hat 1991 eine Einpfehlung verabschiedet zur Vereinbeitlichung der Terminatiogie bei der Schlagwurtvergabe die von der Deutschen Bibliothek halbjährlich aktuallsterte Schlagwurtmurmdalet zu verwenden (abgedruckt in den IRB 1/1991). Die Anwendung eines Regelwerkes ist damit nach nicht geklärt. Das Thema ist besunders dringend, weil aufgrund fehlender allgemeingültiger Vorgaben die bisher vurhandene EDV-Software in den Schlagwurtkumpinenten nich unzureichend strukturiert ist und die Softwarefirmen auf eindeutige Vorgaben warten.

## Verbandskooperation:

Die Kontakte mit der AKThB wurden auf den gemeinsamen (ilfentlichen Sitzungen beider Verbände während der Biblinhekariage in Bonn, Saarbrücken und Kassel weiter gepflegt, ferner durch die Telinahme von Dr. Freis, Dr. Krämer und zeitweise Herrn Stephan an den Jahreslagungen der AKThB und durch gemeinsame Lehrtätigkeit auf den Lehrgängen des VkwB. Die gemeinsame EDV-Kommission muß hier nuch einnal erwähnt werden; außerdem wird das EDV-Info von der AKThB auch an kalbolische Biblinheken versandt.

Die Mitarbeit des Verbandes im CI durch seine Delegierten Frau IV. Dunike, die seit 1991 auch das Annt des "Secretaire" im CI wahrnimmt, und Herm IV. Krämer ließ ein Stück weit an den Problemen und Chancen europäischer Integration teilnehmen. Die Öffnung nach Osten führte zu einer flächenmilligen Ausstehnung des CI. Angesichts verschliebener geists- und kirchengeschlichtlicher Hintergründe spielt die gegenseitige Information eine außerundentlich wichtige Rolle, nicht nur, aber auch für eine zukünftige Kommunikationstechnik. Um den Informationsfluß zu verbessern, hringt der Präsident einen Rundbrief namens "Newsleiter" heraus, dessen Nr. 2 von Frau Dr. Dumke ins Deutsche überseit und der letzten Ifkß beigelegt wurden ist. Frau Dunike und Herr Krämer haben an den Jährlichen Generalversammlungen 1989 - 1991 in Paris, Londom und Wilen leifgenommen.

Am Ende der Sitzungsperiode mitchte ich allen Kolleginnen und Kollegen aus der Verbandsleitung sehr herzlich für die konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit danken - unsere letzte Sitzung war wieder einmal inhaltlich so gefüllt, daß dies zu kurz kam. Besonders hat der Verband Anlaß, Frau Neuhaus und Frau Herziger zu danken, die in den nüchsten Jahren in den Ruhestand gehen werden und daher nicht mehr kandidieren. Frau Herziger hat sich dem Leitungsgrentium im vergangenen Jahr zum 2. Mal zur Verfügung gestellt; bereits in den 7her Jahren hatte sie sehun einmal mitgearbeitet. Frau Neuhaus ist seit Jahrzehnten kontinulerlich Mitglied der Verbandsbeitung gewesen, in die sie viel fachtliches Wissen und engagierte Arbeit eingebracht hat, genannt set vor allem das Aus- und Fonhildungsressort. Hunen beiden

sei an dieser Stelle sehr gedankt, daß Sie die kirchtliche Bibliotheksarbeit unterstützt und gestirdert haben! Für die Zukunft wünschen wir Ihnen alles Gute.

Einen Dank von unserer Seite müchte ich auch Herrn Dr. von Rabenau abstatten, der mit vielen wichtigen Impulsen, immenser Sachkenntnis und Frfahrung im bibliothekarischen und kirchlichen Bereich und ganz außerordentlichem Engagement die Sache der östlichen Bibliotheken im Verhand vertreten hat - eine oft schwierige, aber wie ich wilnsche, nicht nur deprimierende Aufgabe. Auch Ihnen für die Zukunft alles Gute!

Wie notwendig die Bereitschaft von einzelnen Personen zum Engagement ist - häufig unter Zurückstellung von Bedenken objektiver und subjektiver Art - zeigt sich immer besonders dann, wenn ein gewisser Routineablauf unterbrochen ist, z. B. in der Zeit anstehender Neuwahlen. Mit 3 Sätzen erlaube ich mir, die Situation kurz zu umreißen. Die Verbandsleitung besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 nun nicht mehr kandidieren. Ich müchte Sie daher herzlich bitten, sich für den Verhand zu engagleren, wenn Ihnen seine geleistete oder vielleicht auch nicht geleistete Arbeit wichtig erscheint. Mein Appell richtet sich an Kolleginnen und Kollegen aus allen Bibliothekstypen, nicht zuletzt aber auch an diejenigen aus den größeren landeskirchlichen Bibliotheken. Aus Ihrem Umfeld, Ihren Erfahrungen und Einblicken in kirchliche Strukturen sollten Sie nach Möglichkeit Ihre Fähigkeit dem Verhand nicht vorenthalten; er ist darauf angewiesen. Ein allerfetzter Punkt: Es sind nicht viele evangelische kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken mit Leiterstellen des Höheren Dienstes ausgestattet. Die völlige Abwesenheit dieser Berufsgruppe in einem Verhand kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken kann aber auf Dauer nicht wünschenswert sein! Ich danke schon jetzt allen, die Ihre Arbeitskraft ein Stück weit dem Verband widmen wollen.

### Anlage:

### Liste der Bibliotheken, die sich an der Erhebung beteiligt haben:

### Bibliotheken der Kirchenämter / Zentralbibliotheken

Gemeinsame B. Bund und EKU Rerlin Zentrulb, der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,

Konsistorium

B. der Kirchenkanzlei der EKU

B. des Landeskirchenamtes Bielefeld

B. der Landeskirche u. des Predigerseminars Braunschweig

Landeskirchliche B. Brenien

B. der Ev. Landeskirche Anhalts Dessau

Detnold Theologische B. der Lippischen Landeskirche Dresden B. des Landeskirchenamtes

Düsseldorf Landeskirchliche B.

Frankfurt/Main Theologische Zentralb.

B. des Kirchenamtes der EKD Hannover

B. des Landeskirchenamtes

Karlsnihe Landeskirchliche B. Landeskirchliche B. Kassel Köln Evangelische B. Köln B. des Ev. Konsistoriums Magdeburg B. des Ev. Oberkirchenrats Oldenburg

Schwerin Oberkirchenratsb.

B. des Landeskirchenrates Speyer

### Aus- und Fortbildungshibliotheken

Bad Kreuznach B. des Predigerseminars

Berlin B. der Predigerschule Paulinum

Bochum B. der Ev. Fachhochschule Rheinl.-Westf.-Lippe

Synodalb, des Kirchenkreises

B. des Predigerseminars Brundenburg

Darmstadt B. der Ev. Fachhochschule

B. der Ev. Ausbildungsstätten für sozialpäd. Berufe

Eisenach B. des Predigerseminars

Freiburg i. Br. Ev. Fachschule für Sozialwesen, Religionspad. u.

Gemeindediakonie

Gnadau B. des Pastoralkollegs

Humburg B. des Päd.-Theol, Instituts

B. der Ev. Fachhochschule Hannover Herborn B. des Theol. Seminars

B. des Ev.-Luth. Missionswerks Hermannsburg

Korntal-Münchingen B. der Freien Hochschule für Mission der AEM

B. des Religionspild. Studienzentrums Kronberg

B. der Kirchl. Hochschule Leipzig Lidwigshafen B. der Ev. Fachhachschule

Miinchen B. des Fachhochschulstudienganges für Religionspad.

Naumburg B. der Kirchl. Hochschule Neuendettelsau B. der Augustana-Hochschule Oberursel B. der Luth. Theol. Hochschule Potsdam B. der Ev. Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik

Rehburg-Loccum Klosterb,

B. der Ev. Akademie

Rengsdorf B. des Pastoralkollegs

Stattgart B. des Hauses Birkach

Tübingen B. des Ev. Stifts

Wittenberg B. des Predigerseminars

Wapperial B. der Kirchl, Hochschule

### III. Forschungsbibliotheken / Spezialinstitute

Bensheim B. des Konfessionskundl. Instituts

Berlin B. des Berliner Missionswerkes

B. des Diakonischen Werkes d. EKD - Bestand Berlin (West)

R. des Diakon, Werkes d. EKD, Dienststelle Berlin (Ost)

B. des Ev. Zentralarchivs

R. der Französischen Kirche (Hugenottenb.)

Zentrale Bibliotheken vBA Bethel Riclefeld

Sarepta-B.

Brandenharg B. des Domstiftsarchivs

Düsseldorf Fachbücherei für Frauendiakonie, Fliednerarchiv

Emden B. der Großen Kirche

Frankfurt/Main Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik Hannerer B. der Pastoralpsycholog. Arbeitsstelle

Heidelberg Diakoniewiss, Institut der Universität Heidelberg

Herrnhut Archiv der Ev. Brüder-Unität

Leipzig B. der Ev.-Luth. Mission

München B. des Collegium Oecumenicum

Minster B. des Comenius-Instituts

Neucadettelsan B. des Diakonissenmutterhauses

B. des Ev.-Luth. Missions- u. Diasporaseminars

B. des Diakonischen Werkes der EKD Statigart

### IV. Traditionsbibliotheken / historische Bibliotheken

Berlin Bibliotheken zu St. Nicolai u. St. Marien

Clausthal-Zellerfeld Calvorsche B.

Erfurt B. des Ev. Ministeriums

Halle/Saale Marienbibliothek

### Kirchenamts- und Zentralbibliotheken

An der Umfange beteiligten sich 6 Bibliotheken Ost und 14 Bibliotheken West. Folgende Durchschnittswerte lassen sich aus den Angaben errechnen:

	1 Bib	liothek		
	durchschnittl.		(Angaben von bis)	
Bucherwerbungsetat 1991	Ost	DM 10.000,00	(5.000,00 - 25,000,00)	
	West	DM 70.000,00	(22,000,00 - 125,000,00)	
Buchzigang 1990	Ost	550 Bitnde	(100 - 1,200 Bande)	
	West	1.250 Bünde	(500 - 2.500 Bande)	
Buchbestand insgesamt 1990	Ost	45,000 Rånde	(21,000 - 60,000 Bánde)	
-	West	70.000 Bande	(25.000 - 101.000 Bande	
Ausleihe 1990	Ost	2.000 Bünde/Jahr	(100 - 2,500)	
	West	8.500 Bánde/Jahr	(700 - 20.000)	

Personalstellen (ohne Berücksichtigung der Qualifikation)

absolut Ost 1 Stelle (1/2 - 2)West 2,5 Stellen (1 - 4)

bezogen auf Bestandsgröße Ost 1 Stelle/30,000 Bünde West | I Stelle/20,000 Bibide

Ost 1 Stelle/DM 10,000,00 Erw.-Etat

bezogen auf Erwerbungsetat West | I Stelle/DM 20-30,000,00 Erw, Etat

bezogen auf die Benutzung Ost 1 Stelle/1.000 Entleihungen

West | I Stelle/3.000 Entleihungen

### II. Aus- und Forthildungshibliotheken

An der Umfrage beteiligten sich 8 Bibliotheken Ost und 22 Bibliotheken West.

Es ergibt sich folgendes Bild:

	1 Rib	liethek		
	durch	ischnittl,	(Angaben von bis)	
Bucherwerhungsetat 1991	Ost	DM 30,000,00	(1.200,00 - 100.000,00)	
	West	DM 42.000,00	(8.000,00 - 104.000,00)	
Ruchzugung 1990	Ost	1.000 Bände	(220 - 3.000 Bände)	
		1.800 Rande	(100 - 2,500 Bände)	
Gesanthuchbestand 1990	Ost	41,000 Bände	(8.000 - 158.000 Bánde)	
	West	44,000 Bände	(3.500 - 105.000 Bande)	
Austrike 1990	Ost	5.000 Bánđe	(100 - 18.500 Entleihungen)	
	West	18.000 Bande	(200 - 45,000 Entleihungen)	
Personalstellen			•	
(ohne Berücksichtigung				
der (Jualifikation)				
absolut	Ost	1,5 Stellen	(1/4 - 4 Stellen)	
	West	2.2 Stellen	(1/2 - 5 Stellen)	
bezogen auf Bestandsgröße	Ost	1 Stelle/25.000 Bände		
	West	I Stelle/15.000 Bände		
bezogen auf Erwerbungsetat	Ost	I Stelle/DM 8.000,00 ErwEtat		
	West	I Stelle/DM 5.000,00 ErwEtat		
bezogen auf die Benutzung	Ost	I Stelle/1.000 Entleilungen		
	West	l Stelle/3,000 Entleihungen		

### III. Forschungshibliotheken/Spezialinstitute

Es beteiligen sich 6 Bibliotheken Ost und 15 Bibliotheken West. Obwohl Durchschnittszahlen in diesen Fällen von begrenztem Wert sind, da die Verhältnisse individuellen Vorgaben unterliegen, sollen sie genannt werden:

	l Bibliothek durchschnittl.		(Angaben vom bis)
Bucherwerbungsetat 1991	Ost	(teilw, olme Ang.)	(DM 1.200,00 - 1.500,00)
-	West	DM 24.800,00	(DM 2.400,00 - 82.000,00)
Buchzugung 1990	Ost	122 Biinde	(80 - 160 Bände)
	West	685 Bände	(100 - 2,500 Bande)
Gesamthuchbestand 1990	Ost	36.000 Bände	(6,500 - 100,000 Bande)
	West	37.000 Bände	(6.800 - 80.000 Bände)
Ausleihe 1990	Ost	(überw. Pritsenz)	(250 - 400 Entleihungen)
	West	(überw. Präsenz)	(40 - 5,000 Entleihungen)
Personalstellen			
(ohne Berücksichtigung			
der Qualifikation)	Ost	ca. 3/4 Stelle	("beim Archiv" - 1 Stelle)
	West	1 2/3 Stellen	(1/2 - 4)

### Kuhr, Hermann/Braunschweig

### Tätigkeitsbericht des Leiters des Verbandes kirchlicher Archive für die Jahre 1989 bis 1992

- cestattet auf der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1992 in Amoldshain

Die zurückliegenden Jahre waren dadurch gekennzeichnet, daß nach der politischen Wende ein Zusammenwachsen der Arbeitsgemeinschaften in Ost und West möglich geworden ist. Der von beiden Vorständen vorgeschlagene und akzeptierte formale Weg zur Vereinigung, den Instituten im Bereich des Kirchenhundes den Beitritt zur westlichen Arbeitsgemeinschaft zu empfehlen, wurde von den meisten wahrgenommen. Die in diesem Zusammenhang nötige Satzungsänderung haben die beiden Vorstände und die genteinsam gebildeten Ausschüsse beraten. Bei den verschiedensten Gelegenheiten, vom Deutschen Archivtag 1990 in Karlsruhe an und unserer Fachtagung in Münster, haben Kolleginnen und Kollegen aus Ost und West teilgenommen. Dennoch sind Schwierigkeiten geblieben, die es in der Zukunft zu überwinden gilt.

Für die Verbesserung des kirchlichen Archivwesens sind viele Beratungsgespräche geführt wurden überwiegend vom Vorsitzenden - er hat darüber berichtet. In diesen Zusammenhang gehört auch die Umfrage
über den Zustand des kirchlichen Archivwesens, die im März 1991 gestartet wurde und über die bereits
gestern berichtet worden ist.

Der neuen Situation trägt ein Mitgliederverzeichnis Rechnung, das ihnen Ende des vorigen Jahres zugestellt worden ist. Eine Reihe von Änderungen und die Neuwahlen der hiesigen Mitgliederversammlung machen eine baldige Neuauflage erforderlich. Bitte nehmen Sie jede Gelegenheit wahr, mir Korrekturen mitzuteilen.

Auf der Archivdezernentensitzung Anfang des Monats in Kiel hat sich der Wunsch nach einer Zusammenstellung der Gesetze und Verurdnungen für das Archivwesen ergeben. Dazu habe ich vorläufig die mir zugänglichen Quellen ausgewertet und in einer Zusammenstellung für Sie vervielfältigt. Es fehlen darin die rechtlichen Vorschriften aus den östlichen Gliedkirchen der EKD bis auf zwei Gebührenundnungen, die mir bekannt geworden sind, und insgesamt die gültigen Ordnungen für die nicht verfaßte Kirche. Für Korrekturen und Ergänzungen wäre ich Ihnen dankhar.

Aus der Zusammenstellung ersehen Sie, daß im Vordergrund unserer Verbandsarbeit die rechtliche Abslcherung des kirchlichen Archivwesens gestanden hat. Um den Schutz des Archivgutes gewährleisten zu künnen, war es notwendig, Vorschriften zur fachlichen Aufsicht und zur Zuständigkeit für die Archive zu erlassen. Denn die Kosten, die für geurdnete Verhältnisse zur Verfügung stehen müssen, sind nicht ohne rechtliche Grundlage aufzubringen. Eine weitere Notwendigkeit zur rechtlichen Regelung ergab sich aus der Entwicklung im Personenrechtsschutz. Die widersprüchlichen Interessen von informationeller Selbstbestimmung im Personenrechtsschutz und freier Forschung, denen die Benutzungsordnung gerecht werden mußte, sind noch immer - zumal seit der Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit - in der Diskussion. Über einen Beschlutt des Rates der EKD vom 21/22. Februar 1992, zur Bearbeitung der Geschichte der Kirche in der DDR Sondergenehmigungen für die Archivbenutzung zu ermätglichen, werden wir murgen zu sprechen haben.

Die publizistische Tätigkeit des Verbandes hat darunter gelitten, daß die Arbeiten an den Projekten nicht in den Umtang durchzutühren waren, wie wir uns das vorgenommen hatten. Erschienen sind die Bände 15 und 16 der Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaßt mit den Vorträgen des 5. Internationalen Kirchenarchivtages 1987 in Budapest und den Referaten der gemeinsamen Tagung der Kirchenjuristen und Kirchenarchivare 1989 in Celle. Es stehen noch an das Verzeichnis der Militärkirchenbücher und eine Anleitung für die Kirchengemeinden zur Kassation. Das Handhuch des kirchlichen Archivwesens, Teil 1, muß neubearbeitet werden; denn nicht nur die Möglichkeit, wieder alle Landeskirchenarchive - wie in der ersten Auflage von 1965 - nachzuweisen, sondern auch die teils erheblichen Veränderungen seit 1986 machen dies notwendig.

Von den allgemeinen Mittellunger sind im Berichtszeltraum die Nummern 28 bis 30 erschienen. Die nächste Nummer soll die Referate und Berichte dieser Tagung und Mitgliederversammlung enthalten.

Der Zentralnachweis der Benutzerthemen ist gut angelaufen. Beteiligt haben sich noch nicht alle Archive.

Eines der gewichtigen Ereignisse war der 6. Internationale Kirchenarchivtag in Rom mit der Gründung eines Internationalen Kirchenarchivverbandes (s. Bericht des Vorsitzenden).

Ein regionales Kirchenarchivtreffen - die idee dazu ist viele Jahre alt und hat seine Vorläufer in zweiseltigen Begegnungen - hat im Norden auf Initiative aus Hannover, Bielefeld und Kiel in Hannover stattgefunden und wird seine Fortsetzung Ende des Monats (20./21. Mai) in Bielefeld finden. Im Juni (9./10.) findet für den Süden ein Treffen in Stein bei Nürnberg statt. Die ehemalige Arbeitsgemeinschaft beim Kirchenbund hat als Regionalverband voriges Jahr in Görlitz getagt und wird vom 11. - 13. Mai d. J. in Meißen zusammenkommen.

Als kirchliche Archivtagung fand im Oktober 1990 in Münster die Fachtagung über die EDV-Anwendung in Kirchenarchiven statt. Dahei zeigte sich, in welcher Schnetligkeit und in welchem Umfang die EDV in den Kirchenarchiven Einzug gehalten hat. Diese Entwicklung wird uns weiter beschäftigen.

Daneben fanden Fortbildungslehrgänge aus zeitlichen Gründen nicht statt. Der Versuch mit regionalen Treffen wird deutlich machen, ob diese Form der Fortbildung die bisherigen Fortbildungsseminare ersetzen kann oder inwieweit daneben noch Fortbildungskurse für bestimmte Arbeitsbereiche erforderlich sind. Für die kirchlichen Registraturieiter ist eine Tagung für das Jahresende geplant (7. - 11. Dezember

in Hannover). Gespräche sind im Gang, im nächsten Frühjahr eine Fortbildungstagung für Mitarbeiter in der Archivpflege anzubieten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß wir eine Anleitung zur Verzeichnung von Archivgut beraten haben, als viele berufsfremde Hilfskräfte über die Fürderung von Arbeitsbeschaftungsmaßnahmen zur Verfügung standen. Wegen der Problematik, mit einer kurzen Anleitung kein Lehrbuch schaften zu künnen - das war auch nicht beabsichtigt -, ist es nicht zur Publikation gekommen. So ist es beim Austausch der da und dort für die Einweisung der Mitarbeiter verwendeten Anleitungen geblieben.

An dieser Stelle sind auch die Fachgruppensitzungen der Kirchenarchivare bei den Deutschen Archivtagen zu erwähren, wo katholische und evangelische Kollegen gemeinsam Fachtragen beraten.

Der Verband kirchlicher Archive hat sich auf die dringend vorgetragenen Bitten entschlossen, zur Rettung und Bewahrung des kirchlichen Archivgutes in Siebenhürgen abwechselnd für mehrere Wochen Kollegen zu entsenden, die dort tätig werden sollen, hauptsächlich um freiwillige Mitarbeiter zu beraten. Die Hilfsaktion wird nach den inzwischen abgeschlossenen Sondierungen im Sommer anlauten.

Die Arbeit des Verbandes wurde auf 8 Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates beraten. Der Beirat besteht aus den zur Leitung des Verbandes gewählten Kollegen und den von der Verhandsleitung komptierten Mitgliedern. Diese Vergrößerung des Leitungsgremiums, um die Arbeit auf eine breite Basis stellen zu können und eine Aufsplitterung in Ausschüsse zu vermeiden, hat sich in den zurückliegenden 12 Jahren bewährt, in denen mir die Leitung des Verbandes kirchlicher Archive anvertraut war. Da ich für die Leitung nicht wieder kandidiere, danke ich an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen, die die Arbeit durch ihre aktive Beteiligung mitgetragen haben. Die gemeinsamen Begegnungen und Beratungen in freundschaftlicher und kollegialer Atmosphäre waren für mich wichtige Erlebnisse, die ich gerne wahrgenommen habe und für die ich dankbar bin.

Kuhr, Hermann/Braunschweig, Otte, Dr. Hans/Hannover

Protokoll der Sitzung des Verbands der Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche am 05.05.1992 in Arnoldshain

Beginn der Verbandssitzung: 11,30 Uhr

Nachdem der Leiter des Verbandes, Landeskirchenarchivrat Hermann Kuhr (Braunschweig), seinen Tätigkeitsbericht sehon auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft vorgetragen hatte, wurde auf eine weitere Aussprache zum Bericht verzichtet und gleich in die Neuwahl der Verbandsleitung gemäß § 12 (1) der Satzung eingetreten.

Zum Wahlleiter wurde Herr Werner Jürgensen M.A. (Nürnberg) bestimmt. Die Prüfung der Wahlberechtigung ergab 19 Teilnehmer mit Stimmberechtigung.

Da der bisherige Verbandsleiter nicht wieder kandidierte, wurde im ersten Wahlgang in geheimer Wahl Dr. Hans Otte (Hannover) einstimmig zum neuen Verbandsleiter gewählt. Auf Anfrage nahm er die Wahl an.

Im zweiten Wahtgang wurden in geheimer Waht die beiden Stellvertreter des Verbandsleiters gewählt; mit Mehrheit wurden die Herren Hermann Kuhr (Braunschweig) und Erhard Piersig (Schwerin) gewählt. Auf Anfrage nahmen beide Herren die Wahl an.

Im dritten Wahlgang wurden in geheimer Wahl die weiteren Mitglieder der Verhandsleitung gewählt; jeweils mit Stimmenmehrheit wurden gewählt: Prof. Dr. Bernd Hey (Bielefeld), Ekkehard Kätsch (Darmstadt), Wolf Kätzner M.A. (Bethel), Dr. Dietrich Meyer (Düsseldorf), Dr. Hartmut Sander (Berlin), Dr. Gahriele Stüber (Kiel). Auf Anfrage nahmen alle Gewählten die Wahl an.

Nach Schluß der Wahlen gab der Wahltelter die Ergebnisse bekannt. Einsprüche gegen das Wahlverfahren wurden nicht erhoben. Der Wahltelter beendete mit dieser Feststellung die Wahlen zur Verbandsleitung und schloß damit zugleich die Sitzung des Verhandes.

Schluß der Verbandssitzung: 12.30 Uhr

Stephan, Armin/Newendettelsau

Bericht über die Veranstaltungen des Verhaudes kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken auf der Mitgliederversamlung in Arnoldshain

Dienstag, S. Mal 1992, Vormittag:

Im Zentrum der Mitgliederversammlung stand für den Verhand die Neuwahl der Verhandsleitung. In die neue Verhandsleitung für den Verhand kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken wurden gewählt:

Armin Stephan/Augustana-Hischschule Neuendettelsau als Leiter des Verhandes (gleichzeitig verantwurtlich für die E1)V-Kommisshan), Erika Schulz/Predigerschinar Wittenberg (verantwurtlich für die Fronblichung) und Henriette Senst/Ev. Kunsisturium Berlin-Brandenburg (verantwurtlich für die Verbindung zu externen Bibliotbeksverbänden) als steilvernetende Leiterin, Ute Freyfag/Fv. Factibuchburg Hannover (verantwurtlich für die Organisation von Furthildungsveranstaltungen), Astrid Hülul/Fv. Fürchnochsiechnie Rheinland-Wesfalen-Lippe Bochum (verantwurtlich für die Verbindung zur Arheitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken), Irmtraud Kleingliniher/Haus Birkach Stutigart (verantwurtlich für die Furblidung), Peter Tutias/Oherkichenrat Mexkenburg (verantwurtlich für da Aushildung), Peter Tutias/Oherkichenrat Mexkenburg (verantwurtlich für das Thema "Altes Buch", Redakteur der "Informationen für kirchliich-wissenschaftliche Bibliotheken") und Dr. Willhelm Velten/Ev. Ministerium Erfunf (ebenfalls verantwurtlich für "Das Alte Buch").

Besonders erfreulich an dem Wahlergebnis ist, daß die in den Gesprächen zur Vereinigung der Arheilsgemeinschaften Ost und West geäußerten Befürchtungen bezüglich einer Unterrepräsentierung der Mitgliecker aus den östlichen Gliedkirchen bei dieser Wahl sich als unbegrünket erwiesen haben.

Dienstag, 5. Mai 1992, Nachmittag:

Thematischer Schwerpunkt des Verbandes auf der Mitgliederversammtung war zweitelsuhne die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen den "alten" und "neuen" Mitgliedern der Arheitsgemeinschaft.
In einem Grundsatzreferat berichtete Herr Dr. von Rabenau über "Aufgahen und Einrag der Biblintheksarbeit der Arbeitsgemeinschaft für kirchliches Archiv und Biblinthekswesen in der 1919R".

Als Kernpunkte der Arbeit nannte er die innerkirchliche Ausbildung, den kirchlichen Zentralkatalog, die Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft und die Beschäftigung nut historischen Buelthestlinden. Fühgende Elemente der früheren Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sollten nach Auffassung des Referenten als Erbe in die neue Organisationsstruktur übernammen werden; die Pflege des unmittelburen Kontaktes und Informationsflusses unter allen Mitarbeitern des kirchlichen Biblinthekswesens, die Motivierung der

Mitarbeiter im Sinne einer Bewußtmachung ihrer Aufgabe in der Kirche, die Arbeit am Thema "Altes Buch", sowie die Furiführung des kirchlichen Zentralkataloges und des Sammelschwerpunktkonzeptes.

Millwoch, 6. Mal 1992, Vermittag

Ein sehr häufig verträngtes aber im Firnstfall dann diech akutes Thema beschäftigte die Anwesenden zunächts am Mittwisch Vormiltiag: Herr Masurek von der Nordelbischen Kirchenbiblisihek referierte über "Datenschutz in kirchlichen Biblisiheken". Sein Vortrag diente in erster Linle zur Klärung von Degriff-lichkeiten und Zusammenhängen. Es wurde deutlich, daß diesem Thema im Zuge zunehmender Automatischung kirchlich-wissenschaftlicher Biblisiheken wachsende Bedeutung zukommt.

Den Abschluß des Programmes bikleite schließlich eine Strung der kirchlichen Allegro-C- und BIS-LOK-Anwenker. Hier wurden Verfahrenswege besprochen, um hiblingraphische Daten versuchsweise unterehander austauschen zu künnen. Solche Experimente sollen den Grundstock bilden für weltere Überlegungen in Richtung eines gemeinsamen Datenpwols.

Eger, Dr. Wolfgang/Speyer

## Ein Modell zentraler Archivpflege

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, für das Gehlet einer jeden Landeskirche ein Archiv für das evangelische Schriftum einzurichten, gründete der Speyerer Landeskirchenrat unter dem 30. November 1929 in seinem Dienstgehäude nach erfolgter Genehmigung der bayerischen Staatsregterung ein Landeskirchenarchiv.

Der deutsche Evangelische Kirchenausschuß beschrieb im Jahre 1927 als Aufgabe des Archivs die Sammlung und Aufbewahrung

- des gesamten periodisch erscheinenden evangelischen Schriftums in diesem Gebiet, einschließlich der kleinen und kleinsten Blätter, Nebenausgaben usw:
- der sporadisch erscheinenden zur Massenverbreitung bestimmten evungelischen Veröffentlichungen (Flugblätter, Broschüren usw.).
- des Schriftums der sektiererischen Bewegungen, sowie der freigeistigen und sanstigen Weltunschunungspropaganda, sowohl ihrer Flugblitter und Zeitschriften als auch ihrer der Propaganda dienenden Druckschriften und Verteilhefte.

Unter strengen archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten gesellen ging es also nicht um die Einrichtung eines Archivs für das nichtgedruckte Schriftgut, sondern um eine Sammelstelle oder eine landeskirchliche Biblietlek für die genannten Druckschriften.

Der Speyerer Landeskirchenrat konkrettsierte und erweiterte dann mit der Grümlung des pfällzischen Landeskirchenarchtys die Aufgaben dieser Institution. Er ging dabet win der durch die Erfahrung bestätigten Erwägung aus, es set

- 21. zu befürchten, daß wertvolle und unersetzliche Aktenstiicke, die ofmals von den Pfarrantern nicht sicher genug außbewahrt oder nicht hinreichend bewertet werden kännen, verlorengehen und dadurch den Gemeinden bei Geltendmachung alter Rechte oder bei Erfarschung der kirchlichen Vergungenheit ein unübersehbarer Schaden entstehen wärde;
- zu begrißen, wenn eine alle kirchlichen Aktenstücke enthultende Zentrulstelle geschuffen würde, die es den Heimatforschern ernidglicht, die von ihnen gesuchten Schriftstlicke rusch zu finden oder von ihrer Unauffindbarkeit sich zu überzeugen. Die Arbeit der kirchlichen Heimutforschung würde dadurch wesentlich erleichtert;

sit die Herren Geistlichen nur angenehm, wenn sie in Angelegenheiten der Famillensarchung nicht nicht wie hisher in Anspruch genommen werden, die Erledigung solcher Angelegenheiten vielmehr von der Zentralstelle aus bestätigt wird. **--**:

Das Landwichmarchiv soil mit Orgina des muen Jaines, also 1928, zur Eimichiang kommen:

auftragten abhalen lassen oder zur Einsendung anfordern. Die Benutzung des Archivs "Wir werden daher nachemader die einzehren Pfarrimter zur Rereitstellung ihres und seiner Akten bleibt den Gliedem unserer Kirche, besonders den Herren Geistlichen, selbstverstandlich feet. Wir erwarten von unseren Herren Geistlichen, daß sie otten Astenmaterials anfrafen und dieses entweder durch unsere bevollmächtigten Beuny bei der Einrichtung des Archivs nach Büğlichkeit zur Hand gehen."

By Terminus "Zentralarchis" was offenkundig ekn Schipfern des Archivs, aber wohl auch dem Deut-Her whel also bereits was einer "alle klichlichen Aktenstücke enthaltenden Zentralstelle" gesprochen. when Evangelischen Kirchenausschuß nicht geläufig.

Unier (km 29, Mai 1930 gab dann (kr Protestantische Landeskirchenrat in Speyer im Amishlatt bekannt:

nen, da der Raum erst vollständig austrocknen mußte und die zur Unterbringung der An hivulien univendigen Regale aufzustellen waren. Nun dies geschehen ist, kann an Im Gebeinde des Landeskirchenrats zu Speyer ist der Archivraum im Herbst vorigen Juhres hergestellt worden. Mit der Einrichtung des Archivs wurde hisher nicht begemdie Einrichtung des Archivs herangetreten werden. Unier Hinweis auf unsern Erlaß vom 30. November 1929 No. 3921 0 (Amishl. 1929, 5. 5.5) ordinen wir deshalb an:

- 1. Similiche Pfarreien haben unverzüglich ein genaues Verzeichnis der in ihrem Besit; befindlichen dheren kjrethichen Akten, bis zum Juhre 1860 reichend, aufzu-
- 2. in den Verzeichnissen ist zwischen Kirchenbilchem und lasen, ewa in Bündeln zusammengefaften Akten und alten Presbyterprotokallblichern zu scheiden;
- 3. hei der Aufstellung der Verzeichnisse sind die Akten mit vorläufiger Ausnahme der Kirchenbücher sagleich zurechtzulegen, um bei Auforderung hierher eingesandt zu nerden.

Bei einfach gelagerten Verhälmissen ersuchen wir um umgehende Einsendung der Verzeichnisse. Im übrigen seizen wir die Frist für diese Einseudung auf spälestens 15. Juli d. Js. fest."

.35

Unter dem 28. August 1930 schrich der Landssklichenrat erneut im Amtsblatt:

Es besieht Veranlassung, die Pfarrämter und Presbyterien darunf aufmerksam zu machen, daß die abzuliefernden Archivulien selbstversumdlich weiterhin Eigentum mer wieder Kirchenblicher insolge Unachtsamkeit oder schlechter Ausbewuhrung verloren. Die bis jetzt eingeholten Akten und insbesamdere Kirchenbischer befinden sich zum Teil in einem geradezu traurigen Zustund. Münsefraß, Schimmel, Wasser und Brund haben das Ihrige getun, um unersetzliches Kulturgut dem Untergung nuhezubringen. Es ist duher ganz unverstündlich, wenn einzelne Geneinden - glucklicherweise nur wenige - die Abgube verweigern. Denn es ist ju die Aufgube unseres Archivs, zu retten, was noch zu retten ist. Draußen auf dem Lande kann rein nichts zur Erhaltung geschehen. So milssen 2. B. gunze Kirchenbilicherzeiten, die kutun nich lesbar sind, abgeschrieben, andere geklebi werden. Einzelne Bände verdienen einen der betr. Gemeinde bleiben, in unserem Archiv also nur als Depasita anfhewahrt werden und jederzeit zur Einsichmuhme zur Verfügung stehen. Nuch den hisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, wie notwendig eine fachgemidbe und vor dußeren Eingrifsen sichernde Ausbewahrung ist. Wie uns das Saaatsarchiv Speyer mitteilt, gehen imneuen Einband usw. Deshalb erscheint es nomendig, noch einmal auf den Zweck des Landeskirchenarchivs besonders hinzuweisen, damit alle Bedenken zerstreut werden, die hier und da noch gegen Abgabe der Archivalien bestehen oder entstehen. In andem Lundeskirchen sind diese Bedenken lingst überwanden, die gesammetten Archivalien sind eingeordnet, eingeteilt, kutalogisiert und so ist jedem Interessenten die Archivarheit erleichtert, Ja erst ermöglicht." First im Jahre 1952 wurde das Prut. Landeskirchenarchiv in Speyer erstmals hauptamilich hesstzt. Es war sicher der damailge Landeskirchenarchivar, Herr Knilege Dr. Gensicke, der angesteins der landeskirchilchen Archivstnation einen Pfarrer der Landeskirche, der zugleich Landessynsdaler war, zu ernunflern, der Symule einen Antrag folgenden Inhalts vorzubegen:

Die hochwirdige Lundessynode wolle beschließen, in unserer Lundeskirche eine chrenamiliche Archivpfleger-Organisation einzurichten und für jedes Dekanat einen Archivpfleger zu bestimmen und zu verpflichten.

### Mesentliche Aufgaben:

Retreuung und Kontrolle des kirchlichen Schrift- und Archivgutes bei den Dekanaten und Pfarreien (siehere und sachgemäße Außtewahrung, pflegliche Behandlung, Vollstundigkeit). Anleitung für Ordnungsarbeiten. Bei entstehender Vakanz Sicherung des Pfarrarchivs und der Registratur. Mithilfe beim Erfassen von schriftlichen Nachlässen kin blucher Personen oder kirchlichen Inhalts.

Zusammemarkeit mit und Unterstiltzung des Landeskirchenarchivs.

### **Eccuivations**

Rei den meisten Landeskirchen wurde seit längerer Zeit noch dem Vorbild der Organisation der stautlichen Archivpflege die durch die Dienstanweisung von 1943 angeordnete chrenamtliche Archivpfleger-Organisation geschaffen.

Diese Einrichtung hat sich, wie das erneut im Oktaber 1954 auf der Togung der Landeskirchenarchivure in Speyer allgemein festgestellt wurde, bewihrt. Es\*ist so nicht nur gelungen. Verluste an kirchlichem Archivgut zu verhindern, beschädigte Akten rechtzeitig einer zwecknutßigen Wiederherstellung zuzuleiten, sondern auch zur Erginzung der antlichen Akten weitere Quellen aus privater Hand sowie zeitgeschichtliches Material für eine wissenschaftliche Renatzung zu erschließen. Die Unterstittzung und Anleitung der ehrenamlichen Archivpsteger wurde von den Pfarrern allgemein auerkannt und begrißt.

Unsere Landeskirche enthehrt hisher einer solchen Organisation. Es gibt Beweise genug, daß bei rechtzeitiger Schaffung der ehrenamtlichen Archivpfleger-Organisation unersetzliche Verhate an Archivgut und sonstigen Quellen zur Kirchengeschichte vermieden wurden wären. Es gilt daher, beschleunigt das Versätumte nachzuholen."

Die Landessynske halte aufgrund dieses Antrages den Landeskirchemat beauftragt, das Erfurderliche zu unternehmen. Dies spiegeit sich in einem weiteren Antrag desselben Landessynsdalen, der der Landessynsdale in Jahre 1955 folgenden Antrag virlegte:

"Retr.: Sichentus Alterer Akten durch Hinterlegung im Landeskirchenarchiv. Die hochwirdige Landessynode wolle beschließen, den Dekanaten und Pfarreien zu empfehlen, ihre ülteren Aktenbestände im Landeskirchenarchiv zu depanieren.

### Begrindung:

Vielfach befinden sich bei den Pfarrämtern und Dekanaten Bestände an ülteren Aken, Büchern und Schriftsticken, die für den laufenden Geschiftsverkehr oder ans anderen Gründen längst nicht mehr benöfigt werden. Bei der vielseitigen launspruchnahme der Geistlichen ist es meist unmöglich, diese älteren Bestände zu ordnen oder gar zu verzeichnen. Die Bestände nehmen viel Platz weg und zu ihrer Sicherung sind besomdere Maßnahmen natwendig. Eine Pflege dieses Archivgutes kann kaum erfolgen. Historische Akten in Schränken außbewahren und ohne Verzeichnung hier und dort außbewahrt, sind wertlos und ihre wissenschaftliche Benutzung und Auswertung sehr erschwert.

Die Hinterlegung im Landeskirchenarchiv soll duher empfohlen werden. Die Akten und Schriftsticke bleiben dabei Eigentum der betreffenden Pfurrünter oder Dekunute. Das Lundeskirchenarchiv übernimmt die Ordnungsurbeit und die Pflege des Archivgutes und trägt die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Akten. Es übernimmt dazu die Verzeichnung und gibt dem Pfurrumt bzw. Dekunut eine Abschrift des Findbuches. Im Bedarfsfull ist jeder Akt sofort greifbar.

Die Vorteile einer Hinterlegung im Landeskirchenarchiv liegen auf der Hand."

Die Landessynode nahm diesen Anirag an und beauftragte den Landeskirchenrat, nun auch dafür das Erfonderliche zu veranlassen. Die Stelle des Landeskirchenurchivzus war Ende des Jahres 1954 vakant gewinden. Sie wurde - wuhl auch unter dem Aspekt der o. a. landessynwlahen Entscheidung - im Jahre 1955 umgehend wiederbesetzt (Archivdircktor Dr. Strutz).

Seh dieser Zeit kam der Begriff der herkünnnlichen Archivpflege durch Archivpfleger von On nicht nicht nicht auf. Es setzte vielmehr eine rege "Sammeltätigkeit" des Landeskirchenarchivars ein, die 1957 durch den heutigen Referenten verstärkt betrieben wurde. Seit 1955 ninnnt also das Landeskirchenarchiv in Speyer echte zentralarchivische Aufgaben wahr, obwehl es erst am 26. Juni 1984 in "Zentralarchiv der Evangellschen Kirche der Pfalz" umbenannt wurde. Seitdem kommt auch im Namen dieser Einrichtung die in den Gründertagen des Archivs beschriebene Aufgabe zum Tragen.

Die Zuständigkeit des Speyerer Zentralarchivs umfaßt das Schriftgut der Landessynske, der Kirchenregierung (Exckutive), des Landeskirchenrates, der Dekanate, der Pfarreien und der landeskirchenfelichen Einrichungen und Werke.

Seit 1988 befindet sich das Archiv nach Umzügen in den Jahren 1961, 1986 und 1988 im Gebäude des ehem. bayerischen Kreisarchivs für die bayerische Rheinpfalz, das 1902 in Diensi gestellt wurde. Es ist

ein fünfgeschossiger archivischer Zweckhau mit einem Fassungsvermitigen von etwa 6500 laufenden Metern Regaliffäche, von denen derzeit etwa 4500 laufende Meter belegt sind.

Das Archiv verwaltet heute etwa 4200 Bände Kirchenbücher, die alle sicherungsverfilmt und auf Mikrofiches konvertiert sind. Außerdem verwahrt es das zentralbehördliche Schriftgut des ehem. Konsistoriums, des heutigen Landeskirchenrates Speyer seit 1816, den schriftlichen Niederschlag der kirchlichen
Mittelbehörden (Inspektionen, später Dekanate) im 19. und 20. Jahrhundert, 292 (von 324) Pfarrarchiven,
alle ehem. Kirchenschaffnelen - eine Einrichtung der Reformation im ehem. Herzogtum Zweibrücken
zum Unterhalt der evangelischen Gemeinden, Pfarrer und Lehrer - mit Ausnahme des Kirchenschaffnelarchivs in Zweibrücken, das als Fillalarchiv gilt, allerdings von der Zweibrücker Stiftung verwaltet wird,
das archivwürdige Schriftgut der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bis zum Jahre 1960, das
Archivgut zahlreicher kirchlicher Vereine, 52 Deposita, etwa 30 Sammlungen, ca. 400 Privaturkunden
und eine Spezialbibliothek für Palatica mit rund 11,000 Titeln.

Das Schriftgut in den Pfartämtern wird nach dem Registraturplan vom 1. Oktober 1967 verwahrt.

Für die zentralarchtvische "Archtvpflege" gilt in unserem Hause folgende "Faustregel":

1. Da sich das Zentralarchiv um die Übernahme allen Schriftgutes in den Pfarrämtern, Dekanaten usw., das für die laufende Verwaltungsarbeit entbehrlich ist, bemüht, werden seit 1957 die Pfarrstelleninhaber und Dekanats- und anderen Geschäftsführer in regelmäßigen Abständen über den Umgang mit dem Registraturplan für die Pfarrämter, mit den Sonderregistraturplänen bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken und mit den ursächlichen Aufgahen des Speyerer Zentralarchivs vertraut gemacht. Dies geschieht für die künftigen Pfarrstelleninhaber im Rahmen des verwaltungskundlichen Unterrichts im Predigersemlnar, über einen Besuch eines Beauftragten des Zentralarchivs beim jeweiligen Amt und über die regelmäßig stattfindenden geschäftlichen Visitationen des Landeskirchenrates in den Kirchenbezirken, an denen der Leiter des Zentralarchivs verantwortlich beteiligt ist.

So war es müglich, daß der Leiter des Zentralarchivs alle PfartstellenInhaber und Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke persönlich kennenlernte. Außerdem ist erreicht, daß von etwa 90 % der kirchlichen Ämter das archivwürdige Schriftgut im Zentralarchiv lagert, großenteils geordnet und verzeichnet. Das bei uns verwahrte jüngste Schriftgut stammt aus den Jahren um 1960.

2. Alle schriftgutabgebenden Stellen werden außerdem im Abstand von etwa fünf Jahren besucht und auf das inzwischen angefallene abgebenswürdige Schriftgut befragt. Es wird anschließend übernommen und als Nachtrag im Findhuch der abgebenden Stelle fortlaufend verzeichnet. Es kommt auch vor. daß vor Ablauf der 5-Jahres-Frist landeskirchliche Ämter Schriftgut, das nicht mehr für die laufende Verwaltungsarbeit benötigt wird, zur Abgabe anbieten. Von den vom Zentralarchiv

angelegien Findhüchern geht jeweils 1 Exemplar an die schriftgutahgebende Stelle und ein weiteres Exemplar an deren vorgesetzte Stelle, z. B. das Dekanat.

- Alle Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten werden von dafür vorgesehenen Mitarbeitern des Zentralarchivs vorgenommen. Das Archivgut wird in Hegenden Kartons verwahrt. Das kassierte Schriftgut wird in Hegenden Kartons verwahrt. Das kassierte Schriftgut wird vom zuständigen Mitarbeiter des Landeskirchenzates vernichtet. Pro Jahr fallen ca. 15 - 20 m³ Kassationsgut an.
- Geordnetes und verzeichnetes Archivgut wird im Bedarfsfall an den Eigentümer leihweise oder auch dauernd zurückgegeben. Auskünfte aus den Beständen werden als Amtshilfe verstanden.
- Kosten entstehen den schriftgutahgehenden Stellen nur dann, wenn aufwendige Restaurierungsarbeiten, z. B. an Kirchenbüchern, vorgenommen werden müssen. Es gab bisher nie Anstände im dann anfallenden Inkassogeschäft.
- 6. Das dem Zentralarchiv mittels Depositalvertrag übergehene Archivgut der Pfarrämter usw. macht ca. 10 % des übernommenen Schriftgutes aus. Es bleibt im Eigentum der abgebenden Stelle und kann total oder partiell zurückgefordert werden. Es ist mir in meiner 35jährigen Dienstzeit kein Fall bekannt, wo eine vollständige Rückgabe gefordert wurde.

### Fazit:

Archivisch gesehen stellt die Pfalz aus meiner Sicht "heile Welt" dar. Die erforderlichen Mittel für die im Hause und durch das Haus betriebene Archivpflege werden vom Landeskirchenrat bereitgestellt. Auch für da und dort notwendige personelle Unterstützungen (z. B. Aushilfe für die Einlagerung des Archivgutes, für die Durchführung der Kassationsarbeiten usw.) ist ein offenes Ohr vorhanden, das sich manchmal freilich erst nach gehöriger Intervention öffnet.

Im Archivbereich wird so manches von der synodal-presbyterialen Ordnung, die meiner Landeskirche eigen ist, manifest. Es ist möglich, daß es das einzige Zeichen dieser Ordnung ist.

Warum "floriert" die zentralarchivische Arbeit in der Pfalz?

- Das Gebiet der Landeskirche ist überschaubar, der archivische Sprengel ehenso.
- Eine in der bayerischen Zeit seit 1816 "gelernte" Hartnäckigkeit des Kirchenregiments gegenüber den nachgeurdneten Dienststellen kommt - auf archivischem Gehiet - unserer Arbeit zugute. Archlypolitische Ziele sind durchsetzbar.
- Angesichts der besonders bewegten Vergangenheit des pfälzischen Landes his 1789 bestanden hier 44 Herrschaftsgebiete - und angesichts der ungeheueren Verluste an Kulturgut infolge zahlrei-

cher Kriege, militärischer Besetzungen, Naturkatastrophen usw. Ist ein ausgesprochener Sensus für die Erhaltung von Archivgut vorhanden, das am sichersten an zentralen Stellen aufhewahrt wird.

Meyer, Dr. Dietrich/Dilsseldorf

### Kirchilche Archivpstege im Rheinland

Kirchliche Archivpflege ist ahhängig von der jeweiligen Verfassung einer Landeskirche. Eine presbyterial-synodal verfaßte Landeskirche kann keine zentralistische Form der Archivpflege ausüben, wenn ste nicht in inneren Widerspruch zu der eigenen Kirchenordnung und in äußere Spannung zu den Juristen dieser Landeskirche treten will. Der Archivar muß vielmehr in den Verfassungsstrukturen seiner Landeskirche Archivpflege treiben, diese Innerlich bejahen und auch nach außen vertreten<sup>1</sup>. Was heißt das für die rheinische Kirche?

Die rheinische Verfassung baut sich von unten nach oben auf, von der Kirchengemeinde zur Landessynode. Das Presbyterium der Ortsgemeinde ist also für das Archiv einer Gemeinde als einem Teil des Gemeindevermögens zuständig (KO 106p). Dieses muß die Ordnung des Archivs veranlassen und, wenn erforderlich, auch bezahlen. Einer der Presbyter sollte Insbesondere mit der Aufgabe des Archivs betraut werden. Die alltägliche Benutzung des Archivs erfolgt im Gemeindehüro. In einzelnen älteren oder größeren Gemeinden ist über das Verwaltungsbüro hinaus eine Person, etwa ein Studienrat oder ein Rubestandspfarrer, mit der Betreuung des Archivs beauftragt. Solche Gemeindearchivare gab es auch schon vor dem Zwelten Weitkrieg, z. B. in Barmen<sup>2</sup>. Doch das sind Ausnahmen.

Faktisch hilft der Kirchenkreis, das nächst hilhere Organ, den Gemeinden durch die Berufung von Synodalarchivpflegern. Die Evangelische Kirche im Rheinfand umfaßt heute 47 Kirchenkreise und hat dementsprechend 47 Archivpfleger, wohel in den Städten gelegentlich ein Archivpfleger für mehrere Kirchenkreise zuständig sein kann. Das Amt des Archivpflegers wird ehrenamtlich wahrgenummen. Aber selbstverständlich werden anfaltende Sachkosten vergütet. Die Aufgaben eines Archivpflegers bestehen

- 1. In der Beratung der Gemeinden im Blick auf Registratur, Archiv, Archivbibliothek und Vasa sacra,
- in der Visitationspflicht, d. h. in der Aufgabe, bei Visitationen oder aus anderem Anlaß das Archivgut einer Gemeinde auf Vollständigkeit, Erhaltungs- und Ordnungszustand zu überprüfen,
- 3. in der Berichtspflicht, d. h. in der Übung, auf der jährlichen Kreissynode einen Bericht über die Arbeit im vergangenen Jahr vorzulegen, und

Über die Geschichte der Kirchlichen Archivpflege im Rheinland und deren rechtliche Grundlagen a. Wahre Schmidt, Die Archivpflege in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: 50 Jahre Archivteratungszeitle Rheinland 1929 - 1979, Köln 1979, S. 41 - 50.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> s. dam Dietrich Meyer, Kirchliche Archivpflege unter bezonderer Berückzichtigung der Bergischen Landen, im: Archivpflege in Westfalen und Lippe, hg. vom Westfalischen Archivann, Nr. 26 (1986), S. 89 - 93.

4. in der Sicherung der Restände, d. h. in der Verantwortung für eine sachgemäße Lagerung oder Unterbringung des Archivgutes. Jeder Archivpfleger erhält von der Landeskirche einen Ausweis, durch den er sich als Archivpfleger ausweisen kann. Die Ordnung des Archivs selbst gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Ein Archtvolleger besitzt in der Regel keine Vorbildung für sein Amt. Bei der Berufung wird der Kirchenkreis aber darauf achten, daß der Vorgeschlagene eine gewisse Eignung für sein Amt mithringt und in der Kirchen- und Heimatgeschichte erfahren ist. Er wird ferner durch jährliche Tagungen der Landeskirche in die Arbeit eingeführt. Doch liegt es in seinem Ermessen, inwieweit er sich Fachwissen aneignet und auf die Arbeit einfaßt. Die Landeskirche kann keinerlei juristischen Druck ausüben.

Das Landeskirchenamt als die übergeordnete Verwaltungsbehürde überträgt die Fachaufsicht über alle kirchlichen Archive seines Bereichs dem landeskirchlichen Archiv, Dieses ist natürlich an einer sachgerechten Verzeichnung und Erschließung der Archivallen interessiert, besitzt dazu aber nicht die nütigen Mitarbeiter. Denkbar wäre durchaus eine Aufstockung des Personals, doch konnte sich die Landessynode dazu hisher nicht verstehen. Um den Gemeinden dennoch zu helfen, bildet das landeskirchliche Archiv Archivundner aus, die sich durch praktische Übungen unter Anleitung und auf jährlichen Lehrgängen die Grundbegriffe des Ordnens, Verzeichnens und Konservierens aneignen. Es wird angestrebt und als wünschenswert betrachtet, daß alle Archivordner den Lehrgang für Kommunalarchivare der Archivheratungsstelle besuchen und erfolgreich abschließen. Von den 14 Archivordnern, die zur Zeit in der Landeskirche arbeiten, haben alterdings nur vier, diesen Lehrgang besucht. Zwel sind verdiente Stadtarchivare i. R., sechs schüpfen aus ihren Kenninissen, die sie durch den Besuch von zahlreichen Lehrgängen der Landeskirche erhalten haben, zwei sind jüngere promovierte Historiker, die seit mehreren Jahren nach Anleitung durch das landeskirchliche Archiv arbeiten. Die Aufgabe der Archivordner besteht primär in der Ordnung und Verzeichnung eines Archivbestandes, erstreckt sich aber auch auf Einrichtung einer Registratur und der Verzeichnung von Archivhibliothek und Vasa sacra. Sie kann gelegentlich die Vorbereitung einer Ausstellung oder die Niederschrift eines historischen Aufsatzes beinhalten. Doch werden alle diese Aufgaben von den einzelnen Kirchengemeinden vergeben und vergütet. Das landeskirchliche Archiv vermittelt lediglich die Kontakte der Gemeinden zu den Ordnern.

Man könnte fragen, ob es nicht zu einer Konkurrenz zwischen Archivordnern und Archivpflegern kommen könnte. Das wird kaum der Fall sein, da die Kirchenkreise verdiente Archivordner gern zu Archivpflegern berufen. So sind zur Zelt 7 der 14 Archivordner zugleich Archivpfleger. In der Reget wird ein Archivpfleger froh sein, wenn er einen Archivordner in seiner Nähe weiß, der die Arbeit des Archivierens übernehmen kann, zu der er selbst gar keine Zeit hat. So ist mir von Spannungen zwischen beiden Gruppen nichts bekannt.

Es soil schließlich noch der Anteil des landeskirchlichen Archivs an der Archivpflege beschrieben werden. Eine zentrale Aufgabe sehe ich in der Aus- und Fortbildung der Archivpfleger und Archivordner,

aber auch darüber hinaus in Lehrgängen für Schriftgutverwaltung. In Veranstallungen für Denkmalpflege und in Einführungen in die historischen Hilfswissenschaften und Methodenfragen allgemein<sup>3</sup>. Ein erheblicher Teil der Zeit wird durch Beratung von Kirchengemeinden hetreffend Unterhringung und Schutzund Erschließungsmaßnahmen des Gemeindearchivs erfordert. Darüber hinaus sind natürlich auch einzeine Archivordner in ihren Arbeiten zu begleiten. Die Zeit zur Verzeichnung von Gemeinstearchiven fehlt weitgehend, doch geschieht auch dies im Einzelfall, etwa in Verbindung mit praktischen Verzeichnungslehrgängen. In den letzten Jahren wurde vor allem versucht, die rechtliche Sicherung der Archlypflege zu verbessern, und es besteht berechtigte Hoffnung, daß die Gesetzesvorlagen in diesem Jahr von der Kirchenleitung beschlossen werden4. Die praktische Hilfe des landeskirchlichen Archivs besteht schließlich in der Beschaffung und Bereithaltung von Materialien wie Archivkartons, -heftern und -mappen. Überhaupt wird die Aufgabe des landeskirchlichen Archivs zunehmend darin bestehen, moderne Archivtechnik zu prüfen und Nützliches weiterzuempfehlen. Das glit insbesondere für die Verzeichnung mit EDV. Tatsächlich erstellen heute schon 5 der 14 Archivordner ihre Findhücher durch den Einsatz eines Personal-Computer. Andere haben Zugang zu dieser Technik über Schreibkräfte in den Kirchengemeinden. Leider ist auch hier kaum Einheitlichkeit zu erzielen, doch sollen in Zukunft Findhücher auf PC thernommen werden. Das landeskirchliche Archiv arbeitet selbst mit dem Programm Wordferfect und empflehlt dieses daher auch den Gemeinden.

Damit ist in Kürze das System der kirchlichen Archivpflege der rheinischen Kirche beschrieben. Es liegt mir fern, dieses System, wie es sich nach 1945 im Rheinland herausgebildet hat, zu bewerten, es etwa als ideal oder als verfehlt zu beurteilen. Angesichts der Realitäten in unserer Landeskirche ließ sich Archivpflege kaum anders, als sie sich min herausgebildet hat, betreiben.

Hervorzuhehen ist, daß das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland kein Zentralarchiv sein will oder kann in dem Sinne, daß es die Akten der Gemeinden an sich zitge und zentral lagern wollte. Archivpflege hat also nicht zum Ziel, die Bestände des landeskirchlichen Archivs zu vermehren. Auftrag und Interesse an der Archiverung kommt aus der Region und will ihr dienen. In keinem Fall sollte mit der Archivpflege - das gilt für alle Landeskirchen - Archivpolitik betrieben werden, sonst wird sie Mittel zum Zweck und letztlich unglaubwürdig.

Wichtig erscheint mir, auf einige Probleme der jüngsten Zeit einzugehen. Die Gemeinden haben in den letzten Jahren aus Kostengründen gern AB-Kräfte (Kräfte aus Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen) eingesetzt. Diese waren meist ohne jede Vorbildung, und es war für das landeskirchliche Archiv sehr mühsam,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Als Fedge dieser Lebrgänge sind einige Publikationen eutstanden. Genannt seien hier nur die mit der Westfälischen Kitche genwinsum herausgegebeura "Archivenlieungen der rheinischen und westfälischen Kitche", Nr. J. 1991. Als Anleisung für die Archivpfleger under das "Handbochlein für Archivpfleger und Archivender der Evangelischen Kitche im Rheisland", Düsselderf 1978 herausgegeben. Eine zweite Auflage ist werbereiter für 1992 und kunn ertscheinen, serbald die Archivenfungen veraherbiedet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nachdem das rheinische Ausführungsgesetz zum Kirchengeretz der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutrung von kirchlichern Archivgut (Archivgastez) bereits 1991 (z. Kirchlichen Aussthätt der Eangelischen Kirche im Rheinisand 1991, S. 21 - 23) werahschiedet wurde, sind nun eine neue Fassung der Archivgelegeordnung, der Schriftigut-, der Beuntzungs-, der Gebühren- und der Kassationsverdnung unterwegt und werden voraumstaftlich im Herbet 1992 verabschiedet.

diese über die oft weiten Entfermingen hinweg zu begleiten. Demgegenüber wurde versucht, den Stand des Archivordners aufzuwerten und durch eine gesetzliche Grundlage zu stützen. Dies gilt auch gegenüber dem gelegentlichen Versuch der Landeskirche, nicht anderweitig einzusetzende kirchliche Mitarbeiter im Archivwesen unterzuhringen.

Das hisher geschilderte Verfahren der Archivpflege verführt die Gemeinden leicht zu der Illusion, als sei die Ordnung ihrer Archive eine einmalige große Entrümpelungsaktion, die über Jahre hinaus Platz und Ruhe schafft. Der Archivordner seinerseits taucht wie ein Komet auf und verschwindet nach getaner Arbeit wieder. Um dieser tilusion zu wehren, bemühen wir uns zur Zeit darum, die Archivordner an einzeine Regionen zu bimien, so daß ein kontinulerlicher Kontakt zwischen einem Kirchenkreis und den für Ihn zuständigen Archivordner entsteht. Wünschenswert wäre, daß ein bzw. mehrere Kirchenkreise gemeinsam einen Archivordner fest anstellen und eine Planstelle einrichten. Zur Zeit sind nur drei dauernd, drei weitere zehlleh betristet (ein bis drei Jahre) angestellt. Das Ziel dieser Regionalisierung der Archivordnung kann nur gelingen, wenn den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen deutlich gemacht werden kann, daß ein Archiv ein lebendiger Organismus ist und ständige Betreuung erfordert, daß zu einem Archiv auch Sammiungen, Nachlässe, Vereinsakten u. a. gehären, die nicht automatisch, also ohne bewußte archivarische Aktivität, anfallen, und daß die Verzeichnung eines Bestandes nicht das Ende, sondern nur der Anfang eines lebenden Archivs ist, daß also ein Archiv der Forschung und den Gemeinden dienen soll und der Auswertung bedarf. Eine Gemeinde hat letztlich von ihrem Archiv nur dann etwas, wenn sie es einer Benutzung und Auswertung zugänglich und sumit für die Gegenwart fruchthar macht. So wenig befriedigend es sein mag, etwa Wartestandspfarrer im Archivbereich einzusetzen, ich sehe darin einen positiven Sinn dann, wenn es diesen Pfarrern gelingt, den Gemeinden das Bewußtsein der Notwendigkeit von lebenden Archiven zu vermitteln. Hat ein solcher Pfarrer das nötige Fachwissen und handwerkliche Künnen erworben, so ist er für diese Überzeugungsarbeit unter seinen Kollegen dank seiner Vorbildung und früheren Tätigkeit gut verbereitet.

leh müchte zum Schluß versuchen, die rheinische kirchliche Archivpflege mit einer zentralistischen zu vergleichen. Dabei will ich zunächst die Schwächen benennen.

- Dazu gehürt sicherlich die unterschiedliche Vorhildung und Kenninis der Archivordner und -pfleger, auf die das landeskirchliche Archiv nur schwer Einfluß nehmen kann. Eine zentral einzusetzende, mit gleichen Qualifikationen versehene Truppe von Archivinspektoren wäre sicherlich Idealer und leistungsfählger. Gemäß den unterschiedlichen Voraussetzungen und Gaben sind auch die Leistungen unterschiedlich. So ist die Qualifät der Findbücher im Rheinland durchaus nicht einheitlich, auch wenn die Ordner für die neueren Bestände einen Einheitsaktenplan zu Grunde legen und ihn manchmal zu schematisch anwenden.
- Mit dieser Schwäche hängt eng die andere einer mangelnden Durchsetzbarkeit der landeskirchlichen Empfeltlungen zusammen. Eine Gemeinde kann nicht gezwungen werden, ihr Archiv zu ord-

nen oder sich dahei des landeskirchlichen Rais zu bedienen. Sie muß die Landeskirche nicht einmal über ihre Archivarbeiten informieren. Allerdings ist das eine relativ geringe Gefahr. In der Regel sucht die Gemeinde nur zu gern die landeskirchliche Unterstützung und Beratung.

- 3. Ein Problem ist die oft schlechte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Archive. Für den Benutzer hat eine zentrale Lagerung und gleichmäßige Benutzbarkeit große Vorzüge. Aber so wie ich die Geschichte eines Kirchenbaues nur schreiben kann, wenn ich die Kirche am Ort kenne, ihre Einbeitung in das Ortsbild und ihre von der Lage her vorgegebenen Eigentümlichkeiten, so hat es für einen Historiker durchaus auch seinen Vorteil, wenn er ein Archiv vor Ort und in seiner gewachsenen Umgebung kennenlernt und auswertet.
- 4. Der schwerwiegendste Mangel dürfte die oft unhefriedigende Lagerung und Aufsicht vor Ort sein. Tatsächlich geschieht es Ja gelegentlich, daß vorhandene Akten verschwinden oder nicht mehr auffindhar sind. Seltener ist die Gefährdung der Archivalien durch Feuchtigkeit oder unsachgemäße Lagerung, insbesondere dann, wenn ein Archiv einmal geordnet ist. Die Sünden geschehen hier meist schon vor der Archivierung. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß in dem verstädterten Rheinland in etwa zwei Drittel aller Gemeinden gut ausgestattete Gemeindeämter existieren und die Fälle, wo sich Archivalien auf einem verstaubten Dachhoden eines Pfarrhauses finden, selten werden.

Nach diesen vier Schwächen sollen vier Vorzüge genannt werden, die sich im Grunde auf einen einzigen reduzieren lassen: Bei dezentraler Archivpflege bleiht die Gemeinde in lebendiger Verbindung mit Ihrem Archiv und das heißt mit ihrer Vergangenheit. Ich mitchte dies ausführen:

- Die örtliche Kirchengemeinde, das Presbyterlum, der Gemeindeamtsleiter oder auch der Pfarrer wird nicht aus der Verantwortung für das Gemeindearchiv entlassen. Die Gemeinde soll wissen, daß ein Archiv ein Schatz ist, in dem etwas von dem historischen Erhe aufbewahrt ist, der etwa bei Jubiläen oder auch anderen Gelegenheiten zu heben ist. Auch wenn es in einer Gemeinde immer nur einzelne sind, die mit ihm umgehen und seinen Wert erkennen können, so fürdert er doch das historische Bewußtsein und das Gespräch der ülteren mit der jüngeren Generation. Eine Landeskirche und ein landeskirchliches Archiv muß freilich Vertrauen in seine Gemeinden haben und ihnen zutrauen, daß sie diesen Schatz zu ehren wissen.
- 2. Wird die Aufarbeitung und Verzeichnung eines Gemeindearchivs durch Kräfte aus der Gemeinde oder der Region vorgenommen, so wird sie in der Regel sehr intensiv geschehen. Das Archiv soll ja so aussagekräftig wie m\u00e4glich sein. Eine Gemeinde wird sich dann auch um eine Erg\u00e4nzung des Archivs etwa durch Bild-, Foto-, Dia- und Zeitungsausschnittsammlungen, durch Erwerb von Nach\u00e4\u00e4ssen und Vereinsakten bem\u00fchen.

- 3. Lagert das Archiv am Ort und wird dent betreut, so verbleibt es in seinem gewachsenen Raum und in seinem historischen Zusammenhang. Es kann z. B. zum Ausgangs- und Sammelpunkt eines historischen Arbeitskreises werden wie in Wuppertal-Barmen. Wuppertal-Ronsdorf, Wesel, München-Gladbach oder Bad Kreuznach. Soliche historischen Arbeitskreise haben sich als sehr erfinderisch erwiesen und Ausstellungen, historische Kalender, Publikationen aller Art, Kacheln und Bildtafeln erstellt. Dem ürtlichen Archivordner kommt in der Regel eine tragende Rolle zu, und er wird als Historiker angeregt und gefürdert. Ihm wachsen Heifer zu, und er weiß, seine Arbeit mit Interesse begleitet und unterstützt.
- 4. Eine natürliche Folge des rheinisch-kirchlichen Archivpflegesystems besteht darin, daß der Kreis der Archivverantwortlichen nicht auf eine kleine Elite in der Hauptstadt bzw. im landeskirchlichen Archiv heschränkt ist, sondern eine ziemlich flächendeckende Arbeitsgemeinschaft von Archivpflegern und ordnern umfaßt. Es kommt zu einem Austausch verschiedener Kräfte, Fählgkeiten, Interessen und Individuen, zu einem gemeinsamen Bemühen um die Erhaltung und Pflege der kirchlichen Archive im Land. Vielleicht ist diese gegenseitige Bereicherung und Verhundenheit, die aus der gemeinsamen Arbeit entsteht, der eigentliche Vorzug einer dezentralen Archivpflege.

### Otte, Dr. Hans/Hannover

### Das Archlypflegesystem in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Überlegungen zu seiner Struktur und Praxis

### . Voraussetzungen

Die Archivpflege in der hannoverschen Landeskirche hat sich seit 1929 allmählich entwickelt. Damals wurden die ersten Archivpfleger vom Landeskirchenamt Hannover berufen, zunächst vor allem im südhannoverschen Raum, seit 1946 dann flächendeckend für das Gebiet der gesamten Landeskirche. Dieser kontinuterliche Aufbau und die seit dieser Zeit erarbeiteten Findmittel und Arbeitshilfen für die Gemeinden geben der Tradition ein großes Gewicht und erschweren radikale
Änderungen im System der Archivpflege. Es ist aber nicht allein die - gewiß nicht zu verachtende Traditionspflege, die die Landeskirche motiviert, am herkümmlichen Archivpflegesystem festzuhalten. Es sind auch strukturelte Gründe von unterschiedlichem Charakter und Gewicht, die einen
eindeutigen Systemwechsel erschweren:

- (1) Als verfassungsrechtliche Voraussetzung ist die starke Stellung der Kirchengemeinden als K\u00fcrperschaften des \u00fcffentlichen Rechts zu nennen, in deren Eigentumsrechte nur durch eine gesetzliche Erm\u00e4chtigung eingegriffen werden kann.
- (2) Weiterhin ist der Charakter der Landeskirche als Flächenkirche zu beachten, die von Hannoversch Münden bis zu den ostfriesischen Inseln reicht. Allein schon die großen Entfernungen schließen es aus. sämtliche Archivalien in Hannover zu konzentrieren.
- (3) Außerdem besitzen knapp 1200 Kirchengemeinden, die dieses Gehiet von mehr als 36.000 qkm überspannen, Archivgut aus der Zeit vor 1945, so daß jede Zentralisierung erhebliche Raum- und Kostenprobleme aufwerfen würde.
- (4) Es kommt hinzu, daß die Frage der Abgabe von Archivgut "politisch" schwierig ist. Aufgrund der ungeliebten Gebietsreform in Niedersachsen, bei der die kleineren Kommunen ihre Selbständigkeit vertoren, fühlen sich die Kirchengemeinden häufig als Repräsentanten der früheren Selbständigkeit und pflegen alle Symbole der vergangenen Grüße. Dazu gehüren dann auch die Pfarrarchive, die soweit kein Stadtarchiv mit längerer Tradition existiert die ältesten Dokumente des Ortes enthalten. So sind viele Kirchengemeinden kaum bereit, ihr Archiv an ein anderes Archiv außerhalb des eigenen Ortes abzugeben. Gerade im ländlichen Raum, der durch die EG-Politik schon große Umstellungsschwierigkeiten hat, spielen diese Übertegungen eine wichtige Rolle: Wir haben Anfang 1991 den Kirchengemeinden angeboten, die älteren Kirchenbücher im Landeskirchlichen Archiv zu deponieren, da die Pfarrämter ja häufig Schwierigkeiten haben, die Bücher sachgerecht zu verwalten und kompetent Auskünfte zu erteilen. Auf dieses Angehoi, das vor allem die ländli-

chen Kirchengemeinden anging, die keinem Kirchenbuchamt angeschlossen sind, sind die Kirchenvorstände fast durchweg nicht eingegangen - selbst wenn die Pfarrerinnen für eine Abgabe an das Landeskirchliche Archiv plädierten.

(5) Nicht zu gering schätzen darf man wihl auch die generelle Abnelgung vieler Kirchenvorstände gegen das Landeskirchenamt. Über viele Emscheldungen des Landeskirchenamts ärgern sich die Kirchenvorstände, können aber dagegen wenig unternehmen, da sie immer auf die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt angewiesen sind, die oft auch finanzielt lohnenswert ist. Im Bereich der Archivpflege aber, die das Landeskirchliche Archiv als Teil des Landeskirchenamts wahrnimmt, kann man seinen Abneigungen frei die Zügel schließen lassen, da die Entscheidungen dieses kleinen Arbeitsbereichs kaum finanzielte Auswirkungen haben und auch sonst bei anderen Entscheidungen des Landeskirchenamts nur von geringem Gewicht sind. Man muß diesen psychologischen Faktor illustonslos wahrnehmen, um den jeweils notwendigen Dialog mit den Kirchenvorständen und PastorInnen angemessen führen zu können.

### 2. Durchführung

Auf der ördichen Ebene sind für die Archive zuständig: rechtlich der Kirchenvorstand; geschäftsmäßig der Pfarrer, der die Geschäfte des Pfarramts führt; faktisch die Sekretärin. Kontrollien wird bei uns vor allem die Geschäftsführung des Pfarramts, weil Pfarrerinnen am ehesten disziplinarisch zu belangen sind. Kontrollen finden statt in Form eines zweiseitigen Übernahmeformulars bei Pfarrstellenwechsel und eines Berichts über Archiv und Registraturführung, den die Kirchenkreisarchivpflegerinnen alte sechs Jahre bei der Visitation abgeben müssen.

Auf der Kirchenkreisebene zuständig sind zunächst der Archivpfleger oder die Archivpflegerin. Archivische Laien, Gemeindepfarrer, VerwaltungsmitarbeiterInnen oder historisch Interessierte, werden sie auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstands vom Landeskirchenamt ernannt. Ihre Aufgaben sind beschränkt auf die Kontrolle des vorhandenen Bestandes in den Kirchengemeinden und auf Beratungen bei Fragen der Schriftgutverwaltung. Zu ihrer Unterstützung finden in relativ großen Abständen Fortbildungsveranstaltungen statt. - Die in den letzten Jahren stark ausgebauten Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene ("Kirchenkreisämter") sind in die Archivpflege kaum einbezogen worden. In einigen Kirchenkreisen nehmen Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes die Aufgaben des Archivpflegers wahr, in anderen Kirchenkreisen hat das Kirchenkreisamt im Zuge der Vermügensverwaltung auch die Verwaltung der Kirchengemeindearchive übernommen, ohne daß sich dadurch etwas an der Lagerung der Archive verändert hätte.

Auf lundeskirchlicher Ebene nimmt das Landeskirchliche Archiv die Archivpflege wahr; es agiert in diesem Bereich als Teil des Landeskirchenamts, schreibt auch alle Verfügungen unter diesem Briefkopf. Für die Archivpflege sind fünf Mitarbeiter eingesetzt; zweieinhalb sind - unter der Be-

zeichnung "Archivordner" - ausschließlich im Außendienst tätig, zweielnhalb Mitarbeiter sind im Innendienst tätig. Im Innendienst werden die Übernahmebescheinigungen und die Visitationsberichte geprüft und beschieden; wir bemühen uns, auf mitglichst alle Berichte und Bescheinigungen zu reagieren, um zu zeigen, daß das Landeskirchenamt in Archivdingen kein "toter Briefkasten" ist, dem es relativ gleichgültig ist, was man ihm mittellt. Die hauptamtlichen Archivordner, die - mit fachfremder Aushildung, aber inzwischen mit langjähriger Erfahrung - nach BAT V/IV eingestuft sind, ordnen in den Kirchengemeinden die Pfarrarchive, legen ggf. Altregistraturen an und ordnen in Notfällen sogar laufende Registraturen neu. Für die Pfarrarchive werden Findbücher angelegt, die Aktenbestände werden in der Regel in Antehnung an den Einheitsakten der EKD-Schriftgutordnung geordnet und verzeichnet. Von den ca. 1200 Pfarrarchiven mit Aktenbeständen vor 1945 sind inzwischen 1105 geordnet und mit einem Findbuch erschlossen.

Diese Leistung war mit müglich, weil sich die Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs seit 1946 auf diese Arbeit konzentrierten und durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften. Nach 1945 wurde eine größere Zahl von Verwaltungsmitarbeitern und Juristen, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden waren, als Archivordner beschäftigt, ferner seit 1984 ABM-Kräfte auf der Kirchenkreisebene. Allerdings waren die Erfahrugen mit diesen Zeitarbeitskräften stets so, daß ihr selbständiger Einsatz als allein-reisende Archivordner problematisch war. Dieshalb ordnen die ABM-Kräfte die Archive nicht selbständig durch, sondern sind allein damit beschäftigt, die schon geordneten Archivhestände anhand der vorhandenen Findhücher wieder aufzustellen, Aktenbestände aus der Altregistratur in das Archiv zu übernehmen, diese neue Repositurschicht im Findhuch nachzutragen und die laufenden Registraturen in den Pfarrämtern zu ordnen. Wir unterscheiden deshalb bei uns auch terminologisch: Die hauptberuflichen Archivordner sollen die Archive "durchordnen" und erstmals ein Findbuch anlegen; die ABM-Kräfte haben die Archive "nachzuordnen". Nun nimmt die Zahl der noch durchzuordnenden Archive sehr schnell ah, dagegen stelgt die Zahl der "nachzuordnenden" Archive; deshalh sind wir über den Einsatz der ABM-Kräfte, die in der Regel von den Kirchenkreis angestellt wurden, sehr froh, zumal die Archivordner diese Arbeit nicht lieben, well sie langweiliger ist als die Durchordnung von Pfarrarchiven, in denen immer noch die Entdeckung Interessanter Archivalien möglich ist.

Nach ca. 30 Jahren muß bei uns erfahrungsgemäß ein Pfarrarchiv nachgeordnet werden. Nach einer Generation ist ein Pfarrarchiv meist so stark durcheinander geraten, daß eine Nachordnung nicht zu umgehen ist. Diese Erfahrung machen wir, ohwohl seit 1948 in den Pfarrhausbaurichtlinten die Einrichtung eines Archivraums relativ detailliert vorgeschriehen ist, dessen Verlegung vom Landeskirchenamt (Archiv) genehmigt werden muß. Immerhin stellen wir bei diesen Nachordnungen fest, daß das Archivgut in der Regel kaum untergegangen oder sonst vertoren gegangen ist - insoweit kann ich die Bedenken mancher Kollegen und Kolleginnen gegenüber diesem Archivpflegesystem nicht ganz tellen.

Zur landeskirchlichen Archivpflege gehirt außerdem noch die Schulungsarbeit; während mit den Pasturen in der Regel Gespräche nur vor Ort stattfinden, wenn sie konkrete Probleme der Archivverwaltung oder Registraturführung bedrücken, werden unsere Angebote zu Schulungen von Sekretärinnen gern angenommen und auch von uns als sinnvoll erlebt. Da in den Predigerseminaren seit einigen Jahren Verwaltungsarbeit kaum noch thematistert wird, kommen die Probleme der Schriftgutverwaltung in der Vikarsausbildung kaum vor, eher finden Vikare über historische Fragestellungen den Kontakt zum Archiv.

### 3. Bewertung

Als Vorteile dieses Systems lassen sich nennen:

- (1) Ein relativ hoher Grad der Identifikation mit dem materiellen Niederschlag der örtlichen Kirchengeschichte das erleben wir besonders, wenn wir die Kirchengemeinde um Deponierung von Archivgut im Landeskirchlichen Archiv bitten und diese Bitte abgelehnt wird. Daran wird deutlich, daß die Pfarrämter und Kirchenvorstände sich letztlich als örtliche "Kulturträger" verstehen und dieser Herausforderung gerecht werden wollen. Wir können die Kirchenvorstände auf dieses Selbstverständnis ansprechen: Wenn Archivalien unzureichend untergebracht waren, haben wir in den letzten Jahren mehr damit gedroht, diese Archivalien durch Übernahme ins Landeskirchliche Archiv zu sichern; die Drohung war insoweit erfolgreich, daß sich die Kirchenvorstände unter diesen Umständen stets bereit fanden, das Archivgut in ihrem Bereich besser unterzubringen.
- (2) Bei diesem Modelt werden die vorhandenen Raumkapazitäten in den Pfarrhäusern gut genutzt. Würden wir die Archivalien der Kirchengemeinden zentralisieren, so bräuchten wir mehr als 50 km Regalflächen. Es kommt hinzu, daß wir es uns bei unserem System leisten können, auch Doppelüberlieferungen aufzubewahren. Würden wir die Pfarrarchive zentralisieren, müßten aus den einzelnen Archivbeständen viele Vorgänge (Rundschreiben der Konsistorien, ältere Druckschriften) als Dubletten ausgeschieden werden; wir können auf die Kassation dieser Doppelüberlieferungen verzichten, solange in den einzelnen Pfarrarchiven genügend Raum vorhanden ist. Es ist sogar möglich, die Belege zu den Kirchenrechnungen, die wir bis 1950 durchweg aufbewahren, in den Archivräumen der Pfarrhäuser zu belassen. Ein psychologisches Motiv kommt hinzu: Oftmals sind es gerade Vorgänge oder Publikationen, die archivischen Fachkräften als Dubletten relativ wertlos erscheinen, die aber für die Heimatforschung von besonderem Reiz sind, so daß diese gerade dadurch Forschungsimpulse erhält.
- (3) Durch dieses System der Archivpflege behalten wir relativ engen Kontakt mit den Pfarrern bzw. Pfarrerinnen und den Sekretärinnen. Trotz der eingangs gemachten Einschränkung über das Verhältnis der Pastorinnen zum Landeskirchenamt wird doch die Tätigkeit der Archivordner als Hilfe wahrgenommen; diese Wahrnehmung motiviert nicht nur die Archivordner, die ja wochenlang in

den Pfarthäusern arbeiten müssen, sondern verschafft diesen auch viele Kontaktmitglichkeiten im Bereich der Landeskirche, so daß sie oft - vom Landeskirchenamt unbemerkt - als Berater bei der Schriftgutverwaltung zu Rate gezogen werden.

Als Nachteile sind aus meiner Sicht zu nennen:

- (1) Das System ist sehr personenahhängig, ist ein Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorstands historisch stärker interessiert, wird das Archiv oft sehr gut gepflegt; ändert sich durch einen Pfarrstellenwechsel oder durch Kirchenvorstandswahlen diese Konstellation, kann sich die Situation des Archivs sehr schnelt verschlechtern. Hier fehlt die Sicherheit, die die Verwaltungskontinuität in hauptamilich geführten Archiven bietet.
- (2) Das System ist sehr personalintensiv. Der hohe Kontrollaufwand im Landeskirchenamt, der erfürderlich ist, um einen gewissen archivischen Standard einzuhalten, bindet große Personalkapazitäten mit letztlich sinnkissen Kontrollen; produktiver wäre es, wenn sich diese Mitarbeiter bei der Verzeichnung der Archivalien beteiligen könnten.
- (3) Das System ist benutzerunfreundlich. Nur sehr begrenzte Themenfelder (etwa zur Ortsgeschichte oder mit einer gewissen Einschränkung genealogische Themen) lassen sich von den Benutzerinnen mit einem vernünftigen Aufwand an Zeit und Reisekosten bearheiten. Bei anderen stärker sachbezugenen Themen, die die Durchsicht größerer Mengen gleichfürmiger Akten erfordern, etwa zur Sozial- oder Mentalliätisgeschichte, wird man den Benutzerinenn nur selten zugemutet können, zur Durchsicht jeweils nur einer einzigen Akte dreißig oder vierzig Pfarrhäuser aufzusuchen. Da bei uns wegen der relativ großen Kriegsverluste auch die zentrale Überlieferung der Kirchenverwaltung stark gestört ist, hat das zur Folge, daß sich bestimmte Themen im Bereich der hannoverschen Landeskirche kaum bearbeiten lassen.

### 4. Folgerungen

Bei den Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen muß last not least auch nuch das Berufsethus des Archivars ins Spiel gebracht werden. Zu meinem eigenen Selbstverständnis gehürt es, daß ich mich als 'Hüter der Überlieferung' verstehe, der dafür sorgen will, daß die Archivalien auf Dauer erhalten bleiben, die sich in meinem Aufgabenbereich befinden. Folglich ist dafür zu sorgen,

- daß bei der Außewahrung der Archivalien konservatorische Mindeststandards gewahrt bleiben.
- daß die Archivalien nicht unbesorgt an jedermann ausgeliehen werden und
- daß die Archivalien grundsätzlich nicht "zu Tode benutzt" werden.

Neben dem Bewahren sieht in meinem Seibstverständnis das Weitergeben der Überlieferung, denn die Existenz von Archiven läßt sich nur begründen, wenn die in ihnen verwahrten Dukumente - unter den genannten Einschränkungen - auch nutzbar und zugänglich gemacht werden. Nur durch die Nutzung von Archiven kann man sich die Überlieferung kritisch aneignen und damit ein Verhältnis zur (eigenen) Geschichte gewinnen.

Die beiden berufsethischen Gesichtspunkte lassen zunächst ein Zentralarchiv, zumindestens aber hauptamilich geführte Regionalarchive, als allein sinnvolles Ideal erscheinen. Aus den oben genannten Voraussetzungen und den relativ guten Erfahrungen mit der Praxis unserer Archivpflege ergibt sich aber für mich die Folgerung, daß ein radikaler Systemwechsel nicht müglich ist. Um die Fonderungen, die sich aus dem archivischen Ethos ergeben, mit der Realität verknüpfen zu können, scheint mit zur Zeit ein gemischtes System in der Archivpflege am sinnvollsten. Das bedeutet: wo es müglich ist, sind größere regionale Archive einzurichten, die eine sinnvolle Lagerung und kontrollierte Benutzung der Archivalien erlauben. Wo das nicht müglich ist, ist durch andere Mittel sicherzustellen, daß gefährdete Archivalien geschont und besonders intensiv genutzte Archivalien ständig zugänglich bleiben.

Bei uns sieht dieses Mischsystem so aus, daß wir das herkömmliche Archivpflegesystem nicht grundsätzlich aufgeben, es aber durch verschiedene Maßnahmen ergänzen. Dazu zählen:

- (1) Die bisher eher erfolgiose Bitte an die Kirchenvorstände, die älteren Kirchenbücher als Leihgaben bei uns zu deponieren. Aus dem gleichen Grunde hitten wir um Überlassung von Archivatien, die uns aufgrund ihrer Überlieferungsformen oder ihres Wertes besonders gefährdet erscheinen, also etwa Siegelstempel oder mittelalterliche Urkunden. Im Unterschied zum Mißerfolg bei den Kirchenbüchern ist die Bitte nach diesen Archivalien erfolgreich, unsere Urkundensammlung ist beispielsweise in den tetzten beiden Jahren sprunghaft angewachsen.
- (2) in den Rahmen dieses Konzepts gehört auch, daß wir den Ausbau des Kirchenkreisarchivs Göttingen mit unseren bescheidenen Mitteln stark forciert haben, weil dort die Archivalien aus vier Kirchenkreisen vernünftig aufbewahrt werden, und weil mit einem größerem Benutzerzimmer im hauptberuflich besetzten Kirchenbuchamt auch die angemessene Benutzung der Archivalien (vor allem für die Göttinger Studentinnen!) möglich ist. Gleiches versuchen wir im Landeskirchlichen Archiv für den hannoverschen Raum.
- (3) Zu diesem "Mischsystem" gehört auch, daß wir nach Abschluß der ersten Sicherungsverfilmung weiteritin Archivalien in Microficheform verfilmen lassen. Damit ermöglichen wir eine intensive Benutzung von Archivalien mit höher Überlieferungsdichte (Kirchen- und Lagerbücher, Rechnungen, z. T. auch Kirchbauakten), ohne daß die einzelnen Pfarrarchive aufgesucht werden müssen.

Diese Microfiches stellen wir den Benutzern und Benutzerinnen nicht nur in Hannover, sondern in 15 Kirchenkreis- bzw. Kirchenbuchämtern auch regional zur Verfügung.

Ich vermute, daß dieses gemischte System auch angestehts knapper werdender Finanzmittel eine Zukunft hat - es witrde mich freuen.

## Ehmer, Dr. Hermann/Stuttgart

# Die Archivpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Berelis var dem Fristen Weltkrieg waren in Württemberg durch die Kommission für geschichtliche Landeskunde Archivpfleger aufgestellt, die die Archive der Mürgerlichen Gemeinden und der Pfarr- und Detanatämter verzelchneten. Die seinerzeit erarbeiteten, z. T. natürlich recht summarischen Verzelchnisse liegen gedruckt vor und decken einen großen Teil des Landes ab (Württembergische Archivinvenlare, Heft 2 - 21, Stuttgart 1912 - 1950).

Der Finsatz ehrenamilicher Archivpfleger wurde nach dem Zweiten Weiturieg vun der staatlichen Archiverwaltung für die Archive der Pfarchiverwaltung für die Archive der Pfarund Dekanatämter furtgesetzt, nahm aber selt den sechziger Jahren Immer mehr ab. so daß für den kommunalen Bereich (vor allem auch im Zusammenhang mit der Kreis- und Gemeinderefrum 1972) die Finstellung von hauptamilichen Stadt- und Kreisarchivaren angestreht und histang auch grißlenteils erreicht worden ist.

Überlegungen hinsichtlich der Frichtung eines Zeniralarchlus der Landeskliche, die in den fünfziger und sechziger Jahren angestellt wurden, führten zu dem Ergebnis, daß eine swiche Zentralisterung der kirchlichen Archivhestlände nicht angestiech werden sollte. Das Landesklirchliche Archiv hileh daber his heute (mit gewissen Ausnahmen) Behördenarchiv. Für die übrigen kirchlichen Archivhestlände wird somit wetterhin eine dezentrale Konzeption verfügt, d. h. daß diese am Ont ihrer Entstehung verwahrt werden. Es mußle somit auch auf kirchlicher Seite, in Analogie zum kommunalen Bereich, eine hauptamilichte Archivpflege organistent werden. Diese Konzeption wurde dann auch in der Archivurdnung für die Evang. Landeskirche in Württemberg vom 14. Febr. 1989 (Amishlatt der Ev. Landeskirche in Württ. 53, 569) festgehalten, wonach für den Bereich eines jeden Prälatursprengels ein Sprengelarchivar bestellt wird (§ 12.1). Bistang sind jedoch mur drei Stellen für Sprengelarchivare vorhanden, ohwohl zum 1. Juli 1992 die Zahl der Prälatursprengel der Landeskirche von vier auf fünf erhüht wurde. Es mußten daber die Arbeitsgebiete in Abweichung von den Prälatursprengeln eingeteilt werden.

# Aufgabe des Sprengelarchivars ist laut Archivordnung vor allem

- die Beratung der Dekane und Pfarrer des Sprengels in allen Fragen der Dekanats- und Pfarrarchive, auch in Fragen der Restaurierung von Archivgut,
- die Aktenausscheidung, indem zunächst die Bildung eines Zwischenarchivs (Altregistratur) veraufaßt wird,
- 3. die Erschließing des Archivguis, d. h. Ordning ind Verzeichning einschließlich Kassation.

- 4. regelmitßige Besuche der Archive des Sprengels,
- Mitwirkung bei der Übergabe des Archivs im Falle eines Pfarrstellenwechsels; bei Vakaturen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Archivs zu treffen.

Innerhalb dieses Aufgabenkatalogs hat zunächst Vorrang die Bewußtseinsbildung bei den Verantwortlichen, vor allem bei den Pfarrern und Pfarrerinnen. Bei der Kontaktaufnahme mit den Dekanen
ergibt sich zumeist die Möglichkeit der Durchführung einer Fertbildungsveranstaltung auf Dekanatsebene
für Pfarramtssekretärinnen und Pfarrstelleninhaber zum Umgang mit Schriftgut (Registratur - Altregistratur - Archiv).

Die Informationsbesuche sind die Grundlage der praktischen Arbeit des Sprengelarchivars. Hierbei werden nicht nur die Archive besichtigt, sondern nütigenfalls auch erste Sicherungsmallnahmen getroffen. Aufgrund des dadurch gewonnenen Überblicks über die verschiedenen Archive seines Sprengels emscheidet der Sprengelarchivar, in welchen Archiven vorranglig Maßnahmen der Sicherung, Ordnung oder Verzeichnung angesetzt werden müssen und können. Besondere Beachtung müssen hierbei besonders die Fälle finden, bei denen ein Wechsel des Pfarrstelleninhabers stattfindet, da die Zeit einer Vakatur mit etwalgen Baumaßnahmen am Pfarrhaus die größte Gefährdung für das Archiv darstellt.

Der Sprengelarchivar arbeitet in der Regel in dem betreffenden Pfarr- oder Dekanatamt. Angestreht ist für jeden Sprengelarchivar an mitglichst zentraler Stelle seines Sprengels, einen Arbeitsraum mit Magazinraum zu schaffen, um einen festen Arbeitsplatz zu haben. Darüber hinaus soll der Sprengelarchivar die Müglichkeit besitzen, Archivbestämle zur Verzeichnung oder zur Sicherung vorübergehend einzulagern. Ein solcher Arbeitsraum mit Magazinraum besteht seit einigen Jahren im Sprengel Ulm.

Die Belassung des Archivguts in den rund 1.545 Pfarrämtern der Landeskirche, von denen rund 1.000 Archivhestände aus der Zeit vor 1924 besitzen, birgt seibstverständlich nicht geringe Gefahren. Fälle von verschwundenen Kirchenhüchern, von Archivalien im Antiquariat oder auf dem Flohmarkt, von unsachgemäßer Unterbringung und Benutzung mangels zureichenden Interesses des Stelleninhabers machen es nicht leicht, diese Konzeption zu verteidigen. Andererseits glaubte man, Pfarrer und Gemeinde nicht aus der Verantwortung für die eigene Geschichte entlassen zu sollen, auch wenn diese Verantwortung nicht Immer wahrgenommen wird. Eine Zentralisierung der Archive würde aber auch eine rigorose Kassation erfordern, durch die ein nicht unbeträchtlicher Substanzverfust eintreten würde, so daß ein im Blick auf die Zentralisierung durchkassiertes Pfarrarchiv kein eigenständiges Archiv mehr darstellen würde.

Es ist hier mich zu bemerken, daß in einem aus dem Herzogtum Württemberg stammenden Pfarramt (das sind rund 600) aus historischen Gründen in der Regel keine vorreformatorischen Bestände vorliegen und die Hauptmasse des Schriftguts dem 19. und 20. Jahrhundert angehilft. Anders verhält es sich jedoch

teilweise mit den Pfarrämtern, die aus anderen Territorien zur Landeskirche gekommen sind. Fast nur die Dekanatämter verfügen über ältere Bestände, die wenigstens ins 17., mit Einzelstücken manchmal auch ins 16. Jahrhundert zurückreichen. Die ältesten Archivalien in einem württembergischen Pfarramt sind daher in der Regel die Kirchenhücher, weshalb deren gesonderte Unterbringung in feuerhemmenden Schränken angeurdnet ist.

Jenner, Dr. Harald/Hamburg

# Gemeinsame Archivhetreuung diakonischer Einrichtungen

Die Archivstuation der Einrichtungen der Diakonie ist - von den großen Institutionen, wie Bethef oder Kaiserswerth abgesehen -, im allgemeinen sehr unzureichend. Mittelgroße oder kleinere Anstalien, Vercine und Werke haben weder die finanziellen noch die räumlichen Kapazitäten zu einer austelchenken Archivarbeit.

Seit 1983 wird daher innerhalb Nondelbiens der Versuch einer eigenständigen, gemeinsamen Archivbetreuung von Einrichtungen der Diakonie unternommen. Es begann 1983 mit einer ABM-Stelle zur Bearbeitung der Geschichte der Diakonissenanstalt Fiensburg. Es gelang, die Leitung des Hauses davon zu überzeugen, daß es muwendig sei, mehr als einen "Schrank voller Bücher und Akten" zu hahen, den man Archiv nannte.

Die zehn grüßeren Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Nordebischen Kirche arbeiten in einem Inckeren, informeilem Leiterkreis zusammen. Acht von ihnen Bußerten ihr Interesse an der gemeinsamen Anstellung eines Wissenschaftlers für historische Forschung und Errichtung und Betreuung von Archiven. Während in einem Falle die Arbeit sich als auf historische Forschung heschaftkt erwies, wurde die Archivbetreuung nach und nach auf vier Diakonissenanstalien, zwel Stiftungen und den Landesverden für Innere Mission (d. 1. bei uns ein Träger auf verschiedenen Arbeitsgehieten, nicht zu verwechseln mit elmen Landesverband) ausgeweitet.

Da die Einrichtungen keinen rechtsfähigen Zusammenschluß o. E. hahen, verläuft die Anstellung eines gemeinsamen Archivars sehr unkonventionell ohne vertragilche Regelung (wie z. B. hel der gemeinsamen Betreuung von Kommunalarchiv in Süd-Lauenburg). Die Diakonissenanstali Flenshurg ist finanzieller und organisatorischer Träger, nur mit ihr hesteht ein Arbeitsvertrag. Die Arbeit flindet nach Bedarf für die verschiedenen Einrichtungen stalt, das kann sich mal um 80 % für ein Haus handeln, oder auch nur um 3 Tage im Jahr. Am Jahresende werden die Arbeitstage pro Einrichtung berechnet, und die Diakonissenanstalt Flensburg erhält die Gesamtpersonalkosten anteilig von den Häusern gezahlt.

Die Situation der vorgefundenen "Archive" war zunächst sehr ähnlich, d. h. es gab lediglich Abstellräume für "alle Alte", z. T. auf 1 oder 2 Schränke heschränkt oder aber auch große, feuchte Kellerräume voller Aktenherge. Inzwischen wurden 4 Archive halhwegs zufriedenstellend geordnet und der Bestand in Findbüchern verzeichnet. Das grüßte Archiv (mehrere tausend Akten, einschl. Bewohnerakten) mit etwas über I(R) Regalmetern steht kurz vor dem Abschluß.

Die Bereitschaft, in die Archivheireuung zu investieren, war in den Häusern sehr unterschiedlich, dementsprechend reicht die Ausstaltung der jetzigen Archivräume von alten Hatzbreitern bis zu halbwegs sinnvollen Metaltregalen. Die Unterbringung auf Dachtwiden oder in Keilerränmen ist nicht sehr erfreu-

lich, aber immerhin ist ein beheizter und gefüßteter Keller mit Holzregalen besser als die vorberige Unterbringung direkt auf einem feuchten Kellerfußbeiden nder auf einem Heubeiden über den Kuhstall...

Die Archivbestände sind durchweg füngeren Datums, nur wenige Einzelstücke sind über 150 Jahre alt. Ein besonderer "Schatz" ist der Theodor Schäfer Nachlaß in der Diakonissenanstalt Alten Eichen und die sozialgeschichtlich sehr interessante, nahezu vollständige Sammlung von mehreren tausend Einzelakten von "Fürsorgezöglingen" zwischen 1900 und 1930.

Größter Benutzer der Akten bin ich seiber, da das Interesse der Häuser an historischer Darstellung, sei es der Gesamtgeschichte oder einzelner Aspekte (besonders NS-Zeit), größer ist als an sorgfältig geordneten Archiven, so daß hierin auch erheblicher Zeitaufwand flegt. Mit dem Archivmaterial wurden in den Häusern mehrere Ausstellungen erstellt. Fremdhenutzer giht es relativ wenig, da die Existenz dieser Archive mich nicht sehr bekannt ist. Außer Einzelanfragen (Familiengeschichte, Rente etc.) kommt aber eine langsam zunehmende Zahl von ForschungsInteressierten. Zur Zeit werden zwei Dissertationsvorhaben und eine Magisterarbeit teilweise überwiegend mit Archivmaterial dieser Einrichtungen erarbeitet. Dies ist sehr schwierig und kann nur in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Nordelbische Kirchenbibliothek mit Lesesaal, Institute der Universität Kiel) erfolgen.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß der Vorteil dieser durchaus fückenhaften Archivarbeit darin liegt, daß sie überhaupt stattfindet. Die Alternative wäre keinerlei Betreuung und im wörtlichen Sinne das Verschimmeln und Vernichten der Akten der Diakonie in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Unzureichend ist neben den schwierigen räumlichen Situationen in den Häusern die sehlende rechtliche Fixierung der getroffenen Regelung. Sie beruht jetzt vor allem auf dem persönlichen Interesse einiger Leiter und des Archivars. Theoretisch kann die Arbeit jeden Tag eingestellt werden. Auch innerhalb der Häuser ist mangels klarer Richtlinien die Frage der zukünftigen Archivierung völlig ungeklärt.

Die Nachahmung des hier gefundenen Vorgehens kann daher eigentlich nur dann empfohlen werden, wenn es gelingt, eine rechtlich verhindliche Abmachung zu erzielen, u. U. unter Einbeziehung des reglonalen Diakonischen Werkes oder Kirchenarchives, Denkbar wäre auch die verbindliche Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, Vereines o. E., die als Träger auftritt und einen Archivar mit klaren Kompetenzen für alle beteiligten Häuser anstellt und einsetzt.

### Jürgensen, M. lur. utr. Wemer/Nümberg

### Der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Archiven

- 61 -

### Begriffe und grundsätzliche Rechtsfragen:

Was bedeutet Persünlichkeitsrecht? Was den Schutz desseiben? Sedes materiae sind der Artikel 2 Absatz 1 GG ("Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.") und Artikel I GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schiltzen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Kollisionen mit anderen Grundrechten und durch diese geschützten Interessen sind im Rechtsleben nicht selten, insbesondere mit der in Artikel 5 GG garantierten Freiheit der Meinungsäußerung, dem Recht, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten", der Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film und der Freihelt von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 I und III GG). Um die vielfach notwendige Güterahwägung in den Griff zu bekommen, haben das Bundesverfassungsgericht und die anderen oberen Gerichte die sog. Spährentheurte entwickelt: Der Kern der Persönlichkeit wird von drei konzentrischen Spähren umgeben, nämlich (von außen nach innen) der Individualsphäre, der Privatsphäre und der Intimsphäre, die unterschiedlichen Schutz genießen:

- "Die Individualsphäre schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, insbesondere in seinem öffentlichen und beruflichen Wirken."
- "Die Privatsphäre umfaßt das Leben im häuslichen oder Familienkreis und das sonstige Privatleben."
- "Die Intimsphäre umfast die innere Gedanken- und Gesühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen. Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten. filr die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z.B. der Gesundheitszustand."1

Die Achtung der Individualsphäre mit den meisten Bezügen zur Öffentlichkeit unterliegt am ehesten schutzwürdigen Interessen, die durch ein Grundrecht des Artikels 5 GG gedeckt werden.

Ein Persönlichkeitsrecht kann zunächst nur die lebende natürliche Person beanspruchen. Direkt aus der Garantie der Menschenwürde in Artiket 1 GG wird jedoch darüber hinaus ein postmortaler Persünlichkeitsschutz abgeleitet, dessen Schutzobiekt die "Respektierung und Achtung der Persönlich-

<sup>1</sup> Ziriert nach Palanch-Threnas, Kommentar zum BGB, 50. Aufl., München 1991, Rz. 175 ff. zu § 823 BGB

keit des Verstorbenen, seines Lebens- und Charakterbildes sowie seiner menschlichen und sozialen Leistungen" ist.<sup>2</sup> Insbesondere die Angehüngen der verstorbenen Person künnen dieses Recht geltend machen, wie lange nach dem Tode, läßt sich nicht aus dem Verfassungsrecht ableiten: Fest steht allerdings, daß der Schutz nicht ewig währt.

Bestimmte Aspekte des Perstinfichkeitsrechts werden durch die Gesetze konkretisiert, so z. B. das Namensrecht (§ 12 BGB), das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG³), das Urheberrecht<sup>4</sup>. Generell bietet § 823 BGB einen Schadenersatzanspruch bei schuldhafter Verletzung des Perstinlichkeitsrechts, und auch sonst wirkt es über die Generalklauseln (z. B. § 242 BGB) in die Rechtsbeziehungen Privater hinein. In diesem Zusammenhang gehören auch § 203 StGB, der das Privatgeheimnis schützt, und vor allem der Datenschutz. In seinem "Volkszählungsurteil" vom 27. April 1982 hat das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf "informationelle Selbstbestimmung" definiert, das der einzelnen natürlichen Person die Befugnis gewährt, über Preisgabe und Verwendung über persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht darf nur durch Gesetz (im formellen Sinne) eingeschränkt werden. Auch die Weitergabe personenbezogener Daten von den ursprünglich zuständigen Behörden an die Archive, die mit einer Änderung des Verwendungszwecks verbunden ist, bedarf daher der gesetzlichen Grundlage.

Tersonenbezogene Daten" werden in den Datenschutzgesetzen definiert als "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <also keiner juristischen oder "moralischen", wie es einst hieß» Person<sup>5</sup>, kurz: der "Betroffenen" im Sinne des Datenschutzrechts. Um den Herausforderungen der elektronischen Datenverarbeitung zu begegnen, regeln die Datenschutzgesetze zunächst nur die Handhahung personenbezogener Daten in Datelen, die definiert werden als "gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren". Neben der Datenbank nilt Meldedaten im Pfarramts-486er-PC füllt darunter auch der gute alte handschriftlich geführte Karteikasten mit den persönlichen Daten der schwarzen und der weißen sowie gescheckten Schafe, nicht jedoch das gebundene Dossier, auch wenn es hinten alphabetisch erschlossen ist, oder das Kirchenbuch oder - cum grano salis - die Sachakte, die auch persönliche Daten enthält, und das

Findhuch dazu, wohl aber die Kartei, die perstinliche Daten aus Akten erschließt. - Die Weitergabe, Bearbeitung und Benutzung auch dieser, durch die Datenschutzgesetze nicht erfaßten Daten für die Verwaltung hindend und für jeden Betroffenen eindeutig zu regeln, war und ist eine Aufgabe der Archivgesetze.

### 3. Die stantilchen Archivgesetze:

Fast alle alten Bundesländer und der Bund selbst haben inzwischen ihre eigenen neuen Archivgesetze, die trotz überalt gleichgelagerter Probleme keineswegs in allen Punkten übereinstimmen.
Während der Beratungen zeigte sich überdeutlich, daß im Archivwesen "zwei verfassungsrechtlich
geschützte Interessensphären aufeinanderstoßen: einmal das Interesse des einzelnen am möglichst
weitgehenden Schutz seiner persänlichen Daten, zum anderen das vor allem wissenschaftliche Interesse daran, das im Archiv gespeicherte Material möglichst umfassend zu nutzen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugünglich zu machen."

Ich müchte ergänzen: "und das müglichst schneil!" Vor altem die zeitgeschichtliche Furschung macht ihr Interesse an einer möglichst weitgehenden Öffnung der Archive vehement geltend, wohel die Grenzen zwischen Wissenschaft, Politik und Publizistik leider nicht immer schaff gezogen werden.

Alle Archivgesetze bieten dem Archivar vorgefertigte Lösungen des angezeigten Konflikts in Form verschiedener Sperrfristen an, um ihn der Schwierigkeiten einer Güterabwägung im Einzelfall zu entheben. Auf der anderen Seite steht ein rocht weit gefaßtes Zugangsrecht: Nach § 5 I des Bundesarchivgesetzes vom 15. Januar 1988 hat sogar jedermann das Recht, Archivgut des Bundes zu nutzen. Dazu bemerkte Klaus Oldenhage optimistisch: "Diese grundlegende Vorschrift gewährleistet das schon seit der Französischen Revolution gemeinhin anerkannte Recht auf Einsichmahme in Archivalien amtlichen Ursprungs und die Betätigung dieses Rechts für jedermann, also auch für Ausländer. Die oft zitierten 'archivischen Menschenrechte' sind nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland Gesetz, Art. 5 GG ist damit für den Bereich des Archivwesens des Bundes mit Leben erfüllt. ..."<sup>6</sup>

Die meisten Landesgesetzgeber waren hier vorsichtiger und hielten sich an Bewährtes: Der Forschungsaspirant muß ein berechtigtes interesse geltend machen. In Bayern z. B. ist ein berechtigtes Interesse insbesondere dann gegeben, "wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, hei-

<sup>2</sup> BVerfG NJW 1971, 1645 and day sog. Mephanocateil BGH 50, 133

I Gesetz betreffend das Urbeberrecht an Werken der bildenden Künste und der Phetographie

<sup>4</sup> Vgl. Reizhard Heydenreuther: Utheberrecht und Archivwesen, in: Archivar 41 (1988), Sp. 397 - 408

<sup>5</sup> Art. 5 1 bayDSG vom 28 04.1978

<sup>6</sup> Ag 5 Abs. 3 Zulf. 3 hay DSG

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dieter Wyduckel: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbathestinunung und Fusschungsfreihrit, in Deutsches Verwaltungsbian 104 (1989), 327 - 337

R Klaux (Nderhage: Bemerkungen zum Bundesarchüvgesetz, in: Aschivur 41 (1938) Sp. 477 - 498 (488)

mutkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt."

Ob das liberale Nutzungsrecht praktikabel ist, wird sich zeigen; es kfinnte eventuell teuer werden. Auch selne verfassungsrechtliche Verankerung ist nicht ganz geklärt. Es kann als Ausfluß der Freibelt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten 10, eingeschätzt werden: dann ist aber die Frage zu stellen, wiewelt in den Archiven lagerndes amtliches Schriftgut als "allgemein zugängliche Quelle" gelten könne. Wer dies bejaht, kann damit argumentteren, daß den Archiven im dennokratischen Staat eine neue Zweckbestimmung zugewachsen sei, "die sich archivurisch vor allem in den Begriffen der Öffentlichkeitsarbeit und der Bildungsaufgabe umschreiben laßt. 11 Die Informationstreibeit sicht in einem engen Bezug zur Meinungsfreiheit und zum Dennokratiegebot des Grundgesetzes.

Die wissenschaftliche Firschung wird genereit privilegiert; vor allem dürfen zu ihren Gunsten Schutzfristen verkürzt werden. Diese Privilegien lassen sich verfassungsrechtlich auf Artikel 5 Absatz 3 (ii) stützen, der die Freiheit der Wissenschaft garantiert; dieses Grundrecht soll zunächst einmal staatliche Eingriffe abwehren. Es wird durchaus aber auch ein Recht des Firschers auf Teilhabe an staatlichen Einrichtungen abgeleitet, die ihm den rechten Gebrauch seines Freiheitsrechtes erst ermöglichen. Das Bunkesverfassungsgericht hat 1973 grundlegend entschleden, daß Art. 5 Abs. 3 (ii) eine objektive Wertentscheidung treffe, die das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat grundsätzlich regele. Ein Staat, der sich als Kulturstaat verstehe, müsse für die Idee einer freien Wissenschaft einstehen und Ihre Verwirklichung fürdern; er sel verpflichtet, einer Aushöhlung der Freiheitsgarantie sechützend und fürdernd vorzubeugen. 12

Wie sind die Sperifristen geregelt? Gerade hier gibt es erhebliche Unierschiede zwischen den einzelnen Archivgesetzen. Die meisten kennen eine generelte Sperifrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen (in Schleswig-Holsteln relehen nur 10 Jahre 19), die Internationaten Gepflogenheiten fulgt (und letzilich einer alten Rechtsregel, derzufolge eine Generation mit 30 Jahren anzusetzen

ist)<sup>14</sup>. Besandere Fristen gelten für Archlygut, das Gehelmhaltungsvarschriften unterliegt, und ehen für personenhezogenes Archlygut.

Archivgut des Bundes beispielsweise, "das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Johre nach dem Tode des Betroffenen beniutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder niur mit unwertreibaren Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Retroffenen." 15 Offen bleibt die Frage, was zu machen ist, wenn auch das Geburtsdatum nicht festgestellt werden kann? Schun während der Beratungen kritisterten Archivare wie auch Histuriker tile Länge dieser Fristen, ja sehun zu Beginn der Diskussinn über Persitnlichkeitsschutz und Datenschutz in Archiven in den frühen achtziger Jahren wurde der Sinn der damals bereits lange üblichen generellen Spenfisten bezweifelt. 19

Der baden-würitembergische Landesgesetzgeher entschied sich auch in seinem Archivgesetz vom 27. Juli 1987 für kürzere Fristen, nämlich 60 Jahre (gegenüher 80 Jahren im Bunuksarchivgesetz 17) bei Unterlagen, die Rechtsvurschriften über die Geheimhaltung unterliegen. 10 Jahre nach dem Tride bei Archivgut, das sich "nach seiner Zweckbestimmung" auf eine natürliche Person bezieht, und 90 Jahre nach der Gehurt, falls der Tridestag nicht feststellhar ist. 19 Die generelle Sperifrist von 30 Jahren behielt es aber bei. Das Landesarchivgesetz von Schleswig-Holstein wartet - wie schum gesagt - mit einer generellen Sperifrist von 10 Jahren auf, folgt sonst dem württembergischen Vorgestagt ihm aber darüber binaus eine kluge Entscheldung für den Fall, daß auch das Geburtsdalum nicht feststellbar ist: Dann soll die Frist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen ahlaufen. 19

Die Archive können die generelle Schutzfrist verkörzen (d. h. Archivallen vor deren Ablauf vorlegen), wenn bestimmte, gesetzlich flakerte Tathestände nicht entgegenstehen. Umgekehri ist die vorzeitige Vorlage personenbezogenen Archivguts nur dann zulässig, wenn besondere, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen vorliegen. Sie ist immer gedeckt, wenn die Einwilligung der Betroffenen
vorliegt. <sup>20</sup> Ansonsten sind wissenschaftliche Forschung oder die Wahrnehmung berechtigter Be-

<sup>9</sup> Act. 80 Alts. 2 hay Ands6

<sup>10</sup> Art. S | Sate | Ciki

<sup>11</sup> Wydalela a () S. JJ4

<sup>12</sup> BVerfill: 35, 79 ff ; dars surführlich lityskerenther. Die tretzlichen Grandlagen des Andrivwesens, in: Anthivas 32 (1979), Sp. 157 - 170

<sup>13</sup> J 9 Ahr. 3 Landesaschivgenetz Schlesung Halvein wun 25 02:1992

<sup>14</sup> vgl.noch die ellgemeine Verjährung nach dieißig Jahren gem. § 195 BUB, die ochro der rienieche Rechte lannte (Unden boris borliniani, C. 7, 39, 3).

<sup>15 § 5</sup> Abs. 2 BArch()

<sup>16</sup> Klaus Ohlenbage: Penikalichheitenehutz und Datendunz, in: Archivat 14 (1921), Sp. 469 - 474

<sup>17</sup> J.S. Ahn. 3 BAnchG

<sup>18 § 6</sup> Abr. 2 LArch(1 B.-W.; Einführung von Gergot Richter, in: Archivas 41 (1988), Sp. 185 - 198 (inblorive Abdrock des Geselzes)

<sup>19</sup> p 9 Abr. 3 letter Satz I ArchG S.-II.

<sup>20</sup> Die nachtigliche Genehmigung d\u00e4rfte beilende Wirkung haben.

lange charch chen Antragssteller Immer privilegiert. Dann ist aber in Jechem Fälle die Beeinstächsigung schutzwärdiger Interessen der Betroffenen durch angemessene Maßnahmen auszuschließen. Das Dumbicarchivgoxers und andre Lambicarchivgoxetze schlagen als Regelmatinature die Vertage dailch nich erwinscht. Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausihung ihres Amtes müssen sich einen geringeren Schutz gefallen lassen, da ihr Wirken per se einen stärkeren Bezug anayanisierter Reproduktionen vor.21 Manipulationen an den (higinalen sind somit weekst erforeur Örfentlichkeit hat. Ihre schutzwiltdigen Belange müssen lediglich "angemessen berücksichtigt" worden, z. B. die Intimsphäre im Sinne der oben vorgestellten Sphärenthaute. Nach dlever selu kursuriselten (ibersicht mitchte ich es am Ende dleses Abschnitts nicht unterlassen. auf zwel allen Archivgesetzen gemeinsame Anwendungspruhleme einzugelien:

1. Ab wann beginnt die Spertfrist zu laufen?

2. Was ist personenbezogenes Archivgut?

kann. Für Akten gilt dennach grundsätzlich, daß sie in dem Zeirpunkt "entstanden" sind, in dem sie Generall knüpft die Friss an den Zeitpunkt der Entstehung der Unterlage an. Präzise beschreift das terlige ocher des letzen organischen Zuwuchses von Unterligen". 22 Danil ist ausgeschlussen, daß der Beginn der Sperifikst durch spätere Hinzufügung vom Schriftssücken hinausgeschoben werden abgeselilossen wurden hzw. Ihren letzten geschällsmäßigen Zugang erfaltren haben. In manchen Archivverwaltungen wird dahar sngar erwogen, Akten mit Ilingerer Laufzelt zu teilen, wenn es deachteswig-hulsteinische Archivgesetz diesen Zeitpunkt als den "der Vervollsumdigung einer Unren innere (Ardnung zuläßt und der Verwaltungsaufwand vertrethar bielbt, so daß die älteren Telle benutzi werden künnen.<sup>23</sup>

Zu (2):

ichen Personen enthält, "personenbezogen". Die "formelte" Anschauung geht vom Aktentyp aus An die Figenschaft der "Personenhezogenheit" knüpten sich besondere Sperifristen und Ausnahmeregelungen. Nach einer "materiellen" Betrachtungsweise ist jedes Archivale, das Angalten zu natür-

scher Fall: Personalakten). Es kommt auf die Formulierung im Gesetz an, wie eng oder wie weit das Kriterium auszulegen ist. Die weite Auslegung kann im Extremfall eine Überprüfung sämilieher wazulegender Akten auf persamenhezugene Daten erfarderlich maciem, was die Leistungstähigkeit eines Archivs überfindem witrde.24 Vielleicht kann der Rückgriff auf den Verwenfungszuand fragt nach seiner Zweckhestlmmung, wie beispielsweise das halten-wüstlembergische Archivgesetz (Archivgut, das sich nach seiner Zweckhenimmung auf natürliche Personen hericht, klassisammenhang der Akte (diesen Begilff führt das Bundesverfassungsgericht im sag. Volkszählungsurtell ein) Mer eingrenzen heifen.<sup>25</sup>

.63

die Archive zu ermitglichen. Sie gewähren einen (genuin) daienschutzrechillchen Anspruch der Beboffenca auf Einsicht in die geführten Daten. Richtigstellung falscher Angahen oder auf Gegendarstellung.29 Ein Anspruch auf Vernichtung von Archivgut wird nicht gewährt, sieht man einmal dagaben zuläßt. Andererselts sind aufgrund des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (§ 20 VIII) dem Bundesarchly such eigentlich zu litschende Daten anzubleten, wenn ihnen bleibender Wert im Sinne des Archivgesetzes zuknmmt.27 in den Landesgesetzen gehen aber derzeit nuch gesetzliche des archivreisen Registraturgutes, die Ahgabe, Übernahme und Erschliefung des Archivgutes. Die Archivgeseize enthalten auch für diese Arbeitsabläufe sprzielle, das traulitonelle Datenschutzrecht ergänzende oder modifizierende Regelungen, um die Übernahme personenhezogener Dalen durch wn ab, daß das Bundesurchlygesetz immerhin die Vernichtung einzelner personenbezogener An-Neben der Archivhemuzung erfaßt das Recht auf inframationeile Seibstbestimmung sämiliche Phasen des Informations- und Kommunikationsablaufs in und um ein Archiv, also auch die Anhietung Aschungsgebate der archivrechillchen Anhietungspillicht vor.

### Kirchenarchive ن

### Grundsätzliche Übertegungen: ÷

habe Ihnen zeigen wollen, wie es "in der Weli" aussieht; die Kirchen hilden in mancher Hinsleht cinen (Rechts-)Raum für sich, auch wenn "die Weit" sehr stark hincinwirkt und gerade im Ar-Archive. Sind es Offeniliche Archive? Sämiliche statilichen Archivgesetze nehmen die kirchlichen In meinen bisherigen Betrachtungen habe ich die Kirchen und ihre Archive ausgeklammert. Ich chivwesen die Probleme oft identisch sind. Da ist einmal die Frage nach dem Status der kirchlichen

<sup>21</sup> g. D. § 5 Abs. 5 BArchG

<sup>22</sup> g 3 Abs. 5 Landsametitegenetz S.-III.

<sup>3)</sup> Die new beyerische Aussenderungsbekanntanntung zum Archivgeseit definiert "Eusschung" is Ni. 65 sor. Thuer Ernstehung im Stone der begehen hit ist der Zeitgabalten, ist dem eine Willendagberung auf Propiet oder auch und dermatinsunstragen ferigebalten wird Bei eine Mehrchal von Einschlichtlichen, die nut der hat der ha

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Polty, Rainer (fireg.): Archivgentrigetung in Deutschand Beinige einer Symposium, Marburg 1991 (a Veridl. d. Archivedude Marburg. Nr. 18 mit Beinigen von Rainer Polity, Reiner Gred, Bodo Uhl. Herbert Glucher, Hermann Bannasch, Stefan Kénig und Bertram Rauml. bier: Prüfey, S. 401; Bannasch, S. 206.

<sup>25</sup> Bannasch a. a. O.

<sup>26</sup> Art. 11 hay Archift; § 413 B Archif

<sup>27</sup> Uhl, S. 88 (s. Fußn. 24)

Archive (wie übrigens auch die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) von ihrem Geltungsbereich aus. Das hängt mit ihrem verfassungsrechtlich garantierten Status einer nicht der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen. Die Kirchen können, wie es in einem bekannten Verwaltungsrechtslehrhuch formuliert ist, als "staatsverfassungsrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in eigenen Angelegenheiten lediglich einer Aufsicht hinsichtlich der Wahrung der verfassungsmilligen Ordnung unterworfen sind "26, gelten. Sie sind uriginär - neben und vor dem Staate - Träger öffentlicher Verwaltung und üben hinsichtlich ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten öffentliche Gewalt aus. 29 Insowelt unterliegen ihre Maßnahmen nicht staatlicher, sondern ausschließlich kirchenrechtlicher Beurteilung und Gerichtsbarkeit. Danach wären kirchliche Archive öffentliche Archive nach Kirchenrecht, deren Benutzung durch Dritte, wenn nicht ausdrücklich privatrechtliche Formen gewählt wurden, als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden muß (Die Rechtsqualität des Archivbenutzungsverhältnisses entscheldet darüber, welcher Rechtsweg im Stelt um eine Entscheidung des Kirchenarchivs zu beschreiten ist, zunächst ein innerkirchlicher, dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten oder der zu den ordentlichen, d. h. Zivilgerichten. Zum Glück ist bisher die Streitbereitschaft der Archivbenutzer sehr gering gewesen!). Wir halten also fest: Kirchliche Archive besitzen demnach einen Status, der dem staatlicher Archive entspricht.

Kirchtliches Archivrecht wäre also autonomes (öffentliches) Kirchenrecht. Es stellt sich die Frage nach den Grenzen kirchlicher Autonomie, d. h. wirken in das kirchliche Archivrecht dieselben Spannungen hinein, wie wir sie für das staatliche soeben gezeigt haben? Die Beantwortung dieser Frage ist wichtig für die Beurteilung der Notwendigkeit kirchlicher Archivgesetze.

Die Verfassung welst die kirchliche Autonomite in die "Schranken des für alle geltenden Geseizers" (wie übrigens auch die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 II GG). Nach der lange angewandten, von Johannes Heckel 1930/31 geprägten Formel wurde darunter ein Gesetz verstanden, "das trotz grundsützlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesammation als notwendige Schrunke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesammation als politische Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz." Die Terminologie ist sehr zelttypisch und verrät die in der

Weimarer Republik herrschenden Vorstellungen über das Verhältnis von Kirche und Staat. Nach den Erfahrungen des "Dritten Reiches" mit seinem Rechtsmißbrauch und unter der Herrschaft des Grundgesetzes mußte sie modifiziert werden; als weiteres entscheidendes Kriterium wurde u. a. die Forderung eingebracht, daß das Gesetz nicht im Widerspruch zum kirchlichen Auftrag stehen dürfe. Mit solichen Formulterungen wurden die Streitfragen jedoch nicht gelöst.<sup>32</sup>

Schun wegen ihres auf die staatliche und die staatlicher Aufsicht unterstehende Verwaltung beschränkten Geltungsbereiches zählen die staatlichen Datenschutzgesetze nicht zu den "für alle geltenden Gesetzen". Doch gibt es aufgrund eines in bestimmten Gesetzen geregelten Datentransfers (Meldewesen, Steuerrecht) Berührungspunkte zwischen staatlichem bzw. kommunalem und kirchlichem Verwaltungsbereich, die es allein schon erforderlich machten, daß die Kirchen ihrerseits Datenschutzgesetze erließen. Die staatlichen Datenschutzgesetze machen nämlich die Übermittlung personenbezogener Daten davon abhängig, daß "die empfangende Stelle die Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt und ausreichender Datenschutz sichergestellt ist."33 So formuliert es das bayerische Daterschutzgesetz; die zugehörige Vollzugsbekanntmachung gibt auch in bezug auf die Kirchen nähere Erläuterungen: "Zu den öffentlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zählen zumächst diejenigen Aufgaben, die den Kirchen durch staatliche Rechtsnorm zugewiesen sind (z. B. Kirchensteuer). Weiterhin gehören dazu seelsorgerische, karitative, soziale und innerkirchlich-organisatorische Aufgaben. Zu ihrer Erfüllung sind in bestimmten Fällen auch Daten von Familienangehörigen zu übermitteln, die nicht Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft sind (z. B. Name des Ehegatten)." Und welter: "Ausreichend sind Datenschutzmallnahmen, wenn sie den im staatlichen Bereich für vergleichbare Daten getroffenen Datenschutzvorkehrungen entsprechen."

Was nun -, läßt sich sogleich fragen -, wenn solche Daten von der kirchlichen Behärde an das kirchliche Archiv abgegeben werden? Dieselbe Rechtslage<sup>34</sup>, die das staatliche Archivgesetz mit seiner Begründung der "öffentlichen Aufgaben" des staatlichen Archivs erforderlich machte, scheint auch ein kirchliches Archivgesetz zu fordern. - Sicher wirkt auch der ohen erwähnte § 203 des Strafgesetzhuches in den Bereich kirchlicher Autonomie hinein; auch der Kirchenarchivar ist Träger eines öffentlichen Amtes nach Kirchenrecht, dem Privatgeheimnisse in dieser seiner Eigenschaft anvertraut sein klinnen. - Interessant ist auch ein Blick auf das Personenstandsrecht: Nach § 61 des Personenstandsgesetzes sind Auskünfte aus den Personenstandsbüchern an Dritte nur zufässig, wenn diese ein rechtliches - nicht lediglich ein berechtigtes - Interesse geltend machen können. Das

<sup>28</sup> Wolff Bachof-Stober, Verwaltungerecht II, S. Auff., Müschen 1987, S. 14/15; vgl. zur gesamten Problemstik: Hermann Weber, Grundprobleme der Staatskircheusechte, Bad Hondwag - Berlin - Zürich 1970; Ernst Friesershahn, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften der Dundesrepublik Did. Bd. I. Berlin 1974, S. 545 - 585; Ultich Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgestetz, im selben Handluch, S. 5 - 56. - Für eine vertrefte Darstellung irt hier nicht der Üte.

<sup>29</sup> DVerffiE 18, 385

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 BI WRV

<sup>31</sup> v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Auflage, S. 85 ff.

<sup>32</sup> Vgl. kritisch dazu Weber e. a. O., S. 43 ff.; zunächst schließt dar "allgemeine" Gezetz dirkziminierende Sondergezetze evstra evclesium uss.

<sup>33</sup> Art. 25 havDSG

<sup>34</sup> Val. Art. 17 and 25 hay DSG

macht bis heute Ahgahen der Standesämter an die Archive unnstiglich; denn die Benutzungszwecke der Archive sind viel weiter gefaßt. Wie stark ist der Reflex dieser Regelung auf die Benutzung unserer Kirchenhücher, die nach 1975 entstanden, durch Genealogen? Beispielsweise machte die Evangelische Kirche von Westfalen schon 1981 bekannt, daß Kirchenhücher, die nach dem 01.10.1874 entstanden sind, von Dritten mir benutzt werden dürfen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaßt machen.<sup>35</sup> Ein verwandter Bereich ist das Meldewesen: nach Art. 12 des bayertschen Meldegesetzes können die Meldebehörden dem zuständigen Archiv Daten vor der Löschung anbieten, sofern dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Dasselbe Problem kann im kirchlichen Bereich virulent werden.<sup>36</sup>

Alle diese Bestimmungen konkretisieren das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung bzw. auf freie Entfaltung der Persöhlichkeit und den Schutz der Menschenwürde. Wie wir gesehen haben, konkurrieren hiermit im Archivbereich die Grundrechte der Informations- und der Wissenschaftsfreiheit. Gilt dies auch für Kirchenarchive? Oder allgemeiner gefragt: Wirken diese Grundrechte auch in den Bereich kirchlicher Verwaltung hinein? Eine Frage, die durchaus kontrovers diskutiert wird. Von ihrem Ursprung her sind die Grundrechte Schutzrechte des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Gewalt. Von Campenhausen (in seinem Lehrbuch des Staatskirchenrechts) zicht daraus den Schuß, daß die Kirchen, solange sie nur kraft ihrer nicht vom Staate verliehenen, d. h. originären, Kirchengewalt tätig würden, an Grundrechte nicht gebunden seien. 37 Z. B. könne innerhalb einer Religionsgemeinschaft keine Glaubensfreiheit praktiziert werden.

Ich denke, daß hier doch eine etwas differenziertere Sicht angebracht ist. Ohne hier eine den gegebenen Rahmen sprengende staatskirchenzechtliche Diskussion entfachen zu wollen, müchte ich behaupten, daß gewisse Grundrechte, die die Quintessenz unserer Rechtsordnung bilden und christliche Ursprünge nicht verleugnen können, auch der originären Kirchengewalt Grenzen setzen. Ihre sogenannte Drittwirkung im Rechtsverkehr zwischen Privaten ist zudem seit langem anerkannt. Solche Grundrechte sind sicher die persönlichen Freiheitsrechte und vor allem die Menschenwürde. Wie steht es aber mit der Wissenschafts- und Informationsfreiheit? Sollte sie auch gegenüber den Kirchen als öffentlichen Institutionen gelten, müßte - wie bei Staat und Kommunen - ein weitgehender Anspruch auf Benutzung kirchlicher Archivalien mit einem wohlverstandenen Anspruch auf Schutz der Persönlichkeitssphäre archivrechtlich in ein Gleichgewicht gebracht werden. Sollte man

gegen eine so weitergehende Geitung der Grundrechte im innerkirchlichen Bereich noch juristische Bedenken hegen, so würden mindestens jedoch "metajuristische" Erwägungen eine möglichst weite Öffnung kirchlicher Archive fordern lassen: Nämlich um der Glaubwürdiekeit der Kirche willen!<sup>33</sup>

### 2. Konkrete Ausgestaltung im derzeitigen Kirchenrecht:

Welche Hilfen zur Güterahwägung giht nun die hisherige Kirchenarchivgesetzgebung dem Kirchenarchivar an die Hand?

- 2.1 Da wären zunächst einmal die Archivschutzrichtlinlen der EKD vom 11. Dezember 1984 zu betrachten. Sie enthalten nur dürftige Hinweise auf unseren Fragenkomplex (und noch dazu an "archivdogmatisch" falscher Stelle). In § 1 Abs. 3 wird das kirchliche Archivgut definiert als "amtliches Schriftgut, nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, soweit diese Gegenstände zur dauernden Außbewahrung bestimmt sind und Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegenstehen", mithin: personenbezogene Daten, die von den kirchlichen Datenschutzgesetzen erfaßt werden, können überhaupt nicht Archivgut werden, ein Kriterium der Archivwürdigkeit, das wohl einmalig sein dürfte.
- 2.2 Das korrespondierende EKD-Datenschutzgesetz setzt in § 3 Abs. I fest, das kirchliche Stellen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen dürfen, und verbietet den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ausdrücklich, diese Daten zu einem anderen Zwecke zu nutzen. In der zugeh\(\text{tirtigen}\) Ausf\(\text{tiltiningsVO}\) werden "personenbezogene Daten" definiert als "Einzelangaben \(\text{tiber}\) pers\(\text{citient}\) best\(\text{tiltinings}\) einer bestimmten oder bestimmbaren nat\(\text{tiltinings}\) einer Person".

Ausgenommen werden Akten und Aktensammlungen, sofern sie nicht durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden künnen. Die Begrifflichkeit und Gesetzessystematik entspricht den staatlichen Vorbildern. Wie in den älteren staatlichen Gesetzen sind die Archive nicht genannt. An welche kirchlichen Arheitsbereiche bei diesen Regelungen gedacht wurde, habe ich bereits oben berichtet. In § 12 DSG-EKD wird des Schutzes solcher personenbezogener Daten gedacht, die dem Sozialgeheimnis im Sinne des Sozialgesetzhuches (X. Buch) unterfallen und nicht in Dateien gespeichert sind. § 11 der zugehärigen Durchführungsverordnung bestimmt, daß bei der Inanspruchnahme diakonischer Einzichtungen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur nach Einwilligung des Betroffenen offenbart werden dürfen. Was geschieht mit solchen Daten im Kirchenarchiv, wenn sie überhaupt an ein solches abgegeben werden? Die Weitergabe und der

<sup>35</sup> Dek. vom 10.12.1981 in KABI. 1982, S. 15

Mo Aim Rande seien mach die staatlichen Denkmalschutzgesetze erwähnt, auf deren Grundlage kirchliche Aschiwe und Bibliotheken zu beweglichen Denkmaleren Beschränkungen unterworfen werden k\u00e4nnen (z. B. Art. 2 Abs. 1 bayDenkmSchft \u00e4 V. un. Art. 1 und Art. 10). Auch das staatliche Stiftungsrecht unterwirft die Verf\u00fcgung einer kirchlichen Stiftung \u00d6ber Sachen, die "bezonderen weistenzichglichen, geschichtlichen oder k\u00fcnstellichten der h\u00e4nnteren weistenzichglichen, geschichtlichen oder k\u00fcnstellichten Genehm\u00e4nnteren kaben, besonders Archive und Registratureen zowie Teile von solichen" (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 bay StiftungsU).

<sup>37</sup> v. Campenhausen a. a. O., S. 90 ff.

No Abalich formuliert in: Reinhard von Spankeren/Bärbel Thau: Leitfaden: Arrhivarbeit in der westfällischen Diahonie, Münter 1992.
S. 14/15

Schutz personenbezogener Daten an Archive und in Archiven muß in Spezialnormen geregelt werden.

2.3 Hier ist zunächst an kirchliche Archlygesetze zu denken. Die wenigsten Giledkirchen der EKD haben bisher von dieser Müglichkeit Gehrauch gemacht, sondern sich auf die Übernahme der Archivschutzrichtlinien (teils als Kirchengesetz) und der Benutzungsordnung der EKD vom 15. Mai 1987 beschränkt. Diese als EKD-Richtlinie erlassene Benutzungsordnung eröffnet den Zugang zu kirchlichen Archivalien "grundsätzlich" jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, und folgt somlt den im Archivwesen bewährten Pfaden; darüber hinaus bringt sie daten- und persönlichkeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die eigentlich in ein Archivgesetz gehören. Die getroffenen Schutzfristenregelungen lehnen sich an die damals bereits in Beratung befindlichen staatlichen Vorbilder des baden-württembergischen und des Bundesarchivgesetzes an, indem auch Merkmale beider kombiniert werden: Die Länge der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut entspricht der im Bundesarchivgesetz gewählten, während die Personenbezogenbeit wie in Baden-Württemberg unter dem Gesichtspunkt der Zweckbezogenheit gesehen wird, also formell. Leider wird nicht festgestellt, was geschehen soll, wenn nicht nur das Todesdatum, sondern auch das Geburtsdatum des Betroffenen nicht festgestellt werden kann.

Die Benutzung personenbezogenen Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken (auch der "Hohbyforscher" ist damit erfaßt) oder zur Wahrnehmung "berechtigter persönlicher Belunge" wird hier wie durt privilegiert. Dann muß es aber in "anonymisierter Form" vorgelegt werden, wenn nicht die "schutzwitrdigen Belange" Betroffener "durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden" können. Die gewählte Formulierung läßt leider zu, daß die Originale anonymisiert werden, was in jedem Falle zu unterlassen ist. Die heutige Koplertechnik erlauht es uns, Koplen entsprechend zu präparleren.

"Berechtigte persiniliche Belange" wie auch "schutzwürdige Belange" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Archivar der Sachlage entsprechend richtig angewandt werden müssen. Mit den Fristen hat der Gesetzgeber nur eine generelle Entscheidung über den angemessenen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Persintlichkeltssphäre treffen wollen. Es kann sein, daß im Einzelfall ein besonderes Informationsinteresse überwiegt, auf der anderen Selte die Betroffenen sogenannte Persönlichkelten des öffentlichen Lebens sind, deren Intimsphäre (s. o.) dann jedenfalls durch angemessene, d. h. verhältnismäßige, Maßnahmen zu schützen ist. Eine Anonymisierung wäre in einem solchen Falle verfehlt.

Mit Archivgut anderen Betreffs, z. B. Sachakten, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann besonders verfahren werden: der Archivar kann die Erlaubnis zur Benutzung von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig machen. Es liegt also Im Ermessen des Archivars, ob er sich nicht vielleicht damit begrügt, wenn es mitglich ist, die einschlägigen Stücke zu entfernen. Auf jeden Fall hat der Benutzer zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht. Das entbindet freilich nicht den Archivar bzw. seine Diensthertin von einer weitergebenden ziviloder gar strafrechtlichen (§ 203 SiGB!) Haftung, wenn der Archivar vorüer schuldliaft seine Amtspflicht verletzt hat. Es fragt sich, ob der Archivar, um diesen Gefahren zu entgehen, jedes Archivale im Hinblick auf darin etwa tangierte schutzwürdige Belange Dritter durchsehen sollte. Ich denke, daß hier die Verhältnismäßigkeit zwischen Arbeitsaufwand und Wahrschenlichkeit, einen "Treffer" zu landen, gewahrt werden sollte.

Dateien mit personenhezogenen Daten (das wären auch erst im Archiv erstellte Findmittel in Dateienform) werden wie personenhezogenes Archivgut im Sinne der Benutzungsordnung behandelt. Anders als die staatlichen Archivgesetze, die eigene Datenschutzbestimmungen enthalten, läßt es die kirchliche Benutzungsordnung mit der Geltung der kirchlichen Datenschutzgesetze auch für archivierte Dateien sein Bewenden haben. Diese Generalverweisung wird immer dann zu Problemen führen, wenn dadurch Eingriffe in den Inhalt des Archivgutes, das - Ich erinnere an bekannte Definitionen - eben für wert befunden wurde, dauernd außewahrt zu werden, kurz, wenn verändernde Eingriffe durch die Datenschutzbestimmungen ermitglicht bzw. gefordert werden, z. B. Berichtigung oder Lüschung.

Die Kirchenhücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, und unterliegen damit prinzipiell den für dieses geltenden Regelungen. Kirchenhücher, die nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 entstanden sind, dürfen nur eingeschränkt benutzt werden.

Auf weitere Finzeiheiten (insbesondere des kirchlichen Datenschutzrechtes) milchte ich in diesem Rahmen nicht mehr eingehen. Wie Sie sehen, hat der kirchliche Gesetzgeber die Virulenz des eingangs beschriebenen Grundrechtskonflikts auch für den Bereich der kirchlichen Verwaltung erkannt und entsprechende Lösungen gesucht. Alterdings wären sie adäquater im Rahmen eines Archlygesetzes, das dem kirchlichen Archly Aufgaben und Befugnisse zuweist, aufgehoben gewesen. Nur in dieser Furm kann gleicher Rang mit dem Datenschutz hergestellt werden.

2.4 Am 11. Februar 1991 verabschiedete die nordelbische Kirche ein Kirchengesetz über das Archivwesen.<sup>39</sup> Seine Bewertungskriterien archivwürdigen Registraturgutes welchen grundsätzlich nicht vom Üblichen ab. Es wird auch eine Anzeige- und Ablieferungspflicht konstituiert.

<sup>39</sup> GVOBL 1991, S. 99 ff.

Besonders Interessant ist nun, daß gleich an zwei Stellen des Gesetzes betont wird, daß "Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben", niemals Archivgut werden künnen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2), vielmehr vernichtet werden müssen, "sohald sie zur Seelsorge nicht mehr henditigt werden". Der Schutz des Seelsorgegehelmnisses wird sehr ernst genommen, ist ja auch oft nicht nur die Privat-, sondern vor allem die Intimsphäre (i. S. der Sphärentheurle) der Seelsorgehefohlenen betroffen. Spätere Forschergenerationen werden das absolute Fehlen solcher Quellen freilich zutlefst bedauern.

Alle, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, dürfen kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit nicht weniger als 15 Jahre zurückliegt, auf Antrag benutzen. Die Benutzung ist, wenn bestimmte, im Gesetz aufgezählte Gründe vorliegen, unzulässig, u. a. wird ausdrücklich die Gebeinhaltungspülcht des § 203 SIGB mit einbezogen.

Die Benutzung ist ferner unzulässig, wenn "Grund zu der Annahme besieht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen", es sei denn,

- "1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
- das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder
- 3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
- 4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu."

Die Ausnahmen zu Ziffer 1, 3 und 4 sind eindeutig bestimmt. Probleme dürfte dem Kirchenarchivar die in Ziffer 2 geforderte Abwägung zwischen einem "kirchlichen interesse" oder einem "Allgemeininteresse" und dem entgegenstehenden Grundrecht auf Unversehrtheit der
Persönlichkeitssphäre bereiten. Hier stellt sich wieder die Frage nach der Grundrechtsbindung
der Kirchen. Wie weit können kirchliche Interessen gegen die Grundrechte eines Betroffenen,
der ja auch Staatshürger ist, verfolgt werden. Wie sind kirchliche Interessen im Lichte der
Verfassung zu interpretieren? Wo sind die Grenzen des Allgemeininteresses anzusetzen? Sicharlich ist ein wissenschaftliches auch ein allgemeines Interesse, aber welche Interessen
sonst noch? Der weitgehende Verzicht auf griffige Fristenregelungen wird hier m. E. damit
erkauft, das dem Archivar zu viel Entscheidungslast aufgebürdet wird. Vielleicht ist vorgesehen, in einer Benutzungsordnung Interpretationshilfen zu geben. Es wäre aber grundfalsch,
diese entscheidenden Fragen nicht im Kirchengesetz selbst zu regeln.

Speziell der Datenschutz im Archiv wird dadurch geregeli, daß den Betruffenen ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Angaben im Archivgut gegeben wird, "soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist". Auskunft wird also nicht nur aus Dateien, sondern auch aus sonstigem Schriftgut erteilt, jedoch unter einer Einschränkung, die zeitfressende Sucharbeiten verhindern soll.

Im ührigen ist die Lüschung und Vernichtung personenbezogener Angaben, also - hart gesagt - die Manipulation des Archivguis und damit der Quellen, sofern ein Rechtsanspruch
besteht, weiterhin möglich. Unrichtige Angaben können anonymistert oder gesperrt werden;
immerhin können in diesem Falle die kirchlichen Archive verlangen, daß statt dessen eine
Gegendarstellung der Betroffenen erfolgt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange
angemessen berücksichtigt werden (was wohl im Regelfall so sein dürfte).

2.5 Wie Sie sehen, wurde mit diesem Kirchengesetz versucht, neben den vielen vorangegangenen staatlichen Archivgesetzen eine durchaus eigenständige L\(\text{listing}\) der anstehenden Fragen zu suchen. Dabei wurde alles in allem der Pers\(\text{linit}\) lichkeitsrechtsschutz und der Datenschutz sehr betont, ganz im Gegensatz etwa zu den in nahezu demseihen Territorium g\(\text{litten}\) littligen schleswigholsteinischen Landesarchivgesetz, das eher zur Bevorzugung wissenschaftlicher und publizistischer Interessen neigt. Ganz allgemein ist im staatlichen Bereich eine Tendenz in dieser Richtung festzusteilen.

Ein "Blick über den Zaun", hinüber zu unseren katholischen Kollegen, zeigt uns Lüsungsversuche, die ein großes Maß an Vorsicht verraten. Der am 25. Januar 1983 promulgierte neue Codex turis canonici enthält wie sein Vorgänger von 1917<sup>40</sup> altgemeine Vorschriften über die kirchlichen Archive<sup>41</sup>, traditionell mit den Vorschriften über die hischliftiche Kanziel und das Notariat verbunden: "In unaquaque curia erigatur, in loco tuto, archivum seu tabularium dioecesanum, in quo instrumenta et scripturae quae ad negotia dioecesana tum spiritualia tum temporalia spectant, certo ordine disposita et diligenter clausa custodiantur." <sup>42</sup> Es wird also die sichere Außbewahrung gefordert; danehen ist ein Gehelmarchiv vorgeschen, dessen Zugang besonderen Erfordernissen unterliegt. Ansonsten wird denen, "die es angeht" (iis quorum interest), ein beschränktes Recht auf Abschriften oder Photokoplen konzediert. Die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren sind zu vernichten, wenn der Angeklagte verstorben ist oder die Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt. Nur ein kurzer

<sup>40</sup> dort: cap. 372 - 384

<sup>41</sup> can. 482 · 491

<sup>42</sup> cap. 486 6 2

Talbestandsbericht und der Wortlaut des Endurteils sind dauernd aufzubewahren. 43 im ührigen hat der Ditizesanbischof ein historisches Archiv einzurtehten und für die Erschließung der Archive der in seinem Sprengel befindlichen Kathodral-, Kollogiat- und Pfartkirchen Sorge zu tragen; für die Benutzung dieser Archive kann er Normen erlassen. 44

Vin dieser Ermächtigung machte die Deutsche Bischafskonferenz mit ihrer am 19. September 1988 beschlossenen "Anordning über die Siehering und Nutzing der Archive der Kutholischen Kirche" (iebrauch. 45 Danach gibt es eine generelle Sperifist von 40 Jahren und besondere Sperifisten für das Archlygut des bischäftlichen (ieheimarchivs (60 Jahre) wie auch für Personalakten und personenbezogenes Archlygut: 30 Jahre, nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person, wenn das Datum ihres Todes nicht bekannt ist. Eine Generalklausel ermöglicht die Verlängerung der ohnehin langen Sperifist aus "wichtigem Grunde": als Beispiele werden das Wohl der Kirche, schutzwärdige Belange Ditter, Interessen Betroffener, Perstinlichkeltsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes, das Steuergebeitunds genannt. Kann der Zweck dieser Vorschrift "auch durch Auflugen für die Nutzung und Verwertung (enva durch Anonymisierung)" erreicht werden. "kunn" wissenschaftliche Benutzung erlaubt werden. 46 Die wissenschaftliche Ferschung wird auch sonst privilegiert: in "begründeten Ausnahmefüllen" kann der Ottsordinarius eine Sonakergenehmigung zur Nutzung von Archlygut erteilen, "das noch einer Sperre unterliegt." 47

kirchen archivgesetzlich zu regeln, damit Archivare und Archivbenutzer eine klare Ürlemierung haben, kirchen archivgesetzlich zu regeln, damit Archivare und Archivbenutzer eine klare Ürlemierung haben. Wir sollten uns freilich dabei hüten, "heilige Kühe" zu erfinden - das wäre auch nicht sehr christlich. In einer Zeit, in der starke Tendenzen bestehen, auch die intinisten perstinlichen Dinge in den Medien kräftig durchzuwalken, soilte auch ein wohlverstandenes informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (wer imner sich dabinter verbergen mitge) nicht zur unantastbaren "heiligen Kuh" werden, der die prinzipielle Unantastbarkeit der Privatsphäre zum (Ipfer gebracht wird. Es gilt abzuwägen!

# Siegele-Wenschkewitz, Dr. Leonore/Arnoldshein

# Probleme kirchlicher Zeltgeschichtsforschung

Die Benutzungssordnungen für kirchliche und staatliche Archive in Deutschland enthalten übereinstimmend eine Klausel, die die Benutzung des Archivguts davon ahhängig macht, daß nicht das Wohl der die Archive tragenden Institutionen: sei es die Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder, sei es die EKD, eine ihrer Giledkirchen oder deren Einrichtungen und Werke, gefährdet wird. Die staatlichen Organe wie die kirchlichen Institutionen gehen damtt zu erkennen, daß sie ein eigenes Interesse an der Verwendung des vom ihnen aufbewahrten Archivguts haben, das sie global unter der Formel ihres nicht zu gefährdenden Wohls fassen. In die Schutzbestimmungen sind aber nicht nur die genannten Institutionen nen, sondern auch "schutzwürdige Belange Betroffener" und der "Schutz berechtigter Interessen Dritter" einbezogen. Grundsätzlich also ist bei histerischer Forschung in Archiven auf das Wohl von Institutionen und auf Personenschutz Rücksicht zu nehmen.

Nun hat sich Zeltgeschichtsforschung, seit es sie gibt - und es gibt sie, seit es überhaupt Histuriographic gibt -, immer mit politischen Interessen verhunden. Ich versiehe das Wert politisch allerdings in einem sehr weiten Sinne, nämlich als Bezug auf das öffentliche Leben der Gegenwart. Diejenigen, die Zeltgeschichtsforschung trieben und zeltgeschichtliche Darstellungen schrieben, machten dies, um die Probleme der Gegenwart in ihrem Zusammenhang mit dem Früheren zu verstehen und um damit politischen Ortenterungen und Entscheidungen ihre historische Dimension zu geben.

Mit der Entwicklung der britischen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert wurde die Behandlung der Geschichte der jüngsten Vergangenheit vielfach aus der Forschung ausgeschleden mit dem Argument. daß die Unzugänglichkeit von wesentlichen staatlichen (oder überhaum amilichen) (Quellen und die geringe zeitliche Distanz die wissenschaftliche Erforschung der Zeltgeschichte unmitglich machten. Die wesentlichen Argumente und Bedenken gegenüber der Zeltgeschichtsforschung waren damit auf dem Tisch:

- Reichen die angesichts von Geheimhaltung und Spertfristen begrenzt zugänglichen Quellen aus flir eine angemessene Geschichtsdarstellung?
- Wie ist mit dem Problem umzugehen, daß diejenigen, die Zeitgeschichtsforschung treiben, selbst in diese Zeit verflochten sind?
- Schließlich: wie ist der Gefahr politischer Indienstnahme zu entkommen, die die Forschenden der Freiheit ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis beraubt?

Die Geschichte der Wissenschaftsdisziplin Zeitgeschichte macht deutlich, daß Zeitgeschichtsforschung mit aktuellen politischen Bedürfnissen verknüpft gebileben ist. Als sie nach dem Ersten Weitkrieg wäh-

<sup>41</sup> can. 489 § 2

H can 491

<sup>49</sup> Test im "Führer darch die Bierumsanbiw der hathebischen Kirche" in Deutschland, larg, v. d. Bundeskierfereus der kirchlischen Archive in Deutschland, 2. Aufl., Siegburg 1991, S. 58 · 61.

<sup>46 | 1</sup> Aby. 4

<sup>47</sup> **5** 9

rend der Weimarer Republik einen kräftigen Aufschwung nahm, war das leitende Motiv der historisch Forschenden, die These von der alleinigen Kriegsschuld Deutschlands zurückzuweisen. Als 1950 durch Bund und Länder das Münchner Institut zur Erforschung der nationalsozialistischen Zeit, das zwei Jahre später in "Institut für Zeitgeschichte" umbenannt wurde, gegründet wurde, war damit die Zielsetzung verhunden, "eine Abrechnung mit dem Nationalsozialismus vorzunehmen, sein Entstehen und seine Taten in rücksichtsloser Weise aufzusiecken und der Weit zu zeigen, daß die Geschichtswissenschaft jede Verhindung mit dem Nationalsozialismus ablehnt, und dem eigenen Volk das wahre Bild einer von Verbrechern erfüllten Periode seines Daseins als dauernde Lehre" zu zeigen (so Walter Guetz, Präsident der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: W. Schulze, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1989, 231).

Das dezidierte Herausstellen eines erkenninisleitenden Interesses wird inzwischen nicht mehr als ein Widerspruch zu Wissenschaftlichkeit, sondern als die Präzisierung der Reflexton auf das wissenschaftliche
Vorgehen angesehen, das so überhaupt erst transparent und überprüfbar wird. Die Zeitgeschichtsforschung hat mit einer heeindruckenden Fülle von Themen, Perspektiven und methodologischen Ansätzen
inzwischen ihre Wissenschaftlichkeit unter Beweis gestellt - auch wenn sie nach wie vor mit aktuellen
Bedürfnissen verknüpft geblieben ist. Aber indem sich so viele Personen und Einrichtungen, auch die
unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, nämlich neben der Geschichtswissenschaft die Soziologie
und Politikwissenschaft und weitere Nachbardisziplinen an ihr beteiligen, ist es zur Formulierung eines
einheitlichen verbindlichen Geschichtsbildes nicht gekommen. Eine Geschichte der Sieger und der Herrschenden hat die Zeitgeschichtsforschung, zumindest in der alten Bundesrepublik, nicht hervorgebracht
und damit auch darauf verzichtet, eindeutige politische Handlungsanweisungen bereitzustellen.

Bekanntlich lagen die Schwerpunkte der nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland aufgemammenen Zeitgeschichtsforschung auf der NS-Zeit und der Weimarer Republik, nicht zuletzt wegen der Spertfristen in den Archiven. Ende der 60er Jahre kam dann zunehmend die Entstehung der Zweitstaatlichkeit und die Adenauer-Ära in den Blick, und es entstand die DDR-Forschung. In der DDR hingegen wurde der Beginn der Zeitgeschichtsforschung mit dem Ende des Zweiten Weitkriegs angesetzt.

Die kirchliche Zeitgeschichtsforschung hat sich in eigener Weise entwickelt. 1955 wurde von der EKD die "Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit" gegründet. Sie wurde nicht durchweg mit professionellen Geschichtswissenschaftlern besetzt, "sondern fast ausschließlich mit (Kirchen-)Männern, die im Kirchenkampf seibst an exponierter Stelle gestanden hatten". Der erste Vorstizende der Kommission, der Hamburger Kirchenhistoriker Kurt-Dietrich Schmidt, hat eine breit angelegte Konzeption für die Arbeit der Kommission entwickelt, die folgende Punkte umfaßte: die Zusammenstellung der Bibliographie zum Kirchenkampf, bestehend aus dem zeitgenössischen Schriftgut und der Sekundärliteratur; das Archivieren der Queilen, vor allem des in Privathesitz befindlichen Aktenmaterials; Zeitzeugenhefragungen; die Anregung zu landeskirchlichen Darstellungen und Dokumenta-

tionen, die in kirchlichem Auftrag erstellt werden sollten; die Dokumentlerung der kirchlichen stiwie politischen Quellen zum Staat-Kirche-Verhältnis in der NS-Zeit und schließlich die Anregung zu Dissertationen mit einer Fülle von Themen zu Problemen des Kirchenkampfes (C. Nicolaisen, Zwischen Theologie und Geschichte, Zur "kirchlichen Zeitgeschichte" heute, in: Der Evangelische Erzieher, 42, 1990, 412 (.).

Auf der Grundlage dieser Konzeption hat die Kommission 45 Bände in ihrer Schriftenreihe "Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes" vorgelegt. Das ist ein imponierendes Ergebnis, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Kommission mit dem von Bund und Ländern ausgestatteten Institut für Zeitgeschichte überhaupt nicht zu vergleichen ist. Die EKD hat kein Forschungsinstitut für kirchliche Zeitgeschichte ertichtet, sie hat der ehrenamtlich arbeitenden Kommission eine mit knappsten Mitteln arbeitende Geschäftsstelle beigegeben. Einige Landeskirchen sind der Anregung K. D. Schmidts gefolgt und haben ihren Weg durchs Dritte Reich dokumentiert, z. B. "Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus" (Stuttgart 1971 ff.) und die "Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau" (Darmstadt 1974 ff.).

Erst 1971 hat die Kommission mit einer Namensänderung sich der Ausweitung ihres Arbeitsfeldes (und damit der Angleichung an die Entwicklung in der Allgemeingeschichte) gestellt. Von nun ab trägt sie den Namen Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte. Die Namensänderung indiziert eine Veränderung des Konzepts kirchlicher Zeitgeschichtsforschung.

Durch die Generationenahlösung im Vorsitz der Kommission wurde kirchliche Zeitgeschichtsfurschung nicht mehr von am Kirchenkampf selbst Beteiligten vorangetrieben. Kirchliche Zeitgeschichtsfurschung mußte und wollte aus der Verengung auf die Geschichte und Perspektive der Bekennenden Kirche herauskommen. Der Wechsel der Perspektive brachte eine Ausweltung der Themen mit sich: die Kirche wurde nicht nur als Gegnerin und Opfer des NS-Regimes dargestellt. Herausgearbeitet wurde nun auch, daß sie eigene Interessen als Institution verfolgt und dafür Kompromisse geschlossen hat. In den Blick kamen Probleme wie Kooperation mit nationalsozialistischen Herrschaftsträgern, z. B. mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Kerri, ja Verstrickung in die Ideologie und Politik des Nationalsozialismus - auch und gerade in der sogenannten Judenfrage. In das Programm kirchlicher Zeitgeschichte wurde nun auch die Weimarer Republik einbezogen, ehenso wie die Zeit nach dem Zwelten Weltkrieg -, da allerdings nur die zwelte Hälfte der 40er Jahre. Joachim Mehlhausen hat unlängst auf das Desiderat einer kleinen Kirchengeschichte der Bundesrepublik aufmerksam gemacht und Gründe erhoben, warum es sie nicht gibt (in: Der Evangelische Erzieher 42, 1990). Aber das ganz brennende Problem der Stunde ist, daß es von seiten der evangelischen Kirchengeschichtszunft so gut wie keine DDR-Forschung gibt. Auch eine Kirchengeschichte der DDR ist ein Desiderat.

Daß wir heute vor dieser Situation stehen, hängt nicht unwesentlich mit der sehr langsam gewachsenen Akzentanz der kirchlichen Zeitgeschlichtsforschung in Theologie und Kirche zusammen. Historische

Kompetenz soll sich in der Alten Kirche, in Mittelalter und Reformation ausweisen. Die kirchliche Zeitgeschichte wird eher als Spielwiese und Nebengleis angesehen. Bei Berufungen wird sie als wissenschaftliche Qualifikation nur neben einer der klassischen Epischen anerkannt.

Indem wichtige Arbeiten um Kirchenkampf von Pfarrern vorgelegt wurden, die keine Kirchenhistoriker, aber seihst am Kirchenkampf beteiligt waren, hatten diese Darstellungen unüberseinbare historiographische Mängel, was die Auswahl und Dokumentation von Quellen, Zitierweise und Bibliographie, aber auch was die Begrenztheit der Geschlehtssicht betrifft. Die Kirchenkampfgeschichtssehreibung nach 1945 hat mit "Kirchenkampf-Legenden" begonnen, an denen spätere historisch-kritische Forschung sich abzuarbeiten hatte.

Und überdies war der Hauptteil der auch nach 1945 tätigen Hochschullehrerschaft durch den Beamtenstatus der Theologieprofessoren in besonderer Weise an den NS-Staat gehunden gewesen und hatte sich innerhalb des vorhandenen Handlungsspielraums arrangiert. Müglichkeiten und Grenzen des eigenen Verhaltens schlenen in so kurzem zeitlichen Abstand nicht zu bearbeiten zu sein. Als Beispiel für eine solche, keineswegs singuläre Haltung nenne ich den Tübinger Kirchenhistoriker Hanns Rückert, der die Auffassung vertrat, "daß niemand die Geschichte seiner eigenen Zeit schreiben könne, ja, daß Zeitgeschichte nicht müglich sei". Rückert hat - wiewohl vergeblich - versucht, auch seine Schülerschaft auf diese Sicht zu verpflichten. Diese Gründe mögen dazu beigetragen haben, daß die kirchliche Zeitgeschichte erst langsam Aufnahme in den Lehrbetrieb, in die Studiengänge, als Prüfungsfach für das Examen gefunden hat.

Welt mehr als die Fakultätstheologie haben sich die Kirchen gegenüber der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung geüffnet, indem sie sich grundsätzlich zur Aufgabe der Aufarbeitung der Vergangenheit bekannten. Besonders die Stuttgarter Schulderklärung war ja als eine Wiltenskundgebung gemeint, sich auch seibstkritisch der Vergangenheit der Kirche zu stellen. Dennoch liegen auch im Hinblick auf bestimmte Themen die Schmerzpunkte und Berührungsängste auf der Hand; die Frage des Umgangs der diakonischen Einrichtungen mit den ihnen Anvertrauten in der NS-Zeit, verbunden mit der Frage nach einer Theologie von Krankheit und Behinderung; das Verhalten von Theologie und Kirche gegenüber den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern angesichts der Judenverfolgung; die praktizierte und erfolgreiche Zusammenarbeit von kirchlichen Grupplerungen, Institutionen und Einzelpersonen mit dem NS-Regime. Die kirchliche Zeitgeschichtsforschung hat sich inzwischen diesen Themen zugewandt. In einem gewissen Umfang haben die evangelischen Kirchen ihrerseits sich die Ergebnisse dieser Forschungen für kirchenleitendes Handeln angeeignet, z. B. mit den Synodalerklärungen für ein neues Verhältnis zwischen Christen und Juden.

Dennoch bleibt in der Öffentlichkeit der Eindruck, ja er findet bei den aktuellen Auseinandersetzungen um die Frage "Kirche und Staatssicherheit" neue Nahrung: Kirche schönt und vertuscht.

Solange Journalisten wie Ernst Klee mit dieser Botschaft an die Öffentlichkeit treten, konnten ihre Beiträge noch unter der Kategorie "kirchenkritische Publizistik" eingestuft werden. Aber die Sachlage verschäft sich erheblich, wenn der frühere Rektor der Kirchlichen Hochschule Berlin und angehende Heidelberger Theologieprofessor Gerhard Besier diesen Eindruck vermittelt. Angesichts der von Klee und nun auch von Besier wergelegten massiven Enthültungen und Vorwürfe über die Verstrickung kirchlicher Persünlichkeiten, sei es in Machenschaften mit NS-Kriegsverbrechern, sei es in Kumpanet mit Stasi-Mitarbeitern, müssen alle differenzierenden Entgegnungen wie Abwehr und Apologetik ja litrerselts als Kumpanet mit den Inkriminierten erscheinen.

Ich müchte Ernst Klee und Gerhard Bester - auch wenn ich sie jetzt zusammen genannt habe - im Hinblick auf ihre unterschiedliche Zielrichtung, ihre unterschiedliche Vorgehensweise durchaus vonelnander unterschieden.

Ernst Kiee liegt an einer Geschichtsdarsteilung des Nationalsozialismus aus der Perspektive der Opfer (wenngleich er ihre Quellen praktisch nicht benutzt). Ihn treibt die geschichtliche Tatsache um, daß eine sich als christlich verstehende Theologie und Kirche nicht fragios und zuverlässig für Behinderte. Schwache und Entrechtete eingetreten ist, daß statt dessen Theologie und Kirche in großem Umfang den Nationalsozialismus begrüßten, sich ihm weit geliffnet und Nationalsozialismus und Christentum für kompatibet gehalten haben. Und Ernst Klee vermißt nach 1945 die Einsicht in diese Schuld der Kirche und Beweise für Reue und Umkehr.

Ernst Klee ist weniger daran interessiert, das Verhalten der Kirchen und Christenmenschen auf die Strukturbedingungen und den Bewußtseinsstand ihrer Zeit zu beziehen, nach den historischen Wurzeln. Ursachen und Motiven ihres Verhaltens zu fragen, Widersprüche, Brüche und Lernhereitschaft in den Lebenswegen von Menschen zuzulassen. Diese in der historischen Forschung diskutierten Fragen greift er nicht auf. Er erweckt den Eindruck, daß erst er es ist, der kritische Fragen an Thenlogie und Kirche stellt, daß die Kirche selbst und die Zunft der kirchlichen Zeitgeschichte diese nicht aus sich heraussetzen kann. Ferner scheint er mit der Überzeugung zu sein, daß historische Differenzierung ein Verrat an der Sache der Opfer ist.

Auch Gerhard Besier müchte, daß den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, daß diejenigen, die Vertrauen mißbraucht und unerlauhte Grenzen überschritten haben, indem sie Persitnliches Dritter der Staatsmacht zugetragen und damit - wie er sagt - "Kumpanet" betrieben haben, ihre Schuld erkennen und Strafe annehmen. Die eigentliche Zielrichtung seiner Kritik aber sind die politisierenden Kirchen, sind diejenigen, die öffentliche Verantwortung in Form von Kooperation mit dem SED-Staat wahrnahmen.

Parteinahme/Gerechtigkeit für die Opfer - mit solchen durchaus akzepiablen Zielsetzungen verbinden sich nur aber Probleme, die auch Probleme kirchlicher Zeitgeschichtsfürschung sind.

Besiers Dokumentation greift ein in eine aktuelle politische Diskussion, greift ein in Ermittlungen einer Bundesbehörde. Manchmal hat es den Anschein, als begebe Besier sich in die Rolle eines Obergutachters der Gauckbehörde. Er ergreift Partei in einem schwebenden Verfahren. Hier 186t sich kirchliche Zeitgeschlichtsforschung unmittelbar in politische Dienste nehmen - allerdings nicht nur der Gauckbehörde.

Was das historische Handwerk betrifft, sind einige für eine wissenschaftliche Dokumentation elementare Schritte unterlassen; die begrenzte Auswahl der Quellenüberlieferung deutlich zu machen, ihren Aufbewahrungsort nachzuweisen, und ferner: die Quellen auf ihren Sachgehalt zu bewerten. Denn dies erst wäre die Voraussetzung dafür, Opfer und Täter zu unterscheiden, Komplizenschaft und Kumpanel auszumachen.

Die Publikationen und öffentlichen Auftritte beider Autoren bedienen zweifellos ein aktuelles Bedürfnis, über das ein Austausch sich lohnen würde.

Inwieweit die eingangs zitlerten Rahmenbedingungen aus den Benutzungsordnungen der Archive noch gewährt sind, ist eine eigene Frage: Ist hier noch das Wohl der Kirche im Blick, erhalten Personen den ihnen zugesicherten Schutz?

Meine eigenen Forschungsarbeiten über die Religionspolitik des NS-Regimes, über die theologischen Fakultäten oder über einzelne Theologieprofessoren und ihre Kooperation mit nationalsozialistischen Herrschaftsträgern weisen aus, daß es mit gewiß nicht darum geht, schwierige und heikle Themen zu unterdrücken oder die Notwendigkeit einer Aufarbeitung der Vergangenheit zu leugnen.

Wie sollen sich nun diejenigen verhalten, die das Archlygut verwahren, wem sollen sie es zugänglich machen, wem nicht? Mir scheint die gegenwärtige Diskussion zu zeigen, daß die Sperr- und Schutzfristen ihre guten Gründe haben. Gleichzeitig scheint mir dringlich zu sein, daß zu den zugänglichen staatlichen und parteiamtlichen Quetten Akten kirchlicher Provenienz für die Zeitgeschichtsforschung zur Verfügung stehen und das Geschichtsbild formen. Solche Akten werden sich in den östlichen, aber auch in den westlichen Landeskirchen finden.

Denn in der jüngsten kirchtlichen Zeitgeschichtsforschung zur Rotte der evangelischen Kirche in der DDR findet ja darin eine Perspektivenverengung statt, daß vom Stasi-Material aus (das nach der neuerlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes keinen dringenden Tatverdacht begründen kann) auf die gesamte Geschichte der Kirche in der DDR geschlossen wird. Demgegenüber erinnere ich daran, daß die EKD bis zur Gründung des Kirchenhundes 1969 noch vielfältige Kontakte und Absprachen sowie Formen der Zusammenarbeit von westlichen und östlichen Gitedkirchen gegeben hat. Auch sollte dieser Abschnitt der Geschichte des Protestantismus nicht als ein erratischer Block für sich stehen, sondern in der Kontinutität der deutschen Geschichte gesehen werden. Und deshalb müssen Quelten zum Problem in den Archiven Ost und West herangezogen werden.

Es ist möglicherweise damit zu rechnen, daß die Quellen der staatlichen Seite viel reichlicher und ausführlicher fließen als die auf kirchlicher Seite, wo man sich mit Ergebnisprotokollen begnügte und aus Gründen der Gebeimhaltung die schriftliche Flxierung oftmals vermied.

Da die Kirchen durch die aktuelle Diskussion so intensiv von der Öffentlichkeit auf ihre Rolle befragt werden, sullten sie auch die angemahnte Verantwortung für eine Aufarbeitung der Vergangenheit übernehmen und kirchliche Zeitgeschichtsforschung verantassen.

Bei solchen Projekten sollte sie als beauftragende Institution durchaus ein Interesse an der Verwendung der von ihr aufbewahrten Dokumente definieren. Dies Interesse sollte ekklesiologisch im Hinblick auf das Selbstverständnis, auf Auftrag und Dienst der reformatorischen Kirche reflektiert sein. Für solche Projekte ist die Bereitstellung der Akten unerläßlich.

Ich plädiere also nicht für die Schließung der Archive, sondern für das Ausschüpfen der gesetzlichen Vorschriften in den Benutzungsordnungen, was den Personenschutz und die Eingrenzung von Benutzungsanträgen betrifft, sowie die Erteilung von Forschungsaufträgen. Es ist mir schmerzlich bewußt, daß durch fahrlässige Verwendung archivalischer Materialien die Arbeit ernsthafter und skrupulöser Forscherinnen und Forscher diskreditlert werden kann. Sie kann jedoch nicht der Ausliser dafür sein, die Benutzung überhaumt nicht mehr zuzulassen.

Es ist von großer Bedeutung, daß es angesichts eines so verengten Geschichtshildes, wie es derzeit entworfen worden ist, überhaupt erst zu einem "Pluralismus der Lesarten" (J. Habermas) kommen kann. Der Sicht der Staatssicherheit auf "Pfarrer, Christen und Katholiken" muß die Perspektive der in der Kirche und von der Kirche aus agierenden Gruppen, der Gemeinden und Synoden, der kirchlichen Mitarheiterinnenschaft und Bischtife hinzugefügt werden. Damit dies geschehen kann, müssen Quellen erschlossen und archiviert werden. Den Archiven kommt dafür, daß die Diskussion nicht in dieser Verengung bleibt, eine wichtige Rolle zu. Es wäre wünschenswert, daß sie ebenso wie die kirchliche Zeitgeschichtsforschung die Aufmerksamkeit und Unterstützung durch die Landeskirchen fänden.